

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1, im Folgenden: Richtlinie) verpflichtet in ihrem Artikel 28 Absatz 1 die Mitgliedstaaten, bis zum 1. Januar 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Ab 1. Juli 2018 ist das neue Recht gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie anzuwenden.

Durch die Richtlinie wird insbesondere die Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59) ersetzt. Ferner werden geändert:

- die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1) sowie
- die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die sogenannte Verbraucherrechterichtlinie.

Ziel der Richtlinie ist es in erster Linie, den rechtlichen Rahmen den Entwicklungen des Reisemarktes anzupassen und Regelungslücken zu schließen. Es sollen insbesondere auch Regelungen für die bisher nur teilweise erfasste Buchung von Reisen über das Internet geschaffen werden. Die Änderungen sollen zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen und durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften sollen Hindernisse für den Binnenmarkt beseitigt werden.

Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer Vorläuferrichtlinie zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Vorschriften vor-

zusehen. Punktuell belässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch gesetzgeberischen Spielraum, um Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Schutzniveau für Reisende gewährleisten.

B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert insbesondere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dabei wird der Untertitel über den Reisevertrag in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 neu benannt und vollständig neu gefasst. Neu aufgenommen werden neben den novellierten Regelungen über Pauschalreisen vor allem Regelungen über die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, um die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie umzusetzen.

Darüber hinaus werden Änderungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf die reiserechtlichen Informationspflichten sowie die Regelungen zu der neu eingeführten zentralen Kontaktstelle. Zudem werden die Muster für die nach der Richtlinie vorgesehenen Formblätter als Anlagen angefügt. Schließlich sind notwendige Anpassungen im Unterlassungsklagengesetz, in der Gewerbeordnung und in der Preisangabenverordnung vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch ein neues Formerfordernis in Fällen, in denen sie den Pauschalreisevertrag auf einen Dritten übertragen möchten, ein jährlicher Erfüllungsaufwand, der auf eine Größenordnung von insgesamt 2 438 Stunden und bis zu 58 500 Euro geschätzt wird (5 Minuten und bis zu 2 Euro je Fall).

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die betroffenen Unternehmer entsteht im Hinblick auf Fortbildungs- und Schulungsteilnahmen ihrer Mitarbeiter ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 36,4 Mio. Euro. Im Hinblick auf das Erstellen und Vorhalten von Formularen entsteht ein weiterer Umstellungsaufwand in Höhe von 365 165 Euro. Für die Vermittler von Reiseleistungen, zu denen auch Leistungserbringer zählen können, entsteht außerdem Umstellungsaufwand durch eine notwendige Anpassung von Online-Angeboten, der auf insgesamt rund 8,3 Mio. Euro geschätzt wird.

Den Reiseveranstaltern entsteht darüber hinaus durch eine neue Nachweispflicht ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 20 670 Euro. Leistungserbringern entsteht durch Mitteilungspflichten gegenüber Vermittlern verbundener Reiseleistungen ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt bis zu 43,9 Mio. Euro im Jahr. Außerdem entsteht laufender Erfüllungsaufwand in besonderen Situationen (Reiseveranstaltern gegebenenfalls bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen; Reisevermittlern gegebenenfalls bei Reiseveranstaltern aus Drittstaaten) und sofern Unternehmer künftig erstmals zur Insolvenzsicherung verpflichtet sind; insoweit kann der laufende Erfüllungsaufwand gegenwärtig nicht eingeschätzt werden, da es an belastbaren Anknüpfungspunkten fehlt. Weiterhin kann Reisevermittlern ausnahmsweise zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand durch die Entgegennahme von Mängelanzeigen entstehen, der jedoch bei einer Gesamtschau zu vernachlässigen ist.

Der entstehende Erfüllungsaufwand ist bis auf die Regelung über Gastschulaulaufenthalte und die zum Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen durch eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie bedingt. Diese beiden Regelungen dienen der Aufrechterhaltung des derzeitigen deutschen Rechtszustands: Der über die 1:1-Umsetzung hinausgehende laufende Erfüllungsaufwand ist nicht quantifizierbar. Ihm steht eine Entlastung entgegen, die auch nicht quantifizierbar ist. Die Regelungen, die 1:1 umgesetzt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Aufgrund neuer Informationspflichten entsteht ein Umstellungsaufwand für die betroffenen Unternehmer in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro (davon 2,7 Mio. Euro veranlasst durch Schulungen und 365 165 Euro veranlasst durch das Erstellen und Vorhalten von Formularen). Laufender Erfüllungsaufwand entsteht Reiseveranstaltern in Höhe von jährlich rund 20 670 Euro und Leistungserbringern in Höhe von jährlich bis zu 43,9 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Kontaktstelle Personalaufwand in Höhe von jährlich rund 248 704 Euro. Der Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Der den Ländern entstehende Aufwand fällt vor dem Hintergrund der schätzungsweise geringen Anzahl an jährlich über die Kontaktstelle eingehenden Ersuchen nicht nennenswert ins Gewicht.

F. Weitere Kosten

Bürgerinnen und Bürger müssen bei einem entsprechenden Vorbehalt des Reiseveranstalters unter den im Gesetz genannten weiteren Voraussetzungen künftig höhere Preisänderungen hinnehmen (bis 8 Prozent des Reisepreises) als bisher (bis 5 Prozent des Reisepreises).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 11. Januar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, Bundestagsdrucksache 18/8486] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 Untertitel 4 wie folgt gefasst:

„Untertitel 4

Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen“.

2. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Auf Pauschalreiseverträge nach den §§ 651a und 651c sind von den Vorschriften dieses Untertitels nur § 312a Absatz 3 bis 6, die §§ 312i, 312j Absatz 2 bis 5 und § 312k anzuwenden; diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Reisende kein Verbraucher ist. Ist der Reisende ein Verbraucher, ist auf Pauschalreiseverträge nach § 651a in den Fällen des § 312g Absatz 2 Satz 2 auch § 312g Absatz 1 anzuwenden.“

3. In § 312g Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Verträge über Reiseleistungen“ durch das Wort „Pauschalreiseverträge“ ersetzt.
4. Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 Untertitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 4

Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und
Vermittlung verbundener Reiseleistungen

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

§ 651a

Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag

(1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

(2) Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn

1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder
2. der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen.

(3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Beförderung von Personen,
2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient,
3. die Vermietung
 - a) von vierrädrigen Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, und
 - b) von Kraffrädern der Fahrerlaubnisklasse A gemäß § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist,
4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.

Nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind.

(4) Keine Pauschalreise liegt vor, wenn nur eine Art von Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen

1. keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder
2. erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden.

Touristische Leistungen machen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung aus, wenn auf sie weniger als 25 Prozent des Gesamtwertes entfallen.

(5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die

1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) oder
3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

§ 651b

Abgrenzung zur Vermittlung

(1) Unbeschadet der §§ 651v und 651w gelten für die Vermittlung von Reiseleistungen die allgemeinen Vorschriften. Ein Unternehmer kann sich jedoch nicht darauf berufen, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungserbringer), wenn dem Reisenden mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erbracht werden sollen und

1. der Reisende die Reiseleistungen in einer einzigen Vertriebsstelle des Unternehmers im Rahmen desselben Buchungsvorgangs auswählt, bevor er der Zahlung zustimmt,
2. der Unternehmer die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet oder zu verschaffen verspricht oder in Rechnung stellt oder
3. der Unternehmer die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung bewirbt oder auf diese Weise zu verschaffen verspricht.

In diesen Fällen ist der Unternehmer Reiseveranstalter. Der Buchungsvorgang im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 beginnt noch nicht, wenn der Reisende hinsichtlich seines Reisewunsches befragt wird und zu Reiseangeboten lediglich beraten wird.

(2) Vertriebsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unbewegliche und bewegliche Gewerberäume,
2. Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr und ähnliche Online-Verkaufsplattformen,
3. Telefondienste.

Wird bei mehreren Webseiten und ähnlichen Online-Verkaufsplattformen nach Satz 1 Nummer 2 der Anschein eines einheitlichen Auftritts begründet, handelt es sich um eine Vertriebsstelle.

§ 651c

Verbundene Online-Buchungsverfahren

(1) Ein Unternehmer, der mittels eines Online-Buchungsverfahrens mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder ihm auf demselben Weg einen solchen Vertrag vermittelt hat, ist als Reiseveranstalter anzusehen, wenn

1. er dem Reisenden für den Zweck derselben Reise mindestens einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt, indem er den Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht,
2. er den Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden an den anderen Unternehmer übermittelt und
3. der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

(2) Kommen nach Absatz 1 ein Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung oder mehrere Verträge über mindestens eine andere Art von Reiseleistung zustande, gelten vorbehaltlich des § 651a Absatz 4 die vom Reisenden geschlossenen Verträge zusammen als ein Pauschalreisevertrag im Sinne des § 651a Absatz 1.

§ 651d

Informationspflichten; Vertragsinhalt

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reisevermittlers aus § 651v Absatz 1 Satz 1.

(2) Dem Reisenden fallen zusätzliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten nur dann zur Last, wenn er über diese vor Abgabe seiner Vertragserklärung gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert worden ist.

(3) Die gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Angaben werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss nach Maßgabe des Artikels 250 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Er hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn gemäß Artikel 250 § 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln.

(4) Der Reiseveranstalter trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

(5) Bei Pauschalreiseverträgen nach § 651c gelten für den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer sowie für jeden anderen Unternehmer, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 Daten übermittelt werden, die besonderen Vorschriften des Artikels 250 §§ 4 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Im Übrigen bleiben die vorstehenden Absätze unberührt.

§ 651e

Vertragsübertragung

(1) Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

(2) Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

(3) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

(4) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

§ 651f

Änderungsvorbehalte; Preissenkung

- (1) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig nur erhöhen, wenn
1. der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht und zudem einen Hinweis auf die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises nach Absatz 4 Satz 1 sowie die Angabe enthält, wie Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind, und

2. die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten
 - a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
 - b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
 - c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

(2) Andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis kann der Reiseveranstalter einseitig nur ändern, wenn dies im Vertrag vorgesehen und die Änderung unerheblich ist. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

(3) § 308 Nummer 4 und § 309 Nummer 1 sind auf Änderungsvorbehalte nach den Absätzen 1 und 2, die durch vorformulierte Vertragsbedingungen vereinbart werden, nicht anzuwenden.

(4) Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

§ 651g

Erhebliche Vertragsänderungen

(1) Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Absatz 1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, kann der Reiseveranstalter sie nicht einseitig vornehmen. Er kann dem Reisenden jedoch eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

1. das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
2. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Satz 2 gilt für andere Vertragsänderungen als Preiserhöhungen entsprechend, wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Artikel 250 § 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen kann. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn, das Angebot zu sonstigen Vertragsänderungen nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

(2) Der Reiseveranstalter kann dem Reisenden in einem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Absatz 1 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Nach dem Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

(3) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, findet § 651h Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 entsprechende Anwendung; Ansprüche des Reisenden nach § 651i Absatz 3 Nummer 7 bleiben unberührt. Nimmt er das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an und ist die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, gilt § 651m entsprechend; ist sie von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für den Reiseveranstalter mit geringeren Kosten verbunden, ist im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag § 651m Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 651h

Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Im Vertrag können, auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen, angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach Folgendem bemessen:

1. Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn,
2. zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und
3. zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Werden im Vertrag keine Entschädigungspauschalen festgelegt, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Reiseveranstalter ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

(4) Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Reiseveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens
 - a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
 - b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
 - c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen,
2. der Reiseveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

(5) Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

§ 651i

Rechte des Reisenden bei Reisemängeln

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen.

(2) Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln,

1. wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten
2. wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.

Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.

(3) Ist die Pauschalreise mangelhaft, kann der Reisende, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. nach § 651k Absatz 1 Abhilfe verlangen,
2. nach § 651k Absatz 2 selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach § 651k Absatz 3 Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen,
4. nach § 651k Absatz 4 und 5 Kostentragung für eine notwendige Beherbergung verlangen,
5. den Vertrag nach § 651l kündigen,
6. die sich aus einer Minderung des Reisepreises (§ 651m) ergebenden Rechte geltend machen und
7. nach § 651n Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 651j

Verjährung

Die in § 651i Absatz 3 bezeichneten Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

§ 651k

Abhilfe

(1) Verlangt der Reisende Abhilfe, hat der Reiseveranstalter den Reisemangel zu beseitigen. Er kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie

1. unmöglich ist oder
2. unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(2) Leistet der Reiseveranstalter vorbehaltlich der Ausnahmen des Absatzes 1 Satz 2 nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

(3) Kann der Reiseveranstalter die Beseitigung des Reisemangels nach Absatz 1 Satz 2 verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat der Reiseveranstalter Abhilfe

durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren; die Angemessenheit richtet sich nach § 651m Absatz 1 Satz 2. Sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die vom Reiseveranstalter angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen. In diesem Fall oder wenn der Reiseveranstalter außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, ist § 651l Absatz 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf eine Kündigung des Reisenden nicht ankommt.

(4) Ist die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist.

(5) Der Reiseveranstalter kann sich auf die Begrenzung des Zeitraums auf höchstens drei Nächte gemäß Absatz 4 in folgenden Fällen nicht berufen:

1. der Leistungserbringer hat nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union dem Reisenden die Beherbergung für einen längeren Zeitraum anzubieten oder die Kosten hierfür zu tragen,
2. der Reisende gehört zu einem der folgenden Personenkreise und der Reiseveranstalter wurde mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt:
 - a) Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1; L 26 vom 26.1.2013, S. 34) und deren Begleitpersonen,
 - b) Schwangere,
 - c) unbegleitete Minderjährige,
 - d) Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen.

§ 651l

Kündigung

(1) Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten; § 651k Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Reiseveranstalter hinsichtlich der erbrachten und nach Absatz 3 zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Reisenden nach § 651i Absatz 3 Nummer 6 und 7 bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Reisenden vom Reiseveranstalter zu erstatten.

(3) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

§ 651m

Minderung

(1) Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis. Bei der Minderung ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Hat der Reisende mehr als den geminderten Reisepreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. § 346 Absatz 1 und § 347 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 651n

Schadensersatz

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel

1. ist vom Reisenden verschuldet,
2. ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und war für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder
3. wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

(2) Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

§ 651o

Mängelanzeige durch den Reisenden

(1) Der Reisende hat dem Reiseveranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.

(2) Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 1 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt,

1. die in § 651m bestimmten Rechte geltend zu machen oder
2. nach § 651n Schadensersatz zu verlangen.

§ 651p

Zulässige Haftungsbeschränkung; Anrechnung

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränken, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

(2) Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimm-

ten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

(3) Hat der Reisende gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat oder nach Maßgabe

1. der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1),
2. der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14),
3. der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24),
4. der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1) oder
5. der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

Hat der Reisende vom Reiseveranstalter bereits Schadensersatz erhalten oder ist ihm infolge einer Minderung vom Reiseveranstalter bereits ein Betrag erstattet worden, so muss er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Verordnungen geschuldet ist.

§ 651q

Beistandspflicht des Reiseveranstalters

(1) Befindet sich der Reisende im Fall des § 651k Absatz 4 oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, hat der Reiseveranstalter ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch

1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten; § 651k Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der Reiseveranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

§ 651r

Insolvenzsicherung; Sicherungsschein

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen oder
2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat.

Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Der Reiseveranstalter muss ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses Sicherheit leisten.

(3) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. Verlangt der Reisende eine Erstattung nach Absatz 1, hat der Kundengeldabsicherer den Anspruch unverzüglich zu erfüllen. Er kann seine Haftung für die von ihm in einem Geschäftsjahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Geschäftsjahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge den in Satz 3 genannten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(4) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gemäß Artikel 252 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausgestellte Bestätigung (Sicherheitsschein) nachzuweisen. Der im Vertrag gemäß Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannte Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber dem Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch auf dessen Beendigung berufen, wenn die Beendigung nach Abschluss des Pauschalreisevertrags erfolgt ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt.

§ 651s

Insolvenzversicherung der im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Reiseveranstalter

Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt er seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses anderen Staates zur Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) leistet.

§ 651t

Vorauszahlungen

Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn

1. ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht oder, in den Fällen des § 651s, der Reiseveranstalter nach § 651s Sicherheit leistet und
2. dem Reisenden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Name und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers oder, in den Fällen des § 651s, Name und Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, sowie gegebenenfalls der Name und die Kontaktdaten der von dem betreffenden Staat benannten zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt wurden.

§ 651u

Gastschulaufenthalte

(1) Für einen Vertrag, der einen mindestens drei Monate andauernden und mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt des Gastschülers bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat (Aufnahmeland) zum Gegenstand hat, gelten § 651a Absatz 1, 2 und 5, die §§ 651b, 651d Absatz 1 bis 4 und die §§ 651e bis 651t entsprechend sowie die nachfolgenden Absätze. Für einen Vertrag, der einen kürzeren Gastschulaufenthalt (Satz 1) oder einen mit der geregelten Durchführung eines Praktikums verbundenen Aufenthalt bei einer Gastfamilie im Aufnahmeland zum Gegenstand hat, gelten diese Vorschriften nur, wenn dies vereinbart ist.

(2) Der Anbieter des Gastschulaufenthalts ist als Reiseveranstalter bei Mitwirkung des Gastschülers verpflichtet,

1. für eine nach den Verhältnissen des Aufnahmelands angemessene Unterkunft, Beaufsichtigung und Betreuung des Gastschülers in einer Gastfamilie zu sorgen und
2. die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch des Gastschülers im Aufnahmeland zu schaffen.

(3) Tritt der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurück, findet § 651h Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 nur Anwendung, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet und spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise jedenfalls über Folgendes informiert hat:

1. Name und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und
2. Name und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann.

(4) Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Kündigt der Reisende, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Gastschülers umfasste, für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn der Reisende nach § 651l kündigen kann.

§ 651v

Reisevermittlung

(1) Ein Unternehmer, der einem Reisenden einen Pauschalreisevertrag vermittelt (Reisevermittler), ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reiseveranstalters aus

§ 651d Absatz 1 Satz 1. Der Reisevermittler trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

(2) Für die Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis durch den Reisevermittler gilt § 651t Nummer 2 entsprechend. Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er dem Reisenden eine den Anforderungen des Artikels 250 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechende Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung stellt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Pauschalreiseverträge für ihn zu vermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist.

(3) Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, treffen den Reisevermittler die sich aus den §§ 651i bis 651t ergebenden Pflichten des Reiseveranstalters, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Reiseveranstalter seine Pflichten nach diesen Vorschriften erfüllt.

(4) Der Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Reisenden bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen entgegenzunehmen. Der Reisevermittler hat den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis zu setzen.

§ 651w

Vermittlung verbundener Reiseleistungen

(1) Ein Unternehmer ist Vermittler verbundener Reiseleistungen, wenn er für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist,

1. dem Reisenden anlässlich eines einzigen Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen vermittelt und der Reisende diese Leistungen getrennt auswählt und bezahlt oder
2. dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder dem er einen solchen Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt und der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

Eine Vermittlung in gezielter Weise im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt. Im Übrigen findet auf Satz 1 § 651a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(2) Der Vermittler verbundener Reiseleistungen ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 251 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

(3) Nimmt der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen entgegen, hat er sicherzustellen, dass diese dem Reisenden erstattet werden, soweit Reiseleistungen von dem Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen anderer Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 noch zu erfüllen sind und im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermittlers verbundener Reiseleistungen

1. Reiseleistungen ausfallen oder
2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen nicht befriedigter anderer Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nachkommt.

Hat sich der Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zur Beförderung des Reisenden verpflichtet, hat er zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen

des Vermittlers verbundener Reiseleistungen und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich. § 651r Absatz 2 bis 4 sowie die §§ 651s und 651t sind entsprechend anzuwenden.

(4) Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen seine Pflichten aus den Absätzen 2 und 3 nicht, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Reisenden § 312 Absatz 7 Satz 2 sowie die §§ 651e, 651h bis 651q und 651v Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(5) Kommen infolge der Vermittlung nach Absatz 1 ein oder mehrere Verträge über Reiseleistungen mit dem Reisenden zustande, hat der jeweilige andere Unternehmer den Vermittler verbundener Reiseleistungen über den Umstand des Vertragsschlusses zu unterrichten. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen den Vertrag als Vertreter des anderen Unternehmers geschlossen hat.

§ 651x

Haftung für Buchungsfehler

Der Reisende hat Anspruch auf Ersatz des Schadens,

1. der ihm durch einen technischen Fehler im Buchungssystem des Reiseveranstalters, Reisevermittlers, Vermittlers verbundener Reiseleistungen oder eines Leistungserbringers entsteht, es sei denn, der jeweilige Unternehmer hat den technischen Fehler nicht zu vertreten,
2. den einer der in Nummer 1 genannten Unternehmer durch einen Fehler während des Buchungsvorgangs verursacht hat, es sei denn, der Fehler ist vom Reisenden verschuldet oder wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

§ 651y

Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... [Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, Bundestagsdrucksache 18/8486] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils Zweites Kapitel Siebter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Siebter Abschnitt

Besondere Vorschriften zur Durchführung und Umsetzung international-privatrechtlicher Regelungen der Europäischen Union“.

2. Die Überschrift des Ersten Teils Zweites Kapitel Siebter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt

Umsetzung international-privatrechtlicher Regelungen im Verbraucherschutz“.

3. Nach Artikel 46b wird folgender Artikel 46c eingefügt:

„Artikel 46c

Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

(1) Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und

1. schließt der Reiseveranstalter in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Pauschalreiseverträge oder bietet er in einem dieser Staaten an, solche Verträge zu schließen, oder
2. richtet der Reiseveranstalter seine Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus,

so sind die sachrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannte Staat zur Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) erlassen hat, sofern der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(2) Hat der Vermittler verbundener Reiseleistungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und

1. vermittelt er verbundene Reiseleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder bietet er sie dort zur Vermittlung an oder
2. richtet er seine Vermittlungstätigkeit auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus,

so sind die sachrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannte Staat zur Umsetzung des Artikels 19 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 und des Artikels 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/2302 erlassen hat, sofern der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(3) Hat der Vermittler verbundener Reiseleistungen in dem nach Artikel 251 § 1 maßgeblichen Zeitpunkt seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und richtet er seine Vermittlungstätigkeit auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus, so sind die sachrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die der Staat, auf den die Vermittlungstätigkeit ausgerichtet ist, zur Umsetzung des Artikels 19 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2015/2302 erlassen hat, sofern der in Aussicht genommene Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.“

4. Nach dem neuen Artikel 46c wird folgende Überschrift des Dritten Unterabschnitts eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt
Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 593/2008“.

5. Der bisherige Artikel 46c wird Artikel 46d.
6. Der bisherige Dritte Unterabschnitt wird Vierter Unterabschnitt.
7. Der bisherige Artikel 46d wird Artikel 46e.
8. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
Übergangsvorschrift zum Dritten Gesetz zur Änderung
reiserechtlicher Vorschriften

Auf einen vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossenen Reisevertrag sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der BGB-Informationspflichten-Verordnung, des Unterlassungsklagengesetzes, der Gewerbeordnung und der Preisangabenverordnung in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

9. Artikel 238 wird aufgehoben.
10. Die folgenden Artikel 250 bis 253 werden angefügt:

„Artikel 250
Informationspflichten bei Pauschalreiseverträgen

§ 1

Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Unterrichtung

(1) Die Unterrichtung des Reisenden nach § 651d Absatz 1 und 5 sowie § 651v Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss erfolgen, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt. Die Informationen sind klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen; werden sie schriftlich erteilt, müssen sie leserlich sein.

(2) Änderungen der vorvertraglichen Informationen sind dem Reisenden vor Vertragsschluss klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen.

§ 2

Formblatt für die vorvertragliche Unterrichtung

(1) Dem Reisenden ist gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster ein zutreffend ausgefülltes Formblatt zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei Verträgen nach § 651u des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anstelle des Formblatts gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster das zutreffend ausgefüllte Formblatt gemäß dem in Anlage 12 enthaltenen Muster zu verwenden.

(3) Soll ein Pauschalreisevertrag telefonisch geschlossen werden, können die Informationen aus dem jeweiligen Formblatt abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch telefonisch zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung

Die Unterrichtung muss folgende Informationen enthalten, soweit sie für die in Betracht kommende Pauschalreise erheblich sind:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, und zwar
 - a) Bestimmungsort oder, wenn die Pauschalreise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume (Datumsangaben und Anzahl der Übernachtungen),
 - b) Reiseroute,
 - c) Transportmittel (Merkmale und Klasse),
 - d) Ort, Tag und Zeit der Abreise und der Rückreise oder, sofern eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, ferner Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen,
 - e) Unterkunft (Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterkunft nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes),
 - f) Mahlzeiten,
 - g) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen,
 - h) sofern dies nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Angabe, ob eine der Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird, und wenn dies der Fall ist, sofern möglich, die Angabe der ungefähren Gruppengröße,
 - i) sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden, und
 - j) die Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden,
2. die Firma oder den Namen des Reiseveranstalters, die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, die Telefonnummer und gegebenenfalls die E-Mail-Adresse; diese Angaben sind gegebenenfalls auch bezüglich des Reisevermittlers zu erteilen,
3. den Reisepreis einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, oder, wenn sich diese Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende gegebenenfalls noch aufkommen muss,
4. die Zahlungsmodalitäten einschließlich des Betrags oder des Prozentsatzes des Reisepreises, der als Anzahlung zu leisten ist, sowie des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags oder für die Stellung finanzieller Sicherheiten durch den Reisenden,
5. die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters gemäß § 651h Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugegangen sein muss,

6. allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten,
7. den Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann,
8. den Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

§ 4

Vorvertragliche Unterrichtung in den Fällen des § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Für Pauschalreiseverträge nach § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist abweichend von § 2 Absatz 1 anstelle des Formblatts gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster das zutreffend ausgefüllte Formblatt gemäß dem in Anlage 13 enthaltenen Muster zu verwenden. Zur Unterrichtung nach § 3 sind verpflichtet

1. der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer nur in Bezug auf die Reiseleistung, die er zu erbringen hat,
2. jeder andere Unternehmer, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Daten übermittelt werden, in Bezug auf die von ihm zu erbringende Reiseleistung; er trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

§ 5

Gestaltung des Vertrags

Der Pauschalreisevertrag muss in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und, sofern er schriftlich geschlossen wird, leserlich sein.

§ 6

Abschrift oder Bestätigung des Vertrags

(1) Dem Reisenden ist bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Der Reisende hat Anspruch auf eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags in Papierform, wenn der Vertragsschluss

1. bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsschließenden erfolgte oder
2. außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte (§ 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs); wenn der Reisende zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden.

(2) Die Abschrift oder Bestätigung des Vertrags muss klar, verständlich und in hervorgehobener Weise den vollständigen Vertragsinhalt wiedergeben und außer den in § 3 genannten Informationen die folgenden Angaben enthalten:

1. besondere Vorgaben des Reisenden, denen der Reiseveranstalter zugestimmt hat,
2. den Hinweis, dass der Reiseveranstalter
 - a) für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich ist und

- b) gemäß § 651q des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet,
3. den Namen des Kundengeldabsicherers sowie dessen Kontaktdaten einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist; im Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind diese Angaben zu erteilen in Bezug auf die Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls in Bezug auf die zuständige Behörde,
4. Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Faxnummer des Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines anderen Dienstes, an den oder die sich der Reisende wenden kann, um schnell mit dem Reiseveranstalter Verbindung aufzunehmen, wenn der Reisende
 - a) Beistand nach § 651q des Bürgerlichen Gesetzbuchs benötigt oder
 - b) einen aufgetretenen Reisemangel anzeigen will,
5. den Hinweis auf die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen,
6. bei Minderjährigen, die ohne Begleitung durch einen Elternteil oder eine andere berechtigte Person reisen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder zu dem an dessen Aufenthaltsort für ihn Verantwortlichen hergestellt werden kann; dies gilt nicht, wenn der Vertrag keine Beherbergung des Minderjährigen umfasst,
7. Informationen
 - a) zu bestehenden internen Beschwerdeverfahren,
 - b) gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren und
 - c) zur Online-Streitbeilegungsplattform gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1),
8. den Hinweis auf das Recht des Reisenden, den Vertrag gemäß § 651e des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einen anderen Reisenden zu übertragen.

§ 7

Reiseunterlagen, Unterrichtung vor Reisebeginn

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln, insbesondere notwendige Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten.

(2) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn zu unterrichten über die Abreise- und Ankunftszeiten sowie gegebenenfalls die Zeiten für die Abfertigung vor der Beförderung, die Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen. Eine besondere Mitteilung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit diese Informationen bereits in einer dem Reisenden zur Verfügung gestellten Abschrift oder Bestätigung des Vertrags gemäß § 6 oder in einer Information des Reisenden nach § 8 Absatz 2 enthalten sind und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 8

Mitteilungspflichten anderer Unternehmer und Information des Reisenden
nach Vertragsschluss in den Fällen des § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Schließt ein Unternehmer, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Daten übermittelt werden, mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung ab, hat er den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer über den Umstand des Vertragsschlusses zu unterrichten und diesem in Bezug auf die von ihm zu erbringende Reiseleistung die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen als Reiseveranstalter erforderlich sind.

(2) Der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer hat dem Reisenden die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 genannten Angaben klar, verständlich und in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, sobald er von dem anderen Unternehmer gemäß Absatz 1 über den Umstand des Vertragsschlusses unterrichtet wurde.

§ 9

Weitere Informationspflichten bei Verträgen über Gastschulaufenthalte

Über die in § 6 Absatz 2 bestimmten Angaben hinaus hat der Reiseveranstalter dem Reisenden folgende Informationen zu erteilen:

1. Namen, Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse der Gastfamilie, in welcher der Gastschüler untergebracht ist, einschließlich Veränderungen,
2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, einschließlich Veränderungen, und
3. Abhilfeverlangen des Gastschülers und die vom Reiseveranstalter ergriffenen Maßnahmen.

§ 10

Unterrichtung bei erheblichen Vertragsänderungen

Beabsichtigt der Reiseveranstalter eine Vertragsänderung nach § 651g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, hat er den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren über

1. die angebotene Vertragsänderung, die Gründe hierfür sowie
 - a) im Fall einer Erhöhung des Reisepreises über deren Berechnung,
 - b) im Fall einer sonstigen Vertragsänderung über die Auswirkungen dieser Änderung auf den Reisepreis gemäß § 651g Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. die Frist, innerhalb derer der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten oder das Angebot zur Vertragsänderung annehmen kann,
3. den Umstand, dass das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen gilt, wenn der Reisende sich nicht innerhalb der Frist erklärt, und
4. die gegebenenfalls als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Reisepreis.

Artikel 251

Informationspflichten bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen

§ 1

Form und Zeitpunkt der Unterrichtung

Die Unterrichtung des Reisenden nach § 651w Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss erfolgen, bevor dieser eine Vertragserklärung betreffend einen Vertrag über eine Reiseleistung abgibt, dessen Zustandekommen bewirkt, dass eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen erfolgt ist. Die Informationen sind klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen.

§ 2

Formblatt für die Unterrichtung des Reisenden

Dem Reisenden ist gemäß den in den Anlagen 14 bis 17 enthaltenen Mustern ein zutreffend ausgefülltes Formblatt zur Verfügung zu stellen, und zwar

1. sofern der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Beförderungsvertrag geschlossen hat:
 - a) ein Formblatt gemäß dem Muster in Anlage 14, wenn die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt,
 - b) ein Formblatt gemäß dem Muster in Anlage 15, wenn die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt,
2. sofern es sich bei dem Vermittler verbundener Reiseleistungen nicht um einen Beförderer handelt, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Beförderungsvertrag geschlossen hat:
 - a) ein Formblatt gemäß dem Muster in Anlage 16, wenn die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt,
 - b) ein Formblatt gemäß dem Muster in Anlage 17, wenn die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt.

Erfolgt die Vermittlung verbundener Reiseleistungen in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Reisenden und des Vermittlers verbundener Reiseleistungen, hat der Vermittler verbundener Reiseleistungen abweichend von Satz 1 die in den betreffenden Formblättern enthaltenen Informationen in einer der Vermittlungssituation angepassten Weise zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt, wenn die Vermittlung verbundener Reiseleistungen weder bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Reisenden und des Vermittlers verbundener Reiseleistungen noch online erfolgt.

Artikel 252

Sicherungsschein; Mitteilungspflicht des Kundengeldabsicherers

(1) Der Sicherungsschein nach § 651r Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 651w Absatz 3 Satz 4, des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist gemäß dem in Anlage 18 enthaltenen Muster zu erstellen und dem

Reisenden zutreffend ausgefüllt in Textform zu übermitteln. Von dem Muster darf in Format und Schriftgröße abgewichen werden. Auf dem Sicherungsschein darf die Firma oder ein Kennzeichen des Kundengeldabsicherers oder seines Beauftragten abgedruckt werden. Enthält die Urkunde neben dem Sicherungsschein weitere Angaben oder Texte, muss sich der Sicherungsschein deutlich hiervon abheben.

(2) Bei Pauschalreisen ist der Sicherungsschein der Bestätigung oder der Abschrift des Vertrags anzuhängen oder auf ihrer Rückseite abzdrukken. Der Sicherungsschein kann auch elektronisch mit der Bestätigung oder Abschrift des Vertrags verbunden werden. Bei Pauschalreisen nach § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Sicherungsschein zu übermitteln, sobald der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer nach Artikel 250 § 8 Absatz 1 über den Umstand eines weiteren Vertragsschlusses unterrichtet worden ist.

(3) Bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen ist der Sicherungsschein zu übermitteln, sobald der Vermittler verbundener Reiseleistungen nach § 651w Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Umstand eines weiteren Vertragsschlusses unterrichtet worden ist.

(4) Ein Reisevermittler ist dem Reisenden gegenüber verpflichtet, den Sicherungsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen, wenn er ihn dem Reisenden übermittelt.

(5) Der Kundengeldabsicherer (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist verpflichtet, die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 253

Zentrale Kontaktstelle

§ 1

Zentrale Kontaktstelle; Informationen über die Insolvenzsicherung

(1) Die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2015/2302 nimmt das Bundesamt für Justiz wahr.

(2) Das Bundesamt für Justiz stellt den zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum alle notwendigen Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzsicherung (§§ 651r bis 651t, 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zur Verfügung.

§ 2

Ausgehende Ersuchen

Das Bundesamt für Justiz leitet Auskunftersuchen der zuständigen Behörden zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung (§§ 651s, 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nachgekommen ist, an die zentrale Kontaktstelle des Niederlassungsstaats weiter.

§ 3

Eingehende Ersuchen

(1) Auskunftersuchen zentraler Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz im Inland seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung (§§ 651r, 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nachgekommen ist, leitet das Bundesamt für Justiz unverzüglich an die zuständige Behörde weiter.

(2) Die zuständige Behörde ergreift unverzüglich die zur Klärung erforderlichen Maßnahmen und teilt dem Bundesamt für Justiz das Ergebnis mit. Das Bundesamt für Justiz leitet die Mitteilung der zuständigen Behörde unverzüglich an die zentrale Kontaktstelle des anderen Staats weiter.

(3) Sofern das Ersuchen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang noch nicht abschließend beantwortet werden kann, erteilt das Bundesamt für Justiz der zentralen Kontaktstelle des anderen Staats innerhalb dieser Frist eine erste Antwort.“

11. Die Anlagen 11 bis 18 aus dem Anhang zu diesem Gesetz werden angefügt.

Artikel 3**Änderung des Unterlassungsklagengesetzes**

In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch ... [Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, Bundestagsdrucksache 18/8486] geändert worden ist, wird das Wort „Reiseverträge“ durch die Wörter „Pauschalreiseverträge, die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 147b wie folgt gefasst:
„§ 147b Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen“.
2. § 147b wird wie folgt gefasst:

„§ 147b

Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen
und verbundene Reiseleistungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 651t Nummer 1, auch in Verbindung mit § 651u Absatz 1 Satz 1 oder § 651w Absatz 3 Satz 4, oder

2. entgegen § 651t Nummer 2, auch in Verbindung mit § 651u Absatz 1 Satz 1, § 651v Absatz 2 Satz 1 oder § 651w Absatz 3 Satz 4,

des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Zahlung fordert oder annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Artikel 5

Änderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „werden“ das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der in der Werbung, auf der Webseite oder in Prospekten eines Reiseveranstalters angegebene Reisepreis kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe des § 651d Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 250 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geändert werden.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Nr. 1“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 3,“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „6 Satz 2“ durch die Angabe „7 Satz 2“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 6 Satz 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 7 Satz 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Satz 2“ das Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit Satz 3,“ gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (BGBl. I S. 3002), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, außer Kraft.

Anhang

(zu Artikel 2 Nummer 11)

Anlage 11

(zu Artikel 250 § 2 Absatz 1)

**Muster für das Formblatt zur Unterrichtung
des Reisenden bei einer Pauschalreise nach
§ 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.*

 Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. [1] hat eine Insolvenzabsicherung mit [4] abgeschlossen.* Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde ([5]) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von [1] verweigert werden.*

[6]

Gestaltungshinweise:

- [1] Hier ist die Firma/der Name des Reiseveranstalters einzufügen.
- [2] Werden die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt, ist hier die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen zu [3] zur Verfügung gestellt werden.
- [3] Die Informationen über die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 werden entweder nach Betätigung der Hyperlink-Schaltfläche zu [2] zur Verfügung gestellt oder, wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden, den Informationen im ersten Kasten unmittelbar unterhalb des Kastens angefügt.
- [4] Hier ist einzufügen:
 - a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,
 - b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- [5] Hier sind einzufügen:
 - a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,
 - b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

6 Hier ist einzufügen:

- a) wenn die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de erfolgt,
- b) wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: „Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de“.

* Besteht gemäß § 651r Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Insolvenzsicherung, weil der Reiseveranstalter vor Beendigung der Pauschalreise keine Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis annimmt und der Vertrag keine Rückbeförderung des Reisenden umfasst, entfallen diese Sätze.

Anlage 12

(zu Artikel 250 § 2 Absatz 2)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei Verträgen über Gastschulaufenthalte nach § 651u des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Auf den Ihnen angebotenen Vertrag finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pauschalreisen entsprechende Anwendung.

Daher können Sie Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Bei einem Gastschulaufenthalt gelten darüber hinaus die besonderen Bestimmungen des § 651u Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere für den Rücktritt vom Vertrag vor Reisebeginn und für die Kündigung.

Das Unternehmen ^[1] verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für den Fall seiner Insolvenz.* Die Absicherung umfasst die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Vertrag die Beförderung umfasst, die Sicherstellung der Rückbeförderung.*

[2]

[3] Ihre wichtigsten Rechte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

- Die Reisenden, d. h. in aller Regel nicht die Gastschüler selbst, sondern die Vertragspartner des Reiseveranstalters, erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Vertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung der von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Reisepreis darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und die Preiserhöhung im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise vor Reisebeginn absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Reisebeginn ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden vor Reisebeginn jederzeit, d. h. ohne weitere Voraussetzungen, vom Vertrag zurücktreten, gegebenenfalls gegen Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr.
- Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise auch jederzeit kündigen. Der Reiseveranstalter ist dann berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Gastschülers umfasst, für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten trägt in diesem Fall der Reisende.

- Kann nach Reisebeginn ein erheblicher Teil der Reiseleistungen nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden ohne Mehrkosten angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Der Reisende kann den Vertrag kostenfrei kündigen, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden, die Pauschalreise hierdurch erheblich beeinträchtigt wird und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen. In diesem Fall trägt der Reiseveranstalter die Mehrkosten für eine gegebenenfalls zu veranlassende Rückbeförderung des Gastschülers.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden bzw. dem Gastschüler Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Reisebeginn ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung des Gastschülers gewährleistet. [1] hat eine Insolvenzabsicherung mit [4] abgeschlossen.* Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde ([5]) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von [1] verweigert werden.*

[6]

Gestaltungshinweise:

- [1] Hier ist die Firma/der Name des Reiseveranstalters einzufügen.
- [2] Werden die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt, ist hier die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen zu [3] zur Verfügung gestellt werden.
- [3] Die Informationen über die wichtigsten Rechte werden entweder nach Betätigung der Hyperlink-Schaltfläche zu [2] zur Verfügung gestellt oder, wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden, den Informationen im ersten Kasten unmittelbar unterhalb des Kastens angefügt.
- [4] Hier ist einzufügen:
- a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,
 - b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- [5] Hier sind einzufügen:
- a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,
 - b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.
- [6] Hier ist einzufügen:
- a) wenn die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: die mit den Wörtern „Weiterleitung zur Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite www.gesetze-im-internet.de/bgb erfolgt,

- b) wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: „Webseite, auf welcher die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist: www.gesetze-im-internet.de/bgb“.

* Besteht gemäß § 651r Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Insolvenzsicherung, weil der Reiseveranstalter vor Beendigung der Pauschalreise keine Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis annimmt und der Vertrag keine Rückbeförderung des Reisenden umfasst, entfallen diese Sätze.

Anlage 13

(zu Artikel 250 § 4)

**Muster für das Formblatt zur Unterrichtung
des Reisenden bei einer Pauschalreise nach
§ 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Wenn Sie innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Buchungsbestätigung des Unternehmens einen Vertrag mit dem Unternehmen schließen, handelt es sich bei den von und zu erbringenden Reiseleistungen um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.*

 Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen

nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. [1] hat eine Insolvenzabsicherung mit [5] abgeschlossen.* Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde ([6]) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von [1] verweigert werden.*

[7]

Gestaltungshinweise:

[1] Hier ist die Firma/der Name des als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmers (§ 651c Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einzufügen.

[2] Hier ist die Firma/der Name jedes anderen Unternehmers einzutragen, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Daten übermittelt werden.

[3] Hier ist die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen zu [4] zur Verfügung gestellt werden.

[4] Die Informationen über die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 werden nach Betätigung der Hyperlink-Schaltfläche zu [3] zur Verfügung gestellt.

[5] Hier ist einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,
- b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

[6] Hier sind einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,
- b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

[7] Hier ist die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de erfolgt.

* Besteht gemäß § 651r Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Verpflichtung des als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmers zur Insolvenzabsicherung, weil der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer vor Beendigung der Pauschalreise keine Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis annimmt und der Vertrag keine Rückbeförderung des Reisenden umfasst, entfallen diese Sätze.

Anlage 14

(zu Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch des Buchungsportals werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von nicht erbracht wurden, sowie erforderlichenfalls für Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

hat eine Insolvenzabsicherung mit abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde () kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als , die trotz der Insolvenz des Unternehmens erfüllt werden können.

Gestaltungshinweise:

Hier ist entweder „unser Unternehmen“ oder „das Unternehmen (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“ einzufügen.

Hier ist entweder „unseres Unternehmens“ oder „des Unternehmens (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“ einzufügen.

Hier ist die Firma/der Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen einzufügen.

Hier ist die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen im zweiten Kasten zur Verfügung gestellt werden.

Hier ist einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651w Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,
- b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

6 Hier sind einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651w Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,
- b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

7 Hier ist die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de erfolgt.

Anlage 15

(zu Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link oder diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link oder diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihrer Buchung durch werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von nicht erbracht wurden, sowie erforderlichenfalls für Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

hat eine Insolvenzabsicherung mit abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde () kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als , die trotz der Insolvenz des Unternehmens erfüllt werden können.

Gestaltungshinweise:

Hier ist entweder „unser Unternehmen“ oder „das Unternehmen (einsetzen: Firma/ Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“ einzufügen.

Hier ist Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen einzufügen.

Hier ist die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen im zweiten Kasten zur Verfügung gestellt werden.

Hier ist einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651w Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,
- b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Hier sind einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651w Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und

Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,

- b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

6 Hier ist die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de erfolgt.

Anlage 16

(zu Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.*

*

hat eine Insolvenzabsicherung mit abgeschlossen.*

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde () kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von verweigert werden.*

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als , die trotz der Insolvenz des Unternehmens erfüllt werden können.*

*

Gestaltungshinweise:

Hier ist entweder „unser Unternehmen“ oder „das Unternehmen (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“ einzufügen.

Hier ist einzufügen:

- a) wenn die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: entweder „des Buchungsportals unseres Unternehmens“ oder „des Buchungsportals des Unternehmens (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“,
- b) wenn die Informationen bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Reisenden und des Vermittlers verbundener Reiseleistungen zur Verfügung gestellt werden: entweder „unseres Unternehmens oder bei demselben Kontakt mit diesem“ oder „des Unternehmens (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen) oder bei demselben Kontakt mit diesem“.

Hier ist die Firma/der Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen einzufügen.

Werden die Information auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt, ist hier die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen im zweiten Kasten zur Verfügung gestellt werden. Werden die Informationen bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Reisenden und des Vermittlers verbundener Reiseleistungen zur Verfügung gestellt, werden die Informationen im zweiten Kasten unmittelbar unterhalb des ersten Kastens angefügt.

5 Hier ist einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651w Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,
- b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

6 Hier sind einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651w Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,
- b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

7 Hier ist einzufügen:

- a) wenn die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de erfolgt,
- b) wenn die Informationen bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Reisenden und des Vermittlers verbundener Reiseleistungen zur Verfügung gestellt werden: „Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de“.

* Besteht gemäß § 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Verpflichtung des Vermittlers verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung, weil er Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen nicht oder erst nach deren Erbringung annimmt, entfallen diese Absätze. Gleiches gilt, soweit solche Zahlungen aufgrund einer vom Leistungserbringer erteilten Inkassovollmacht des Vermittlers verbundener Reiseleistungen auf einem insolvenzfesten Treuhandkonto gutgeschrieben werden.

Anlage 17

(zu Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link oder diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link oder diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihrer Buchung durch werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.*

*

hat eine Insolvenzabsicherung mit abgeschlossen.*

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde () kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von verweigert werden.*

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als , die trotz der Insolvenz des Unternehmens erfüllt werden können.*

***Gestaltungshinweise:**

Hier ist entweder „unser Unternehmen“ oder „das Unternehmen (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“ einzufügen.

Hier ist die Firma/der Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen einzufügen.

Hier ist die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen im zweiten Kasten zur Verfügung gestellt werden.

Hier ist einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651w Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,
- b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Hier sind einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651w Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und

Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,

- b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

6 Hier ist die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de erfolgt.

* Besteht gemäß § 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Verpflichtung des Vermittlers verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung, weil er Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen nicht oder erst nach deren Erbringung annimmt, entfallen diese Absätze. Gleiches gilt, soweit solche Zahlungen aufgrund einer vom Leistungserbringer erteilten Inkassovollmacht des Vermittlers verbundener Reiseleistungen auf einem insolvenzfesten Treuhandkonto gutgeschrieben werden.

Anlage 18

(zu Artikel 252 Absatz 1)

Muster für den Sicherungsschein

(gegebenenfalls einsetzen Sicherungsscheinnummer)

Sicherungsschein für**1 Pauschalreisen**

gemäß 2 § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

für

(einsetzen: Namen des Reisenden, die Wörter „den umseitig bezeichneten Reisenden“ oder die Buchungsnummer) 3

(gegebenenfalls einsetzen: Geltungsdauer des Sicherungsscheins) 4

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz 5 gegenüber dem unten angegebenen Kundengeldabsicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Die Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Geschäftsjahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht. 6

Bei Rückfragen wenden Sie sich an: (mindestens einsetzen: Namen, Anschrift und Telefonnummer der anzusprechenden Stelle; falls diese nicht für die Schadensabwicklung zuständig ist, auch Namen, Anschrift und Telefonnummer der dafür zuständigen Stelle).

(einsetzen: Namen, ladungsfähige Anschrift des Kundengeldabsicherers)

Kundengeldabsicherer

Gestaltungshinweise:

1 Hier ist bei einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anstelle des nachfolgenden Wortes „Pauschalreisen“ Folgendes einzufügen: „verbundene Reiseleistungen“.

2 Hier ist bei einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anstelle der nachfolgenden Angabe „§ 651r“ Folgendes einzufügen: „den §§ 651r und 651w“.

3 Diese Angaben können entfallen. In diesem Falle ist folgender Satz einzufügen: „Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.“

4 Falls der Sicherungsschein befristet ist, muss die Frist mindestens den Zeitraum vom Vertragsschluss bis zur Beendigung der Reise umfassen.

5 Hier ist einzufügen:

- a) wenn ein Pauschalreisevertrag vorliegt: entweder die Wörter „des umseitig bezeichneten Reiseveranstalters“ oder „der“/„des“ und sodann Firma/Name und Anschrift des Reiseveranstalters,
- b) wenn eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorliegt: „der“/„des“ und sodann Firma/Name und Anschrift des Vermittlers verbundener Reiseleistungen.

6 Dieser Absatz entfällt bei Kundengeldabsicherungen, bei denen die Haftungsbeschränkung nach § 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vereinbart wird.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1, im Folgenden: Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrem Artikel 28 Absatz 1, bis zum 1. Januar 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Ab 1. Juli 2018 ist das neue Recht gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie anzuwenden.

Durch die Richtlinie wird insbesondere die Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59) ersetzt. Ferner werden geändert:

- die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1) sowie
- die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die sogenannte Verbraucherrechterichtlinie.

Ziel der Richtlinie ist es, die Rechte von Reisenden an die Entwicklung des Marktes anzupassen und Regelungslücken zu schließen. Insbesondere soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zusätzlich zu den traditionellen Vertriebswegen das Internet als Mittel zum Angebot von Reiseleistungen erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Reiseleistungen werden heutzutage nicht nur in der herkömmlichen Form vorab zusammengestellter Pauschalreisen angeboten, sondern häufig nach den Vorgaben des Kunden oder von diesem selbst zusammengestellt. Die Richtlinie will bezüglich derartiger Angebote den Schutz für Reisende erhöhen und diesen sowie auch den Unternehmern mehr Transparenz und Rechtssicherheit bieten. Darüber hinaus sollen durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen Reisende und Unternehmer betroffen sind, beseitigt werden. So sollen Unterschiede beim Schutz von Reisenden beseitigt werden, die Reisende davon abhalten, in anderen Mitgliedstaaten angebotene Pauschalreisen zu buchen.

Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer Vorläuferrichtlinie aus dem Jahr 1990 zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, von den Bestimmungen der Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder einzuführen. In einigen Artikeln ermöglicht die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch durch Öffnungsklauseln, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Schutzniveau für Reisende gewährleisten. Außerdem sind die Mitgliedstaaten befugt, Regelungen für Bereiche zu treffen, die nicht von dem Geltungsbereich der Richtlinie erfasst sind. In Bezug auf diese Bereiche steht es den Mitgliedstaaten frei, innerstaatlich der Richtlinie entsprechende oder von ihr abweichende Vorschriften vorzusehen.

Außerdem greift die Richtlinie Ziele des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) auf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert in erster Linie Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Dabei wird der Untertitel über den Reisevertrag in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 (§§ 651a bis 651m BGB) neu benannt und vollständig neu gefasst (§§ 651a bis 651y BGB in der Entwurfsfassung (BGB-E)). Neben der Pauschalreise soll insbesondere auch die durch die Richtlinie neu eingeführte Kategorie der „verbundenen Reiseleistungen“ geregelt werden (§ 651w BGB-E). Die bisher in der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV) enthaltenen Regelungen werden neu gefasst und in das Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) überführt (Artikel 250 bis Artikel 252 EGBGB in der Entwurfsfassung (EGBGB-E)); in diesem Zusammenhang wird Artikel 238 EGBGB teils aufgehoben, teils in Artikel 252 Absatz 5 EGBGB-E überführt. Außerdem wird eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet (Artikel 253 EGBGB-E), der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Insolvenzversicherung zukommen, die Reiseveranstalter und unter bestimmten Voraussetzungen auch Vermittler verbundener Reiseleistungen trifft. Schließlich sind § 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG), § 147b der Gewerbeordnung (GewO) sowie die Preisangabenverordnung (PAngV) anzupassen.

Es sind insbesondere die folgenden Gesetzesänderungen vorgesehen:

1. Pauschalreise

Der Reisevertrag (§ 651a BGB) wird dem Wortlaut der Richtlinie entsprechend in „Pauschalreisevertrag“ umbenannt und in § 651a BGB-E neu definiert. Zu verbundenen Online-Buchungsverfahren wird eine Sonderregelung aufgenommen (§ 651c BGB-E); hierbei geht es insbesondere um die sogenannten Click-Through-Buchungen, also um Buchungen, die Reisende nacheinander etwa auf miteinander verbundenen Webseiten tätigen. Die vorvertraglichen Informationspflichten werden ausgeweitet. Insbesondere hat der Reiseveranstalter den Reisenden künftig mittels eines standardisierten Formblatts über die Rechte zu informieren, die ihm bei Buchung der angebotenen Pauschalreise aufgrund der Richtlinie zustehen.

Die in § 651a Absatz 4 und 5 BGB enthaltenen Vorschriften über Preiserhöhungen und andere Vertragsänderungen werden in den §§ 651f und 651g BGB-E den Vorgaben der Richtlinie entsprechend umgestaltet. Es wird klargestellt, dass Änderungsvorbehalte auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen vereinbart werden können; die Regelungen über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) werden insoweit wegen des vollharmonisierenden Ansatzes der Richtlinie durch die zu ihrer Umsetzung erlassenen spezielleren Vorschriften verdrängt. Der Reisende hat künftig bei einer vorbehaltenen Preiserhöhung das Recht auf eine Preissenkung, wenn sich die relevanten Umstände zu seinen Gunsten ändern. Ein Rücktrittsrecht hat er nur noch bei einer Preiserhöhung von mehr als 8 Prozent (derzeit 5 Prozent, § 651a Absatz 5 Satz 2 BGB).

§ 651h BGB-E enthält Regelungen zum Rücktritt vor Reisebeginn. Geregelt wird nicht nur, ähnlich wie derzeit in § 651i BGB, das Rücktrittsrecht des Reisenden, sondern auch das des Reiseveranstalters.

Die §§ 651i bis 651p BGB-E enthalten die neu gefassten Rechte des Reisenden bei Reisemängeln. Der Reisende kann bei einem Reisemangel weiterhin Abhilfe verlangen oder selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Ausgaben verlangen. Ausdrücklich geregelt wird in § 651k Absatz 3 BGB-E nun auch das Recht, Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) zu verlangen. Die §§ 651l bis 651n BGB-E sehen Regelungen über die Rechte des Reisenden zur Kündigung, zur Minderung und zum Schadensersatz vor. Das derzeit (auch) dem Reiseveranstalter zustehende Kündigungsrecht bei höherer Gewalt entfällt.

Den Vorgaben der Richtlinie entsprechend, engt § 651p BGB-E die derzeitige Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, ein. § 651q BGB-E normiert ausdrücklich eine Beistandspflicht des Reiseveranstalters, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet.

Die §§ 651r bis 651t BGB-E greifen hinsichtlich der Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Insolvenzversicherung des Reisenden die bewährte Struktur des § 651k BGB auf. Die Richtlinie enthält insoweit keine detaillierten Vorgaben, verlangt allerdings, dass die Sicherheit wirksam sein und die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren

Kosten abdecken muss (vgl. Erwägungsgründe 39 und 40 der Richtlinie). Um dies gewährleisten zu können, erscheint derzeit keine Erhöhung des in § 651k Absatz 2 BGB vorgesehenen Betrags von 110 Millionen Euro, dem Jahreshöchstbetrag für eine mögliche Haftungsbegrenzung der Kundengeldabsicherer, notwendig.

2. Gastschulaufenthalte

Erwägungsgrund 21 der Richtlinie stellt klar, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, die Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen. Die Vorschrift des § 651l BGB über Gastschulaufenthalte, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht die Kriterien einer Pauschalreise erfüllen, kann deshalb in angepasster Form beibehalten werden (§ 651u BGB-E).

3. Reisevermittlung

Die Verpflichtungen des Reisevermittlers sind derzeit im BGB nur in Bezug auf den Sicherungsschein und die Annahme von Zahlungen geregelt (§ 651k Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 BGB). Die Richtlinie erfordert eine Erweiterung seines Pflichtenkreises (§§ 651v und 651x BGB-E).

4. Verbundene Reiseleistungen

§ 651w BGB-E regelt die Vermittlung verbundener Reiseleistungen. Die neue Kategorie der verbundenen Reiseleistungen soll Situationen erfassen, in denen zwar keine Pauschalreise zustande kommt, aber dennoch ein verbindendes Element zwischen den gebuchten Reiseleistungen besteht, das es rechtfertigt, dem Vermittler Informationspflichten aufzuerlegen (§ 651w Absatz 2 BGB-E); gegebenenfalls ist er auch zur Insolvenzversicherung verpflichtet (§ 651w Absatz 3 BGB-E). Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen diese Verpflichtungen nicht, kann der Reisende Rechte in Anspruch nehmen, die sonst nur für Pauschalreisen gelten (§ 651w Absatz 4 BGB-E). Weiterhin wird eine Informationspflicht geregelt, die weitere beteiligte Unternehmer gegenüber dem Vermittler verbundener Reiseleistungen zu erfüllen haben (vgl. § 651w Absatz 5 BGB-E).

5. Zentrale Kontaktstelle

Die Regelungen über die neu einzurichtende zentrale Kontaktstelle (vgl. Artikel 18 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie) werden in Artikel 253 EGBGB-E getroffen. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch das Bundesamt für Justiz. Die zentrale Kontaktstelle stellt den zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung zur Verfügung. Sie übernimmt ferner die verfahrensmäßige Abwicklung bezüglich eingehender Ersuchen anderer Mitgliedstaaten sowie ausgehender Ersuchen deutscher Behörden zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung nachgekommen ist.

6. Gewerberechtliche Vorschriften

Die gewerberechtliche Vorschrift in Artikel 238 Absatz 2 EGBGB wird nach der Aufhebung der Rechtsgrundlage für die BGB-InfoV (Artikel 238 Absatz 1 EGBGB) in Artikel 252 Absatz 5 EGBGB-E überführt. Hiernach ist ein Kundengeldabsicherer verpflichtet, die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Ferner wird der Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 147b GewO geändert, wonach ordnungswidrig handelt, wer entgegen den dort aufgeführten Bestimmungen des BGB eine Zahlung fordert oder annimmt. Die Bestimmung wird der neuen Rechtslage angepasst und die vorgesehene Sanktion verschärft.

7. Weitere Änderungen

Weitere Änderungen betreffen das UKlaG und die PAngV, die jeweils an die neue Rechtslage anzupassen sind. So ist im UKlaG klarzustellen, dass zu den Verbraucherschutzgesetzen im Sinne des § 2 UKlaG nunmehr die novellierten Vorschriften des BGB über Pauschalreiseverträge, die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen zählen. Die Änderung der PAngV betrifft vorvertragliche Preisanpassungen seitens des Reiseveranstalters, für die sich durch die neue Richtlinie die Voraussetzungen geändert haben. Die §§ 1 und 10 PAngV sind dementsprechend anzupassen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt, soweit es die Änderungen im BGB und EGBGB betrifft, aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) bürgerliches Recht). Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung in der GewO ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht), da § 147b GewO in der Entwurfsfassung (GewO-E) schwerpunktmäßig dem Ordnungswidrigkeitenrecht zuzuordnen ist. Aus der Vorschrift ergibt sich keine Regelung des wirtschaftlichen Lebens; das Verbot der Forderung oder Annahme einer Zahlung folgt bereits aus dem BGB. Die Zuständigkeit für die Änderung im UKlaG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Regelung ist zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Wirtschaftseinheit bedeutet auch die Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für wirtschaftliche Betätigung. Bei regional unterschiedlicher Ausgestaltung der Pflichten von Unternehmern würden ungleiche Bedingungen geschaffen, die bundesweite Geschäftsbeziehungen unzumutbar erschweren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechtsvereinfachung oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wird nahezu ausschließlich durch zwingende Vorgaben der Richtlinie, die dieser Entwurf umzusetzen hat, ausgelöst.

An zwei Stellen enthält der Entwurf zwar Regelungen, die die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber nicht abverlangt, sondern ihm freigestellt hat: Dies betrifft zum einen das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§§ 312 Absatz 7 Satz 2, 312g Absatz 2 Satz 2 BGB-E) und zum anderen die Regelungen über Gastschulaufenthalte (§ 651u BGB-E). Diese Regelungen dienen aber der Aufrechterhaltung des derzeitigen deutschen Rechtszustands: Die vorhandenen Vorgängerregelungen mussten aufgrund der Richtlinie geändert werden (§§ 312 Absatz 2 Nummer 4, 312g Absatz 2 Satz 2, 651l BGB). Die Anpassung der Regelungen zum Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen löst dabei keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand aus. Bezüglich der angepassten Regelung über Gastschulaufenthalte ist zwar zu beachten, dass der durch die Anpassung des Reiserechts generell entstehende Erfüllungsaufwand auch diese Rei-

sen betrifft. Es wäre jedoch verwirrend und nicht vermittelbar, wenn bezüglich der Gastschulaufenthalte das derzeit anwendbare Reiserecht neben dem neuen Reiserecht weitergelten würde. Eine Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtslage nur für diesen Bereich würde auch nicht dem Zweck der Richtlinie entsprechen, Hindernisse für den Binnenmarkt zu beseitigen. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Unternehmen an anderer Stelle durch eine engere Definition des Begriffs Pauschalreise entlastet werden. So sollen künftig Tagesreisen, für die derzeit nur eine Ausnahme im Hinblick auf die Pflicht zur Insolvenzversicherung vorgesehen ist (vgl. § 651k Absatz 6 Nummer 2 BGB), generell aus dem Anwendungsbereich der reiserechtlichen Vorschriften ausgenommen werden (§ 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E). Diese Entlastungen gleichen den im Hinblick auf die Gastschulaufenthalte entstehenden Erfüllungsaufwand aus: Im Schuljahr 2015/16 nahmen laut einer Studie von "weltweiser – Der unabhängige Bildungsberatungsdienst & Verlag" (Stand März 2016) insgesamt 17 500 deutsche Jugendliche an einem Schüleraustauschprogramm teil. Die Anzahl der Tagesreisen belief sich im Jahr 2015 auf 517 503 (vgl. Informationsbroschüre „Der deutsche Reisemarkt/Zahlen und Fakten 2015“ des Deutschen ReiseVerbands e. V., Seite 31); bei rund 5 Prozent, also bei etwa 25 875 Tagesreisen, übersteigt der Reisepreis 75 Euro, so dass es derzeit einer Insolvenzversicherung bedarf, künftig hingegen nicht mehr. Die Entlastungseffekte durch die Herausnahme dieser hochwertigeren Tagesreisen sind größer als die Belastungseffekte durch die Modifizierung der Regelung über die Gastschulaufenthalte. Somit wird davon ausgegangen, dass der entstehende laufende Erfüllungsaufwand mit entlastenden Regelungen aus diesem Vorhaben nach dem „One in, one out“-Prinzip kompensiert wird. Außerdem wird die derzeitige Rechtsprechung zur analogen Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts auf einzelne Reiseleistungen nicht in den Gesetzestext überführt; auch dies entlastet die Unternehmen beträchtlich.

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist schwierig, da nur lückenhafte und teilweise wenig belastbare Erfahrungswerte vorliegen und die künftige Entwicklung des Reisemarktes schwer abzusehen ist. Soweit Zahlenangaben gegenwärtig überhaupt möglich sind, beruhen sie auf vorläufigen Schätzungen.

Die jährliche Anzahl an Pauschalreisen wird auf 58,5 Mio. geschätzt. Diese Schätzung beruht auf Fallzahlen aus der Informationsbroschüre „Der deutsche Reisemarkt/Zahlen und Fakten 2015“ des Deutschen ReiseVerbands e. V. (fortan: „Zahlen und Fakten 2015“ DRV), S. 22 und 31. Dort wird die Anzahl der Urlaubsreisen ab 5 Tagen Dauer mit 69,1 Mio. und die Anzahl der Kurzurlaubsreisen (2 bis 4 Tage Dauer) mit 77,1 Mio. angegeben; insgesamt ergibt dies jährlich ca. 146,2 Mio. Urlaubsreisen. Der Anteil der Pauschalreisen wird in der Reiseanalyse 2015 (erste ausgewählte Ergebnisse zur ITB 2015 der 45. Reiseanalyse der Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen e.V., S. 5) für Urlaubsreisen ab 5 Tagen Dauer mit 42 Prozent angegeben. Es wird angenommen, dass bei Kurzurlaubsreisen der Anteil der Einzelleistungen etwas höher ist. Bezogen auf die Gesamtzahl von 146,2 Mio. wird daher ein Anteil von rund 40 Prozent Pauschalreisen zugrunde gelegt. Hieraus resultiert die oben genannte Anzahl von jährlich rund 58,5 Mio. Pauschalreisen.

Tagesreisen bleiben bei dieser Schätzung unberücksichtigt, da sie nicht mehr unter den Anwendungsbereich der reiserechtlichen Vorschriften fallen sollen.

Schwer abzuschätzen ist, in welchem Ausmaß die neue Regelung über die Vermittlung verbundener Reiseleistungen Anwendung finden werden. Es wird sehr grob geschätzt, dass 30 Prozent aller Urlaubsreisen auf diese Weise zustande kommen werden, also etwa 43,9 Mio. Dabei ist aber davon auszugehen, dass diese Kombination von Reiseleistungen für die Inhaber von Reisebüros und die Betreiber von Online-Reiseportalen, deren Kerngeschäft in der Vermittlung von Reiseleistungen besteht, eine deutlich größere Rolle spielen wird als für Leistungserbringer, die neben ihrer eigenen Reiseleistung auch Reiseleistungen anderer Anbieter vermitteln.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

- Regelung zur Vertragsübertragung (§ 651e BGB-E)

Eine Vertragsübertragung kann künftig nur auf einem dauerhaften Datenträger verlangt werden. Bisher sieht das Gesetz in § 651b BGB eine bestimmte Form des Verlangens nicht vor, so dass dieses auch (fern-)mündlich möglich ist. Die praktische Bedeutung der Möglichkeit der Vertragsübertragung ist gering, genaue Zahlen sind allerdings nicht bekannt. Zur Schätzung des Erfüllungsaufwands wird angenommen, dass 0,1 Prozent aller 58,5 Mio. Pauschalreisen übertragen werden.

Das Erfordernis eines dauerhaften Datenträgers (§ 126b Satz 2 BGB) erfüllen derzeit neben Papier unter anderem auch E-Mails. Bei der bloßen Versendung einer E-Mail sind die Sachkosten vernachlässigbar. Im Übrigen werden

als Sachaufwand 2 Euro pro Fall für Kopie- und Portokosten und den dauerhaften Datenträger angesetzt. Im Hinblick auf den Zeitaufwand zur Formulierung des Ersetzungsverlangens ist zu berücksichtigen, dass das Verlangen des Reisenden dem Reiseveranstalter bzw. dessen Vertreter bereits nach geltendem Recht als Willenserklärung zugehen muss. Der Reisende muss dabei den Dritten, der an seiner Stelle die Reise antreten soll, konkret bezeichnen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Vertragsübertragung schon bisher häufig schriftlich verlangt wird, also auf einem dauerhaften Datenträger; dieser Anteil wird auf 50 Prozent aller Fälle geschätzt. Für die übrigen Fälle, in denen die Vertragsübertragung gegenwärtig (fern-) mündlich verlangt wird, werden auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands zusätzliche 5 Minuten pro Fall für die schriftliche Formulierung des Ersetzungsverlangens angesetzt (Nummer 6 der Zeitwerttabelle Bürgerinnen und Bürger; mittlere Komplexität).

Bei 29 250 Fällen entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 2 438 Stunden und bis zu 58 500 Euro pro Jahr.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa) Einmaliger Umstellungsaufwand der Unternehmen

- Fortbildungs- und Schulungsteilnahmen

Die Erfüllung der Vorgaben der neuen Regelungen erfordert eine umfangreiche Einarbeitung in die komplexe Materie. Den Unternehmen der Tourismuswirtschaft und den Dachverbänden werden Kosten durch die Notwendigkeit von breit angelegten Fortbildungen und Schulungen entstehen. Es wird geschätzt, dass rund 19 195 Unternehmen von den neuen Regelungen betroffen sein werden (ca. 2 500 Reiseveranstalter, 14 000 Vermittler und 2 695 Leistungserbringer, siehe im Einzelnen nachstehend i) bis iii)). Im Jahr 2015 waren bei Reisebüros und Reiseveranstaltern 60 904 Menschen beschäftigt (vgl. Stellungnahme des Deutschen ReiseVerbands e. V. zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 2016, S. 1). Das entspricht einem Schnitt von etwa 4,8 Mitarbeitern je Unternehmen (vgl. auch a. a. O. S. 5: 4 bis 5 Mitarbeiter je Reisebüro). Außerdem werden die Mitarbeiter von Touristeninformationen, Hotels und Beförderungsunternehmen zu schulen sein, sofern sie von den neuen Regelungen betroffen sind. Angaben zur durchschnittlichen Mitarbeiteranzahl sind insoweit nicht bekannt. Legt man den für Reiseveranstalter und Reisebüros ermittelten Durchschnitt von 4,8 Mitarbeitern je Unternehmen zugrunde, ergibt sich eine Mitarbeiteranzahl von ca. 32 100. Insgesamt wären damit ca. 93 000 Mitarbeiter betroffener Unternehmer zu schulen.

Nach Abschätzung auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der Zeitaufwand für die Schulungen 8 Stunden (480 Minuten, vgl. Ziffer XVI. der Zeitwerttabelle Wirtschaft, hohe Komplexität). Als Lohnkosten werden 48,9 Euro pro Stunde für ein hohes Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs P (Erziehung und Unterricht) der Lohnkostentabelle Wirtschaft angesetzt. Hieraus ergeben sich Schulungskosten in Höhe von rund 391 Euro pro Mitarbeiter, das entspricht insgesamt etwa 36,4 Mio. Euro.

Der durch die Schulungen entstehende Erfüllungsaufwand ist teilweise dadurch bedingt, dass andernfalls neue Informationspflichten nicht oder nur schwer erfüllt werden können. Der hierauf anteilig entfallende Erfüllungsaufwand wird mit insgesamt 2,7 Mio. Euro angesetzt (35 Minuten gemäß Ziffer XVI. der Zeitwerttabelle Wirtschaft, mittlere Komplexität; Lohnkosten von 48,9 Euro pro Stunde, siehe oben).

Jährlicher Erfüllungsaufwand für Schulungen des in jedem Jahr neu eingestellten Personals wird nicht angesetzt, da dieser Personenkreis ohnehin mit der jeweils geltenden Rechtslage vertraut gemacht werden muss.

Im Hinblick auf den weiteren Erfüllungsaufwand ist bezüglich der jeweiligen Normadressaten zu differenzieren:

i) Normadressat Reiseveranstalter

- Informationspflichten (§§ 651d, 651f Absatz 1 BGB-E, Artikel 250 §§ 1 bis 3, 5 bis 7 und 9 EGBGB-E)

Reiseveranstalter werden ihre Prospekte, Onlineveröffentlichungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an die Anforderungen der vorgeschlagenen Regelungen anpassen müssen. Die derzeit in den §§ 4 bis 8 BGB-InfoV geregelten Informationspflichten werden durch den Entwurf neu strukturiert und ergänzt, einige wenige Informationspflichten entfallen. Bei einer vorbehaltenen Preiserhöhung ist im Vertrag künftig auch anzugeben, dass der Reisende ein Recht auf eine Preissenkung hat.

Neu ist vor allem, dass der Reisende vorvertraglich nicht nur – wie bisher – über die ihn interessierende Reise zu informieren ist, sondern mittels eines Formblatts auch über die Rechte, die ihm bei Buchung der Reise aufgrund der Richtlinie bzw. aufgrund der §§ 651a ff. BGB-E zustünden. Vorgesehen sind zwei verschiedene Formulare (Artikel 250 § 2 EGBGB-E und Anlagen 11 und 12 hierzu), deren Anwendbarkeit sich danach richtet, ob es sich um eine gemäß der Richtlinie definierte Pauschalreise handelt oder aber ein gesetzgeberischer Spielraum genutzt wurde, um das bestehende Schutzniveau beizubehalten. In diesem Zusammenhang sind auch vorhandene Sicherungsscheine anzupassen (siehe Artikel 252 EGBGB-E und Anlage 18 hierzu). Die Informationspflichten gemäß Artikel 250 § 4 EGBGB-E und der Anlage 13 hierzu sowie gemäß Artikel 250 § 8 EGBGB-E betreffen den Sonderfall des § 651c BGB-E (siehe hierzu unten cc) iii)), der im Hinblick auf den hier einzuschätzenden Erfüllungsaufwand bei „klassischen“ Reiseveranstaltern außer Acht gelassen werden kann.

Prospekte und Onlineveröffentlichungen werden ohnehin (saisonal) überarbeitet, AGB müssen fortlaufend an die Rechtsentwicklung angepasst werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Überarbeitung regelmäßig an externe Dienstleister vergeben wird und in diesen Fällen die Kosten für die aufgrund der neuen Rechtslage erforderliche Anpassung durch bestehende Verträge zur Aktualisierung von Prospekten, Veröffentlichungen und AGB bereits abgedeckt sind. Auch soweit dies nicht der Fall sein sollte, handelt es sich um Kosten, die ohnehin fortlaufend anfallen und daher unberücksichtigt bleiben können.

Im Hinblick auf die künftig zu verwendenden Formulare wird den Reiseveranstaltern dadurch Umstellungsaufwand entstehen, dass sie diese gemäß den gesetzlichen Mustern erstellen und in geeigneter Form (beispielsweise online und/oder in Papierform) vorhalten müssen. Zu diesem Zweck sind in den Unternehmen Dokumentenvorlagen für die Informationsunterlagen einmalig anzupassen. Nach Abschätzung auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der Zeitaufwand 52 Minuten pro Fall (Ziffern I., II., VII., VIII. und XII. der Zeitwerttabelle Wirtschaft; jeweils mittlere Komplexität). Die Anzahl der Reiseveranstalter in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei etwa 2 500 („Fakten und Zahlen 2015“ DRV, S. 6). Als Lohnkosten werden 30,4 Euro pro Stunde für das mittlere Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) der Lohnkostentabelle Wirtschaft angesetzt. Damit entsteht den Reiseveranstaltern im Hinblick auf die Erfüllung von Informationspflichten ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 65 867 Euro.

ii) Normadressat (bisheriger) Vermittler einzelner Reiseleistungen

- Haftung als Reiseveranstalter (§§ 651a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 651b BGB-E)

Den Inhabern von Reisebüros und den Betreibern von Online-Reiseportalen entsteht Umstellungsaufwand dadurch, dass sie leichter als bisher als Reiseveranstalter haften. Wollen sie (auch) künftig ausschließlich als Vermittler tätig sein, müssen sie neben der Schulung ihrer Mitarbeiter (siehe oben vor i)) insbesondere ihre Online-Angebote anpassen. Die Anzahl der Reisebüros in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei etwa 9 880, darüber hinaus gibt es rund 20 größere Online-Reiseportale („Fakten und Zahlen 2015“ DRV, S. 6 und 17); außerdem gibt es ca. 4 000 Touristeninformationen in Deutschland (Angabe des Deutschen Tourismusverbands e. V. in der mündlichen Anhörung zum Referentenentwurf am 23. August 2016), die ebenfalls Reiseleistungen vermitteln. Insgesamt wird die Zahl der Vermittler auf 14 000 geschätzt. Die Kosten, die durch Anpassungen von Online-Angeboten entstehen, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuverlässig geschätzt werden. Sie sind stark davon abhängig, welche Online-Buchungsmöglichkeiten das jeweilige Unternehmen derzeit bereithält und künftig bereithalten möchte. Bei sehr grober Schätzung werden im Schnitt 500 Euro für den Programmieraufwand angesetzt (wobei im Einzelfall sehr viel höhere Kosten anfallen können). Insgesamt ergibt dies einen geschätzten Betrag von 7 Mio. Euro.

- Informationspflicht bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w Absatz 2 BGB-E, Artikel 251 EGBGB-E)

Werden bisher einzelne Reiseleistungen vermittelt, kann in solchen Fällen künftig eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen vorliegen. Den Vermittler trifft dann eine Informationspflicht, die er anhand der hierfür vorgesehenen Formulare zu erfüllen hat. Für Vermittler, die keine Beförderer sind, sind zwei verschiedene Formulare vorgesehen, deren Anwendbarkeit sich nach der konkreten Buchungssituation richtet (Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 2 EGBGB-E und Anlagen 16 und 17 hierzu). In diesem Zusammenhang sind auch vorhandene Sicherungsscheine anzupassen (siehe Artikel 252 EGBGB-E und Anlage 18 hierzu). Diese Formulare sind gemäß den

gesetzlichen Mustern zu erstellen und in geeigneter Form (beispielsweise online und/oder in Papierform) vorzuhalten. Zu diesem Zweck sind in den Unternehmen Dokumentenvorlagen für die Informationsunterlagen einmalig anzupassen. Nach Abschätzung auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der Zeitaufwand 52 Minuten pro Fall (Ziffern I., II., VII., VIII. und XII. der Zeitwertabelle Wirtschaft; jeweils mittlere Komplexität). Bei einer geschätzten Gesamtzahl der Vermittler von 10 000 werden als Lohnkosten 30,4 Euro pro Stunde für das mittlere Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) der Lohnkostentabelle Wirtschaft angesetzt. Damit entsteht für Reisebüros und Online-Reiseportale im Hinblick auf die Erfüllung von Informationspflichten ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 263 467 Euro.

iii) Normadressat Leistungserbringer

- Haftung als Reiseveranstalter (§§ 651a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 651b BGB-E)

Vermitteln Leistungserbringer zugleich Reiseleistungen anderer Anbieter oder bieten weitere eigene an, gilt für sie dasselbe wie für die Inhaber von Reisebüros und die Betreiber von Online-Reiseportalen. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen unter ii), erster Anstrich verwiesen werden.

Die Gesamtzahl der betroffenen Leistungserbringer ist schwer einschätzbar. In Betracht kommen theoretisch sämtliche Erbringer von Reiseleistungen im Sinne des § 651a Absatz 3 Satz 1 BGB-E, tatsächlich jedoch dürfte die Anzahl derer, die von den neuen Regelungen betroffen sind, verhältnismäßig gering sein. Es wird geschätzt, dass 10 Prozent der Beförderer zusätzlich Reiseleistungen anderer Anbieter vermitteln bzw. künftig vermitteln werden. Bei den Hoteliers dürfte der Anteil noch deutlich darunter liegen, denn für sie ist die Ausnahmeregelung des § 651a Absatz 4 BGB-E von hoher praktischer Bedeutung: Die Kombination einer Beherbergungsleistung mit einer anderen touristischen Leistung (z. B. Ausflüge, Wellnessprogramm) führt danach nur unter den dort genannten Voraussetzungen, die in den meisten Fällen nicht vorliegen werden, zu einer Pauschalreise. Daher wird geschätzt, dass nur 5 Prozent der deutschen Beherbergungsbetriebe Reiseleistungen in einem Umfang vermitteln oder anbieten werden, der zur Anwendbarkeit der neuen Regelungen führt. Autovermieter und Anbieter „touristischer Leistungen“ (§ 651a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BGB-E) vermitteln nach derzeitigem Kenntnisstand allenfalls sehr selten zusätzliche Reiseleistungen, so dass sie bei der Schätzung des Erfüllungsaufwands unberücksichtigt bleiben können.

Die Ausgangszahl der grundsätzlich in Betracht kommenden Personenbeförderer wird auf insgesamt 4 735 geschätzt: rund 4 200 Busunternehmen (Marktforschungsbericht 2013 des Internationalen Bustouristik Verbands, S. 3), 75 Flugunternehmen (Schätzung auf der Basis verschiedener Quellen) und 80 Bahnunternehmen im Fern- und Nahverkehr (Schätzung auf der Basis einer Auskunft des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.) sowie 322 Binnenschiffahrtsunternehmen („Daten und Fakten 2014/2015“, Bundesverband der Deutschen Binnenschiffahrt e. V.) und 58 See-Reedereien (Auskunft des Verbands Deutscher Reeder). Hiervon 10 Prozent, also rund 470, dürften von den neuen Regelungen betroffen sein. Hinzu kommen 5 Prozent der Inhaber von Beherbergungsbetrieben (www.dehoga.de: insgesamt 44 506), also rund 2 225. Damit liegt die Gesamtzahl der als Normadressaten genannten Leistungserbringer bei rund 2 695. Der ihnen im Hinblick auf eine eventuelle Haftung als Reiseveranstalter entstehende Programmieraufwand wird auf durchschnittlich 500 Euro (vgl. oben ii)), insgesamt also auf rund 1,3 Mio. Euro geschätzt.

- Informationspflicht bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w Absatz 2 BGB-E, Artikel 251 EGBGB-E)

Leistungserbringer, die zugleich Reiseleistungen anderer Anbieter vermitteln, können künftig auch Vermittler verbundener Reiseleistungen sein, siehe hierzu oben unter ii), zweiter Anstrich. Bei einer geschätzten Gesamtzahl der Leistungserbringer von 2 695 sind im Hinblick auf den Umstellungsaufwand hinsichtlich der zu verwendenden Formulare (Artikel 251 § 2 Satz 1 und Anlagen 14 bis 17 hierzu; siehe auch Artikel 252 EGBGB-E und Anlage 18 hierzu) auch hier pro Fall 52 Minuten und Lohnkosten in Höhe von 30,4 Euro pro Stunde anzusetzen. Damit entsteht den Leistungserbringern im Hinblick auf die Erfüllung von Informationspflichten ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 35 831 Euro.

bb) Laufender jährlicher Aufwand der Unternehmen**i) Normadressat Reiseveranstalter**

- Informationspflicht aus § 651d Absatz 1 BGB-E, Artikel 250 § 2 EGBGB-E

Wie oben ausgeführt, entsteht den Reiseveranstaltern ein einmaliger Umstellungsaufwand dadurch, dass sie die Informationsformulare gemäß den gesetzlichen Mustern erstellen und in geeigneter Form (beispielsweise online und/oder in Papierform) vorhalten müssen. Im konkreten Fall einer Buchung wird der Reiseveranstalter seiner Informationspflicht dadurch nachkommen, dass er dem Reisenden das Formular zusammen mit den weiteren Reiseinformationen zusendet oder auf seiner Webseite eine Online-Fassung bereitstellt. Die Sachkosten werden nicht gesondert berechnet, da sie aufgrund der ohnehin zur Verfügung zu stellenden weiteren Unterlagen vernachlässigbar sind.

- Nachweis der abzugsfähigen Verwaltungskosten bei einer Preissenkung (§ 651f Absatz 4 Satz 4 BGB-E)

Erhält der Reisende aufgrund einer Preissenkung einen Mehrbetrag vom Reiseveranstalter erstattet, kann der Reiseveranstalter die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Der Reisende kann nach § 651f Absatz 4 Satz 4 BGB-E einen Nachweis über die Höhe dieser Verwaltungsausgaben verlangen. Es wird geschätzt, dass bei ca. 0,5 Prozent aller gebuchten Pauschalreisen eine Preissenkung verlangt wird. Dies entspricht einer Fallzahl von 292 500. Weiter wird angenommen, dass 1 Prozent aller Reisenden, die eine Reisepreissenkung verlangt haben, zusätzlich verlangen, dass die Verwaltungsausgaben nachzuweisen sind, mithin rund 2 925 Fälle jährlich.

Die zeitliche Belastung pro Fall wird auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands auf 10 Minuten geschätzt (Ziffern IV., V., VII., VIII. und XII. der Zeitwerttabelle Wirtschaft; jeweils einfache Komplexität), der Gesamtaufwand beträgt jährlich rund 488 Stunden. Es wird von einer einfachen Komplexität ausgegangen, da Verwaltungsausgaben jeweils in gleicher Höhe anfallen dürften. Als Lohnkosten werden 30,4 Euro pro Stunde für das mittlere Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) der Lohnkostentabelle Wirtschaft angesetzt, als Sachaufwand 2 Euro pro Fall für Papier- und Portokosten. Die Gesamtkosten betragen damit jährlich 20 670 Euro.

- Kostentragung bezüglich der Mehrkosten bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen (§§ 651k Absatz 4 und 5, 651l Absatz 3 Satz 2 BGB-E)

Derzeit kann der Reiseveranstalter den Reisevertrag nach § 651j BGB wegen höherer Gewalt kündigen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind dann von den Parteien je zur Hälfte zu tragen, im Übrigen fallen die Mehrkosten, wie etwa zusätzliche Unterkunftsstellen, dem Reisenden zur Last (§ 651j Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB). Dies ändert der Entwurf. Ein Kündigungsrecht steht dem Reiseveranstalter bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen nicht zu. Ist eine Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen nicht möglich, hat er die Mehrkosten für die Rückbeförderung des Reisenden zu tragen (§§ 651k Absatz 3 Satz 4, 651l Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Ist die Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen bis zu drei Nächten umfassenden Zeitraum zu tragen; in den im Gesetz genannten Fällen hat er die Kosten zeitlich unbegrenzt oder für einen längeren Zeitraum zu tragen (§ 651k Absatz 4 und 5 BGB-E).

Voraussetzung für die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Tragung von Mehrkosten ist stets, dass der Pauschalreisevertrag die Rückbeförderung des Reisenden umfasst. In wie vielen Fällen eine vertraglich vereinbarte Rückbeförderung aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vorzeitig erfolgen oder nicht möglich sein wird, ist zum aktuellen Kenntnisstand nicht abschätzbar. Dies liegt in der Natur der Sache, da unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände gerade eine Situation „außerhalb der Kontrolle“ der sich darauf berufenden Partei erfassen und sich damit – man denke etwa an Naturkatastrophen wie Vulkanausbrüche oder Erdbeben – einer Kalkulierbarkeit entziehen (vgl. Artikel 3 Nummer 12 der Richtlinie sowie in diesem Sinne auch die Stellungnahme des Deutschen Reiseverbands e. V. zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 2016, S. 22). Gleiches gilt folglich im Hinblick auf die Höhe der entstehenden Mehrkosten für die Rückbeförderung sowie die notwendigen Beherbergungskosten.

ii) Normadressat Reisevermittler

- Besondere Pflichten des Reisevermittlers bei außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Reiseveranstaltern (§ 651v Absatz 3 BGB-E)

Reisevermittler ist gemäß der in § 651v Absatz 1 Satz 1 BGB-E verwendeten Terminologie der Vermittler einer Pauschalreise. Hat der Reiseveranstalter seinen Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, können den Reisevermittler besondere Pflichten treffen: Wenn er nicht nachweisen kann, dass der Reiseveranstalter die sich aus den §§ 651i bis 651t BGB-E (Mängelgewährleistung, Beistandspflicht, Pflicht zur Insolvenzsicherung) ergebenden Pflichten erfüllt, unterliegt er selbst diesen Pflichten.

Der Reisevermittler hat zunächst den Nachweis zu erbringen, dass sich der betreffende Reiseveranstalter gegen Insolvenz abgesichert hat. Hierfür genügt, ebenso wie bei inländischen Reiseveranstaltern, die Angabe des Namens und der Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in den vorvertraglichen Informationen und im Vertrag. Diese Angaben treten neben den schon derzeit zu übergebenden Sicherheitsschein. Insoweit entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand kann Reisevermittlern dadurch entstehen, dass ein Reiseveranstalter entgegen dem von ihm erweckten Anschein keinen Kundengeldabsicherungsvertrag abgeschlossen hat oder es Probleme bei der Vertragserfüllung gibt, die der Reiseveranstalter nicht angemessen löst. Hierzu ist eine Prognose nicht möglich. Schon die Anzahl der künftig von inländischen Reisevermittlern vermittelten Pauschalreiseverträge mit Reiseveranstaltern, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, kann nicht eingeschätzt werden. Erst recht lässt sich deshalb nicht prognostizieren, in wie vielen Fällen derartige Reiseveranstalter ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen werden. Dies wird insbesondere auch davon abhängen, wie sorgfältig Reisevermittler sich im Vorfeld über Reiseveranstalter, deren Leistungen sie vermitteln, informieren. Je mehr Informationen Reisevermittler über die Verlässlichkeit des jeweiligen Reiseveranstalters erhalten, desto geringer wird das Risiko sein, dass Reisevermittler nach § 651v Absatz 3 BGB-E haften. Es kann nicht geschätzt werden, in wie vielen Fällen sich entsprechend vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen ergeben werden.

- Pflicht des Reisevermittlers zur Unterrichtung des Reiseveranstalters über Erklärungen des Reisenden (§ 651v Absatz 4 Satz 2 BGB-E)

Schon derzeit kann sich der Reisende zur Anmeldung seiner Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB auch an das vermittelnde Reisebüro wenden; soweit dieses – wie typischerweise – Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist, ist es bereits gemäß §§ 55 Absatz 4, 54 HGB bzw. gemäß § 91 Absatz 2 Satz 1 HGB als Empfangsvertreter des Reiseveranstalters zu betrachten. Auch sieht die aktuelle Konditionenempfehlung des Deutschen Reiseverbands e. V. (Stand 2015) eine ausschließliche Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Reiseveranstalter nicht mehr vor (Staudinger/Staudinger (2016) § 651g Rn. 16). Die bereits in § 86 Absatz 2 HGB enthaltene Pflicht des Handelsvertreters zur Unterrichtung des Unternehmers wird in § 651v Absatz 4 Satz 2 BGB für das Reiserecht lediglich präzisiert.

Für eine Mängelanzeige nach § 651d Absatz 2 BGB (künftig: § 651o BGB-E) wird es zwar bislang nicht als ausreichend angesehen, wenn diese gegenüber dem Reisevermittler erfolgt (vgl. a. a. O. § 651d Rn. 18; BGH, NJW 1988, 488); insofern ändert sich die Sach- und Rechtslage. Jedoch ist im Vertrag ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort oder eine Kontaktstelle bzw. ein anderer Dienst zu nennen (vgl. Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 4 EGBGB-E). Der Reisende kann zwar nicht darauf verwiesen werden, dass die Anzeige zwingend diesen gegenüber zu erfolgen hat. Es ist aber davon auszugehen, dass Reisende nur selten den umständlicheren Weg über das Reisebüro bzw. den Online-Reisevermittler gehen werden, wenn sie den Mangel am Urlaubsort einem örtlichen Reiseleiter anzeigen können oder sie hierfür in ihren Reiseunterlagen eine vom Reiseveranstalter benannte Kontaktstelle bzw. einen anderen Dienst vorfinden. Insofern dürfte den Reisevermittlern durch die Entgegennahme von Mängelanzeigen und die Unterrichtung des Reiseveranstalters regelmäßig kein zusätzlicher (d. h. über den ohnehin schon anfallenden Aufwand bezüglich Anspruchsanmeldungen hinausgehender) Erfüllungsaufwand entstehen.

iii) Normadressat (bisheriger) Vermittler einzelner Reiseleistungen

- Informationspflicht und gegebenenfalls Pflicht zur Insolvenzversicherung bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w Absatz 2 und 3 BGB-E, Artikel 251 EGBGB-E)

Wie oben ausgeführt, entsteht den Vermittlern ein einmaliger Umstellungsaufwand dadurch, dass sie als künftige Vermittler verbundener Reiseleistungen die Informationsformulare gemäß den gesetzlichen Mustern erstellen und in geeigneter Form (beispielsweise online und/oder in Papierform) vorhalten müssen. Im konkreten Fall einer Buchung wird der Vermittler seiner Informationspflicht dadurch nachkommen, dass er dem Reisenden das zutreffende Formular zusammen mit den weiteren Reiseinformationen zusendet oder auf seiner Webseite eine Online-Fassung bereitstellt. Die Sachkosten werden nicht gesondert berechnet, da sie aufgrund der ohnehin zur Verfügung zu stellenden weiteren Unterlagen vernachlässigbar sind.

Zur Insolvenzversicherung verpflichtet sind die Vermittler verbundener Reiseleistungen nur, wenn sie Zahlungen des Reisenden entgegennehmen. Sofern sie nicht zugleich eine eigene Reiseleistung anbieten (siehe hierzu unten iv)), ist dies aber vermeidbar: Der Zahlungsfluss kann so organisiert werden, dass die Zahlungen direkt an den jeweiligen Leistungserbringer gehen. Derzeit ist dies etwa betreffend die Hälfte der Zahlungen der Fall: Nach Schätzung von Reisebürovertretern besteht zurzeit bei rund der Hälfte der Kundenzahlungen Reisebüroinkasso. Dies gilt z. B. für Flugbuchungen, die fast ausschließlich über das Computerreservierungssystem Amadeus erfolgen und über BSP (Bank Settlement Plan der IATA) abgerechnet werden. Außerdem bevorzugen Kunden im Reisebüro andere Zahlungsarten als Kreditkartenzahlung (vgl. Stellungnahme des Deutschen ReiseVerbands e. V. zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 2016, S. 6; siehe auch die Stellungnahme des Deutschen Tourismusverbands e. V. vom 29. Juli 2016, S. 5). Eine Insolvenzversicherungspflicht besteht auch dann nicht, wenn Zahlungen aufgrund einer Inkassovollmacht des Vermittlers verbundener Reiseleistungen auf ein insolvenzfestes Treuhandkonto gebucht werden. Es kann angenommen werden, dass der Großteil der Reisebüros, Touristeninformationen und Online-Reiseportale nicht zur Insolvenzversicherung verpflichtet sein werden, da sie die zulässigen Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Verpflichtung bereits getroffen haben oder künftig treffen werden. Eine Prognose, in wie vielen Fällen die Vermittler eine Pflicht zur Insolvenzversicherung auf sich nehmen werden, ist nicht möglich. Auch können keine allgemeinen Aussagen über die Höhe der Versicherungsprämien getroffen werden. Die Prämienhöhe für die Insolvenzversicherung ist abhängig von dem Produkt des Vermittlers, seiner Liquidität und seiner Möglichkeit, Sicherheiten zu bieten.

iv) Normadressat Leistungserbringer

- Informationspflicht und gegebenenfalls Pflicht zur Insolvenzversicherung bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w Absatz 2 und 3 BGB-E, Artikel 251 EGBGB-E)

Sachkosten für die Formulare, die bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen zur Verfügung zu stellen sind, werden aus den Gründen, die für die Normadressaten „Reiseveranstalter“ und „(bisheriger) Vermittler einzelner Reiseleistungen“ genannt wurden, nicht angesetzt.

Zur Insolvenzversicherung ist ein Leistungserbringer, der sich als Vermittler verbundener Reiseleistungen zugleich selbst zu einer Reiseleistung verpflichtet und hierfür die vertraglich vereinbarte Zahlung im Voraus erhält, stets verpflichtet – es kommt nicht darauf an, ob er auch für die vermittelten Fremdleistungen Zahlungen entgegennimmt. Beförderer haben zudem die vertraglich vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden abzusichern. Solche Vermittler verbundener Reiseleistungen müssen daher einen Kundengeldabsicherungsvertrag abschließen und die entsprechenden Prämien zahlen. Die Gesamtzahl der in Betracht kommenden Leistungserbringer wird auf 470 Beförderer und 2 225 Inhaber von Beherbergungsbetrieben geschätzt (insgesamt 2 695, siehe hierzu oben b) aa) iii)). Während die Beförderer stets zur Insolvenzversicherung verpflichtet sind, wird dies bei den Inhabern von Beherbergungsbetrieben häufig nicht der Fall sein, da vielfach keine Vorauszahlungen verlangt werden. Der Anteil, in denen eine Zahlung erst nach Beendigung des Aufenthalts verlangt wird, dürfte vielmehr heute schon sehr hoch sein und zukünftig voraussichtlich noch zunehmen, d. h. mindestens 50 Prozent betragen. Insofern wird die Gesamtzahl der voraussichtlich zur Insolvenzversicherung verpflichteten Leistungserbringer auf 1 583 geschätzt. Wie hoch die Versicherungsprämien durchschnittlich sein werden, lässt sich aus den oben unter iii) genannten Gründen nicht sagen.

- Mitteilungspflicht des Leistungserbringers, dessen Reiseleistung nach § 651w Absatz 1 BGB-E vermittelt wird (§ 651w Absatz 5 BGB-E)

Kommt infolge einer Vermittlung nach § 651w Absatz 1 BGB-E mit dem Reisenden ein Vertrag über eine Reiseleistung zustande, hat der andere Unternehmer den Vermittler verbundener Reiseleistungen nach § 651w Absatz 5 BGB-E über den Umstand des Vertragsschlusses zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft geschätzte 43,9 Mio. Fälle (siehe oben vor a): Fallzahl verbundener Reiseleistungen \approx 30 Prozent von 146,2 Mio. Urlaubsreisen). Pro Fall wird auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands bei Lohnkosten von 30,4 Euro pro Stunde ein Zeitaufwand von 2 Minuten angesetzt, so dass sich pro Fall Lohnkosten in Höhe von rund 1 Euro ergeben (Ziffer VIII. der Zeitwerttabelle Wirtschaft; mittlere Komplexität). Es ist lediglich der Umstand des Vertragsschlusses mitzuteilen, so dass nur sehr wenige Daten zu übermitteln sind. Diese sind bei dem jeweiligen Unternehmer bereits vorhanden und können gegebenenfalls auch automatisiert übermittelt werden; eine solche automatisierte Bearbeitung würde die Kosten voraussichtlich deutlich verringern.

Eine Gesamtschätzung des mit der Mitteilungspflicht verbundenen Erfüllungsaufwands ergibt bis zu 43,9 Mio. Euro. Teilweise dürfte es sich hierbei allerdings nicht um zusätzlichen Aufwand handeln: Zu berücksichtigen ist, dass eine Mitteilung über den Vertragsschluss je nach dem zwischen den Unternehmern üblichen Abrechnungsmodell schon derzeit erfolgt. Eine Schätzung, inwieweit dies der Fall ist, ist gegenwärtig jedoch nicht möglich, so dass der o. g. Betrag von 43,9 Mio. Euro ohne Abschläge als Erfüllungsaufwand zugrunde gelegt wird.

v) Normadressat juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als Reiseveranstalter oder Vermittler verbundener Reiseleistungen unternehmerisch tätig sind

- Pflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Insolvenzversicherung (keine Ausnahme in den §§ 651r, 651w BGB-E wie derzeit nach § 651k Absatz 6 Nummer 3 BGB)

Die Richtlinie sieht für juristische Personen des öffentlichen Rechts keine Ausnahme von der Pflicht zur Insolvenzversicherung vor. Im Hinblick auf den zu erwartenden Erfüllungsaufwand ist zu berücksichtigen, dass die derzeitige Ausnahme nach § 651k Absatz 6 Nummer 3 BGB nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren zulässig ist, die also nicht unter § 12 der Insolvenzordnung (InsO) fallen. Auch besteht bei privatrechtlicher Organisation (z. B. als GmbH) schon jetzt eine Pflicht zur Insolvenzversicherung. Der Erfüllungsaufwand betrifft also nicht die vielen bereits privatisierten Fremdenverkehrsämter. Eine genaue Einschätzung, welcher Aufwand bei den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsteht, ist zum aktuellen Kenntnisstand trotz erfolgter Befragung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände nicht möglich. Dies würde eine bundesweit belastbare Kenntnis darüber voraussetzen, wie viele Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Reiseveranstalter agieren und künftig erstmals der Insolvenzversicherungspflicht unterliegen. Es gibt jedoch bereits jetzt spezielle Insolvenzversicherungsangebote für privatrechtlich organisierte Reiseveranstalter der öffentlichen Hand, die keine Bonitätsprüfung erfordern und besonders günstige Versicherungsprämien vorsehen. Es wird davon ausgegangen, dass solche Kosten an den Reisenden weitergegeben werden können, so dass sie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Ergebnis nicht nennenswert belasten. Auch ist im Hinblick auf die Belastungen für die Reisenden (siehe unten 5. „weitere Kosten“) davon auszugehen, dass sich das Preisniveau der Pauschalreisen solcher Veranstalter hierdurch nicht merklich erhöht.

cc) Regelungen ohne Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

i) Normadressat Reiseveranstalter

- Nachweis über die sich aus einer Vertragsübertragung ergebenden Mehrkosten (§ 651e Absatz 4 BGB-E)

Die Regelung verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Will der Reiseveranstalter Mehrkosten einer Vertragsübertragung geltend machen, so muss er schon derzeit nachweisen, dass und in welcher Höhe sie angefallen sind.

- Information über beabsichtigte Änderungen des Preises oder anderer Vertragsbedingungen (§ 651g Absatz 2 Satz 2 BGB-E in Verbindung mit Artikel 250 § 10 EGBGB-E)

Für Preisänderungen und Änderungen anderer Vertragsbedingungen enthält schon das geltende Recht Informationspflichten (§ 651a Absatz 4 und 5 BGB). Diese werden geringfügig erweitert. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand

entsteht hierdurch nicht in nennenswertem Ausmaß. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorgabe, dass die Information auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, da die Informationen schon derzeit schriftlich erteilt werden.

Ein nicht in absoluten Zahlen bezifferbarer Entlastungseffekt tritt dadurch ein, dass einseitige Preiserhöhungen nach Maßgabe der §§ 651f Absatz 1, 651g Absatz 1 BGB-E künftig bis zu einem Betrag, der 8 Prozent des Reisepreises entspricht, geltend gemacht werden können (bisher: 5 Prozent).

- Begründung der Höhe der Rücktrittsentschädigung (§ 651h Absatz 2 Satz 3 BGB-E)

Der Reiseveranstalter ist nach § 651h Absatz 2 Satz 3 BGB-E auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Hierdurch entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Angemessenheit der Entschädigung nach dem geltenden § 651i Absatz 2 Satz 2 BGB, der nahezu wortgleich in die Vorschrift des § 651h Absatz 1 Satz 2 BGB-E überführt wird, hat der Reiseveranstalter ohnehin darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (vgl. Bundestagsdrucksache 8/2343, S. 12).

- Regelungen zur Schadensersatzpflicht des Reiseveranstalters (§ 651n BGB-E) und zur Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbeschränkung (§ 651p Absatz 1 BGB-E)

Durch die Umformulierung des § 651n BGB-E im Vergleich zur bisherigen Schadensersatzvorschrift des § 651f BGB entstehen dem Reiseveranstalter bei normgerechtem Verhalten keine Kosten. Gleiches gilt im Hinblick auf die Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbeschränkung, die enger formuliert ist als nach derzeitigem Recht (§ 651h Absatz 1 BGB).

- Beistandspflicht des Reiseveranstalters (§ 651q Absatz 1 BGB-E)

Bereits nach geltendem Recht hat der Reiseveranstalter als Nebenpflichten insbesondere Beratungs-, Hinweis-, Schutz-, Obhuts- und Fürsorgepflichten. Insofern ist § 651q Absatz 1 BGB-E deklaratorischer Natur.

ii) Normadressat Reisevermittler

- Informationspflichten (§ 651v Absatz 1 Satz 1 BGB-E, Artikel 250 §§ 1 bis 3 EGBGB-E)

Es wird gesetzgeberisch klargestellt, dass den Reisevermittler im Hinblick auf die vermittelte Pauschalreise eigene Informationspflichten treffen. Dies ist für seine Haftung gegenüber dem Reisenden relevant, nicht jedoch für den Erfüllungsaufwand. Denn es bleibt dabei, dass die Information vorwiegend auf der Grundlage der Prospekte, Onlineveröffentlichungen und AGB der Reiseveranstalter erfolgt. Insofern haben aber die Reiseveranstalter, nicht die Reisevermittler für die erforderlichen Anpassungen zu sorgen.

iii) Normadressat Leistungserbringer

- Verbundene Online-Buchungsverfahren (§ 651c BGB-E)

Unternehmer, die Reiseleistungen online anbieten, können bei Click-Through-Buchungen künftig als Reiseveranstalter anzusehen sein, sofern sie bestimmte Kundendaten weiterleiten. Es ist davon auszugehen, dass Unternehmer die im Gesetz genannten Kundendaten derzeit in der Regel nicht weiterleiten, so dass sie von der neuen Regelung nur betroffen sind, wenn sie sich bewusst für das dort beschriebene Geschäftsmodell entscheiden. Die Regelung hängt mithin von einer unternehmerischen Entscheidung ab und führt deshalb nicht „unmittelbar“ im Sinne des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands zu einer Änderung von Kosten.

iv) Normadressat Unternehmer (alle in den §§ 651a ff. BGB-E genannten Unternehmer)

- Schadensersatzpflicht bei Buchungsfehlern (§ 651x BGB-E)

Schon bisher hat ein Unternehmer für in seiner Sphäre erfolgte Buchungsfehler einzustehen. Die Regelung hat vor allem deklaratorischen Charakter. Zudem ist der Unternehmer bei normgerechtem Verhalten nicht schadensersatzpflichtig, so dass ihm keine entsprechenden Kosten entstehen.

dd) Belange mittelständischer Unternehmen

Bei vielen Reiseveranstaltern und der ganz überwiegenden Anzahl der Reisebüros dürfte es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handeln. Eine Entlastung von KMU gegenüber großen Unternehmen ist mit Blick

auf diejenigen Regelungen, die Erfüllungsaufwand verursachen, nicht möglich. Da der Entwurf der zwingenden Umsetzung einer europäischen Richtlinie dient, sind Alternativen nicht vorhanden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) Erfüllungsaufwand für den Bund

- Einrichtung und Betrieb einer zentralen Kontaktstelle (Artikel 253 EGBGB-E)

Artikel 253 EGBGB-E sieht in Umsetzung des Artikels 18 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Kontaktstelle vor. Der hiermit verbundene Erfüllungsaufwand wurde auf der Basis einer Modellierung, die das Bundesamt für Justiz vorgenommen hat, geschätzt. Insgesamt wird ein (gerundeter) Personalbedarf von einer Stelle des höheren Dienstes (hD) und je einer halben Stelle des gehobenen Dienstes (gD) sowie des mittleren Dienstes (mD) angesetzt.

Die Gesamthöhe der Personalkosten beträgt jährlich 248 704 Euro. Dieser Mehraufwand soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Die Schätzung des Personalbedarfs berücksichtigt, dass die umzusetzende Richtlinie keine Aussagen zur Sprachenregelung enthält. In Anlehnung an die gängige Praxis im vertragslosen Rechtshilfeverkehr wird unterstellt, dass Ersuchen ausländischer Kontaktstellen (Artikel 253 § 3 EGBGB-E) schwerpunktmäßig in deutscher Sprache eingehen. Mangels ausdrücklicher rechtlicher Regelung, wonach Ersuchen an die ersuchte Behörde in der Sprache des ersuchten Mitgliedstaates zu richten sind, können Ersuchen aber in allen Amtssprachen der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums an die deutsche zentrale Kontaktstelle gerichtet werden. Ersuchen, die nicht in deutscher Sprache eingehen, können daher nicht aus diesem Grund zurückgewiesen werden. Es wird unterstellt, dass in 15 Prozent der eingehenden Ersuchen eine Übersetzung erforderlich ist. Sämtliche ausgehende Ersuchen sollten vollständig übersetzt werden. Die Schätzung des Personalbedarfs in Bezug auf den Sprachendienst erfolgt unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Umfangs von ca. 1 DIN-A4-Seite pro Auftrag und einer rein internen Bearbeitung.

Eine inhaltliche Prüfung der eingehenden Ersuchen ist nur zur Überprüfung erforderlich, ob diese von der Richtlinie erfasst sind und minimale Voraussetzungen z. B. hinsichtlich ausreichender Angaben zum Reiseveranstalter vorliegen. Die zentrale Kontaktstelle nimmt somit keine tiefergehenden Prüfaufgaben wahr, sondern leitet die Ersuchen an die zuständigen Behörden weiter (siehe hierzu nachfolgend unter bb)). Im Hinblick auf die Fallzahlen wurde eine Schätzung von 175 eingehenden Ersuchen pro Jahr zugrunde gelegt:

Eingehende Ersuchen können Reiseveranstalter sowie Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland betreffen. In der Sache geht es dabei um Buchungen von im Ausland wohnhaften Reisenden, sofern Zweifel darüber bestehen, ob der Veranstalter bzw. der Vermittler seiner Pflicht zur Insolvenzversicherung nachgekommen ist. Solche Buchungen dürften regelmäßig über Online-Vermittler oder direkt beim jeweiligen Reiseveranstalter oder Leistungserbringer erfolgen, so dass die deutschen stationären Reisebüros insoweit außer Acht gelassen werden können. Die Gesamtzahl der Reiseveranstalter wird auf 2 500 geschätzt, die Zahl der zur Insolvenzversicherung verpflichteten Vermittler verbundener Reiseleistungen auf 1 583. Eingehende Ersuchen können nach dieser Schätzung theoretisch rund 4 083 Unternehmen betreffen; sie kommen aber nur in Betracht, wenn ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzversicherung eines Reiseveranstalters oder Vermittlers verbundener Reiseleistungen hat. Die weitaus meisten Unternehmer dürften ihren entsprechenden Verpflichtungen nachkommen, anfangs mag es allerdings diesbezüglich Unsicherheiten auch auf Seiten der anfragenden Mitgliedstaaten geben. Es wird geschätzt, dass es anfangs etwa bezüglich rund 3 Prozent der genannten Unternehmen Anfragen geben wird (122). Die Anzahl der eingehenden Ersuchen wird mit 175 um annähernd 50 Prozent höher angesetzt, da es bezüglich der betreffenden Unternehmen Anfragen aus mehreren Mitgliedstaaten geben kann.

Es wird unterstellt, dass seitens der 27 anderen Mitgliedstaaten sowie der zusätzlichen drei Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen, Liechtenstein) jährlich im Durchschnitt jeweils 5 allgemeine Fragen mit der Bitte um Erteilung von Informationen gemäß Artikel 253 § 1 Absatz 2 EGBGB-E eingehen. Ferner ist davon auszugehen, dass allgemeine Anfragen auftreten werden, die nicht unter diese Bestimmung fallen oder in konkretem Zusammenhang mit einem Ersuchen stehen; es werden zusätzlich 3 solcher Anfragen pro Jahr je Staat angenommen. Für die Aufwandsschätzung wird somit angenommen, dass insgesamt 240 allgemeine Fragen aus dem Ausland eingehen; auch insoweit wird ein Übersetzungsbedarf von 15 Prozent

unterstellt. Außerdem ist mit ca. 30 allgemeinen Anfragen von deutschen Behörden und etwa 50 allgemeinen Anfragen deutscher Bürgerinnen und Bürger pro Jahr zu rechnen.

Die Anzahl ausgehender Ersuchen (Artikel 253 § 2 EGBGB-E) wird mit jährlich 50 großzügig angesetzt. Eine Schätzung der für derartige Anfragen in Betracht kommenden ausländischen Unternehmer ist nicht möglich. Unabhängig davon ist aber davon auszugehen, dass die deutschen Behörden vorwiegend ausschließlich die bestehenden (obligatorischen) Rechtshilfewege nutzen werden, wenn es in einem Zivil-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die Frage ankommen sollte, ob ein ausländischer Unternehmer seiner Pflicht zur Insolvenzversicherung nachgekommen ist.

Bei den ausgehenden Ersuchen wird davon ausgegangen, dass Nachfragen wegen des Ablaufs der 15-tägigen Frist nach Artikel 18 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie oder einer anschließenden Wiedervorlagefrist an die zentrale Kontaktstelle des anderen Mitgliedstaats über ein Standardschreiben erfolgen, das im Vorfeld in 21 Sprachen zu übersetzen ist.

Aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie sind Rückfragen seitens des gehobenen und mittleren Dienstes zu erwarten. Hier ist zur Klärung und Aufbereitung der Rechtslage, aber auch zur Konzeption und Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte in der Laufbahn des höheren Dienstes erforderlich. Da es sich hierbei um eine kreativ-dispositive Aufgabe handelt, deren Aufwand im Vorfeld nicht genau abgeschätzt werden kann, werden hierfür pauschal 0,5 Arbeitskräfte (AK) hD angesetzt. Diese Schätzung beruht auf den Erfahrungen des Bundesamtes für Justiz mit entsprechend komplexen Gesetzeslagen und vergleichbaren Aufgaben.

In Anlehnung an das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2015 (GZ II A 3 – H 1012-10/07/0001 :011; DOK 2015/0245298) ist ein Zuschlag für Querschnittsaufgaben berücksichtigt worden. Dieser Zuschlag beträgt 30 Prozent bei nachgeordneten Behörden. Daher sind für Querschnittsaufgaben weitere 0,50 AK gD berücksichtigt worden.

bb) Erfüllungsaufwand für die Länder

- Bearbeitung von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten, die über die zentrale Kontaktstelle an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden (Artikel 253 § 3 EGBGB-E)

Die Fallzahl eingehender Ersuchen nach Artikel 253 § 3 EGBGB-E zu der Frage, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland seiner Pflicht zur Insolvenzversicherung nachkommt, wurde auf jährlich 175 geschätzt (siehe oben unter aa)). Diese Zahl teilt sich auf die 16 Bundesländer auf, so dass auf jedes Land, die Richtigkeit der Schätzung unterstellt, im Durchschnitt etwa elf eingehende Ersuchen entfallen. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass Ersuchen dieses Inhalts schon über die bestehenden Rechtshilfewege gestellt werden müssen, wenn es hierauf in einem Zivil-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren des ersuchenden Mitgliedstaats ankommt. Mehraufwand entstände nur, wenn Mitgliedstaaten ein Ersuchen über die zentrale Kontaktstelle zusätzlich zu einem Rechtshilfeersuchen oder als isoliertes Ersuchen stellen würden, sofern in dem jeweiligen Mitgliedstaat kein Zivil-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den betreffenden Reiseveranstalter anhängig wäre.

Zur Berechnung des Kosten- und Zeitaufwands hat die Beteiligung der Länder keine belastbaren Aussagen ergeben. Der den Ländern entstehende Aufwand fällt vor dem Hintergrund der schätzungsweise geringen Anzahl an jährlich über die Kontaktstelle eingehenden Ersuchen jedoch nicht nennenswert ins Gewicht.

5. Weitere Kosten

Die Bürgerinnen und Bürger müssen bei einem entsprechenden Vorbehalt des Reiseveranstalters künftig höhere Preisänderungen hinnehmen als bisher. Ein Rücktrittsrecht bei einer Preiserhöhung besteht nur noch, wenn diese 8 Prozent übersteigt. Derzeit liegt die Schwelle bei 5 Prozent (§ 651a Absatz 5 Satz 2 BGB).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Entwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind daher nicht zu erwarten.

Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich; die umzusetzende Richtlinie gilt unbefristet.

Gemäß Artikel 26 der Richtlinie legt die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2019 einen Bericht über diejenigen Bestimmungen der Richtlinie vor, die Online-Buchungen betreffen. Einen allgemeinen Bericht über die Anwendung der Richtlinie legt die EU-Kommission bis zum 1. Januar 2021 vor. Den Berichten werden erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Anpassung der Richtlinie beigelegt. Eine gesonderte Evaluierung des Umsetzungsgesetzes erscheint daneben grundsätzlich nicht erforderlich. Es ist jedoch beabsichtigt, zeitnah nach der Umsetzung der Richtlinie ein Forschungsvorhaben zur Insolvenzversicherung in Auftrag zu geben (siehe Begründung zu § 651r BGB-E).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Aufgrund der durch Nummer 4 (Änderung des Untertitels 4 in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9) vorgenommenen Änderungen ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2

(§ 312)

§ 312 regelt den Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB im Hinblick auf die Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besonderen Vertriebsformen. Die Bereichsausnahme für Verträge über Reiseleistungen nach § 651a BGB in § 312 Absatz 2 Nummer 4 BGB ist mit Blick auf die in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie vorgenommene Änderung des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) anzupassen.

Im Einzelnen:

Zu Buchstabe a

Die geltende Bereichsausnahme zu Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB in § 312 Absatz 2 Nummer 4 BGB wird aufgehoben. Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie sieht vor, dass Artikel 6 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 2 und 6, Artikel 19 sowie Artikel 21 und 22 der Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) für Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 in Bezug auf Reisende im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie entsprechend gelten sollen.

Die geltende Bereichsausnahme im BGB bestimmt indes, dass von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 des Untertitels 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 nur § 312a Absatz 1, 3, 4 und 6 BGB auf Verträge über Reiseleistungen nach § 651a BGB anzuwenden ist, wenn diese entweder im Fernabsatz oder aber außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, sofern in diesem Fall die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind.

Um den Vorgaben der vollharmonisierenden Verbraucherrechterichtlinie zu entsprechen, wird § 312 ein neuer Absatz 7 angefügt.

Zu Buchstabe b

Absatz 7 erfasst in Übereinstimmung mit der Änderung des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verbraucherrechterichtlinie sämtliche Pauschalreiseverträge nach den §§ 651a und 651c BGB-E (vgl. Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie) und regelt in Satz 1 zusammenfassend, welche Vorschriften des Untertitels auf jene Pauschalreiseverträge anzuwenden sind. Auf die Vertriebsform bzw. eine vorhergehende Bestellung des Verbrauchers bezüglich

der Vertragsverhandlungen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen kommt es anders als nach § 312 Absatz 2 Nummer 4 BGB nicht mehr an.

Abweichend von der geltenden Rechtslage ist zukünftig auch § 312a Absatz 5 BGB, durch den Artikel 21 der Verbraucherrechterichtlinie umgesetzt worden ist, auf Pauschalreiseverträge nach den §§ 651a und 651c BGB-E anzuwenden. Dies führt insbesondere dazu, dass eine Vereinbarung unwirksam ist, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Pauschalreisevertrag über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, wenn das vereinbarte Entgelt das bloße Entgelt für die Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt. Nicht mehr anzuwenden ist hingegen § 312a Absatz 1 BGB, durch den Artikel 8 Absatz 5 der Verbraucherrechterichtlinie umgesetzt worden ist; die Formulierung des Artikels 27 Absatz 2 der Richtlinie steht einer Anwendung des Artikels 8 Absatz 5 der Verbraucherrechterichtlinie entgegen.

Der geänderte Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verbraucherrechterichtlinie nimmt ausdrücklich Bezug auf die Reisenden gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie. Hierzu gehören unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie) auch Reisende, die zu geschäftlichen Zwecken reisen. Der Geltungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie wird insoweit erweitert. Gemäß Satz 1 zweiter Halbsatz finden die in Satz 1 erster Halbsatz genannten Vorschriften dementsprechend auch dann Anwendung, wenn der Reisende kein Verbraucher ist. Mit Blick auf § 312i BGB ist diese Anordnung deklaratorischer Natur: Der Kunde kann ohnehin Verbraucher oder Unternehmer sein (vgl. Palandt/Grüneberg, 75. Aufl., § 312i Rn. 3). Damit sind die in Satz 1 erster Halbsatz genannten Vorschriften (sowie § 312i BGB) auch auf Geschäftsreisen anwendbar, es sei denn, die Geschäftsreise wurde auf der Grundlage eines Rahmenvertrags organisiert (§ 651a Absatz 5 Nummer 3 BGB-E) oder es liegt einer der sonstigen Ausschlussgründe des § 651a Absatz 5 BGB-E vor.

Die bereits bestehenden Vorschriften in § 312g BGB über das Verbrauchern (nur dann) zustehende Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Pauschalreiseverträgen (vgl. § 312b BGB), wenn die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, nicht auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind, werden gemäß Satz 2 im Hinblick auf Pauschalreiseverträge nach § 651a BGB-E ebenfalls für anwendbar erklärt. § 651c BGB-E hat ausschließlich im Bereich des Onlinevertriebs von Reisen Bedeutung und ist deshalb in diesem Zusammenhang nicht relevant. Die Richtlinie gibt das Widerrufsrecht zwar nicht zwingend vor, gewährt den Mitgliedstaaten nach Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie insoweit jedoch einen gesetzgeberischen Spielraum. Dieser soll genutzt werden, um das nach § 312g Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 9, Satz 2 BGB bestehende Verbraucherschutzniveau aufrechtzuerhalten. Bei Geschäftsreisen besteht auch zukünftig kein Widerrufsrecht nach § 312g BGB.

Der rechtliche Rahmen, der durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie geschaffen worden ist, wird im Übrigen nicht berührt, sondern vielmehr unverändert im Hinblick auf Pauschalreiseverträge nach den §§ 651a und 651c BGB-E zur Anwendung gebracht.

Zu Nummer 3

(§ 312g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 651a ff. BGB. Gemäß § 651a Absatz 1 Satz 1 BGB-E wird der Reiseveranstalter durch den Pauschalreisevertrag verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Verweis in § 312g Absatz 2 Satz 2 BGB wird dementsprechend im Hinblick auf diesen auch von der Richtlinie verwendeten Begriff angepasst. Die Beibehaltung dieser Vorschrift gestattet Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie, der eine Öffnungsklausel für ein Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Pauschalreisen enthält. Das bestehende deutsche Verbraucherschutzniveau kann insoweit aufrechterhalten werden.

Zu Nummer 4

(Änderung des Untertitels 4 in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9)

Zur Überschrift

Der Untertitel 4 – derzeit noch Untertitel 2 (siehe aber Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, Bundestagsdrucksache 18/8486) – enthält Bestimmungen

zu Pauschalreiseverträgen sowie zur Reisevermittlung (§ 651v BGB-E) und zur Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w BGB-E). Wegen der neuen Überschrift des § 651a BGB-E sowie wegen der neuen §§ 651v und 651w BGB-E ist die Überschrift zu erweitern.

Aufgrund der im Wesentlichen vollharmonisierenden Vorgaben der Richtlinie wird der Untertitel insgesamt neu gefasst und an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Soweit im Hinblick auf Gastschulaufenthalte (§ 651u BGB-E) von der Befugnis der Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht wurde, Regelungen für Bereiche zu treffen, die nicht von dem Geltungsbereich der Richtlinie erfasst sind, wird auch diese Regelung in den neu gefassten Untertitel eingebracht.

Zu § 651a (Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag)

§ 651a BGB-E enthält grundlegende Vorschriften im Zusammenhang mit dem Pauschalreisevertrag. Er dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 1 und Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Unternehmer durch den Pauschalreisevertrag verpflichtet wird, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Durch die Formulierung „zu verschaffen“ wird verdeutlicht, dass den Reiseveranstalter eine eigene Verantwortung für die – von ihm selbst oder Dritten – zu erbringenden Reiseleistungen trifft. Die Verschaffung ist insofern von der bloßen Vermittlung einer Pauschalreise oder einzelner Reiseleistungen (vgl. insoweit aber § 651b BGB-E) abzugrenzen. Der bisher vom Gesetz verwendete Begriff „Reise“ wird von dem in der Richtlinie verwendeten und weithin gebräuchlichen Begriff „Pauschalreise“ abgelöst. Der Unternehmer, der mit dem Reisenden einen Pauschalreisevertrag geschlossen hat oder einen solchen zu schließen beabsichtigt, ist Reiseveranstalter, unabhängig davon, ob er selbst sich als solchen bezeichnet oder nicht. In Abkehr von der geltenden Rechtslage verknüpft das Gesetz den Begriff des Reiseveranstalters in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 7 und 8 der Richtlinie nunmehr mit dem in § 14 BGB definierten Begriff des Unternehmers (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651a Rn. 8). Nichtgewerbliche Veranstalter nach bisherigem Verständnis, die nur gelegentlich Reisen veranstalten, sind damit zukünftig vollständig ausgenommen (vgl. bisher § 651k Absatz 6 Nummer 1 BGB, § 11 BGB-InfoV). Nicht anzuwenden sind die §§ 651a ff. BGB-E auch in denjenigen Fällen, in denen ein Unternehmer Verträge über Reisen nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis anbietet (siehe § 651a Absatz 5 Nummer 1 BGB-E).

Der Reisende ist der Vertragspartner des Reiseveranstalters. Er kann die Reiseleistungen selbst in Anspruch nehmen, muss dies aber nicht. Er kann den Vertrag auch für andere Teilnehmer schließen (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 5 Rn. 47 und 77 ff.; MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651a Rn. 9 ff.). Die in diesem Zusammenhang bestehenden rechtlichen Konstruktionsmöglichkeiten, wie der Vertrag zu Gunsten Dritter gemäß § 328 BGB oder die Stellvertretung gemäß den §§ 164 ff. BGB, sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung decken die möglichen Szenarien ab. Zur effektiven Umsetzung des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie ist eine gesonderte Definition des Reisenden daher nicht erforderlich. Der von der Richtlinie vorausgesetzte Schutz der Reisenden und der Teilnehmer wird durch die zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten bereits gewährt. Auch ist nicht ersichtlich, dass im Hinblick auf die Definition des Reisenden – trotz einer abweichenden Formulierung – eine Veränderung in der Sache gegenüber der Vorgängerrichtlinie (Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 90/314/EWG) beabsichtigt wäre. Wie bereits nach geltendem Recht deckt sich der Begriff des Reisenden nicht mit dem Begriff des Verbrauchers in § 13 BGB. Der Reisende kann vielmehr auch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. Die §§ 651a ff. BGB-E sind in bestimmtem Umfang auch auf Geschäftsreisen anzuwenden (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie). Vom Reisevertragsrecht weiterhin nicht erfasst wird das Rechtsverhältnis zwischen einem sogenannten Paketreiseveranstalter („Paketer“) und einem anderen Reiseunternehmen, z. B. einem Busunternehmen (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 5 Rn. 46 und § 19 Rn. 7).

Der Reisende ist seinerseits gemäß Satz 2 dazu verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird die Pauschalreise nunmehr klarstellend als eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise definiert. Es müssen demgemäß die Voraussetzungen

von mindestens zwei verschiedenen Nummern des Absatzes 3 vorliegen. Ist dies nicht der Fall, liegt mit Ausnahme des Sonderfalls der Gastschulaufenthalte (vgl. § 651u BGB-E) keine Pauschalreise vor. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur analogen Anwendbarkeit des Reiserechts auf veranstaltermäßig vertriebene Einzelleistungen (vgl. BGH, NJW 1985, 906; NJW 1992, 3158) wird nicht in das Gesetz überführt.

Bei der in Satz 1 genannten Gesamtheit von Reiseleistungen handelt es sich um den typischen Fall des aus einer Bündelung bzw. Verschmelzung von Teilleistungen hervorgegangenen Pakets, also um ein im Voraus von einem Reiseveranstalter festgelegtes Programm (vgl. hierzu MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651a Rn. 20 ff.). Die Richtlinie spricht in Erwägungsgrund 8 insoweit von der Zusammenfassung „einzelne[r] Reiseleistungen zu einem einzigen Reiseprodukt (...), für dessen ordnungsgemäße Durchführung der Reiseveranstalter haftet“. Angesprochen ist damit die typischerweise von einem generell als Reiseveranstalter agierenden Unternehmer angebotene Pauschalreise. Vermittler von Verträgen über Reiseleistungen oder über Pauschalreisen (vgl. hierzu § 651v Absatz 1 BGB-E), vor allem also Reisebüros, bieten bisweilen bewusst auch solche typischen Pauschalreisen als Reiseveranstalter an. Soweit Reisebüros Verträge über einzelne Reiseleistungen vermitteln, gelangen sie nur unter den Voraussetzungen des § 651b BGB-E in die Position des Reiseveranstalters.

Satz 2 Nummer 1 vollzieht in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im sogenannten Club-Tour-Urteil (EuGH, Urteil vom 30. April 2002 – C-400/00) nach: Der Pauschalreisebegriff schließt auch solche Reisen ein, die auf Wunsch oder entsprechend einer Auswahl des Reisenden organisiert werden; die Zusammenstellung und Bündelung der Reiseleistungen kann auch noch in dem Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Pauschalreisevertrag geschlossen wird (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 19). Dieser Rechtsprechung hat sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zur „dynamischen Bündelung“ („Dynamic Packaging“) ausdrücklich angeschlossen (BGH, Urteil vom 9. Dezember 2014 – X ZR 85/12).

Satz 2 Nummer 2 betrifft die Konstellation der sogenannten Reise-Geschenkbbox (vgl. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie). Der Reiseveranstalter kann dem Reisenden hierbei das Recht einräumen, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen. Die Zusammenstellung und Bündelung der Reiseleistungen, die nach bisherigem Verständnis vor oder jedenfalls gleichzeitig mit dem Vertragsschluss erfolgen muss (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 19; BGH, a. a. O.), vollzieht sich in diesem Fall nach Vertragsschluss. Durch diese Bestimmung wird Artikel 3 Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 3

Satz 1 definiert in den Nummern 1 bis 4 die einzelnen Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 regelt, dass Leistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind, nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten. Mit diesen beiden Sätzen werden Artikel 3 Nummer 1 und Erwägungsgrund 17 der Richtlinie umgesetzt.

Nach dem Richtlinien text gilt die Ausnahme für Leistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind, nur im Hinblick auf die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b und d genannten Reiseleistungen (Beherbergung, andere touristische Leistungen). Erwägungsgrund 17 ist jedoch allgemeiner gefasst. Dort heißt es: „Zudem sollten Leistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind, nicht als eigenständige Reiseleistung angesehen werden.“ Sodann werden Beispiele aufgeführt, die zum einen die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b und d genannten Reiseleistungen betreffen, zum anderen aber auch den Buchstaben a (Beförderung). Das in Erwägungsgrund 17 zum Ausdruck kommende allgemeine Verständnis korrespondiert mit der bereits für das geltende Recht vertretenen Auffassung zu unbedeutenden Nebenleistungen, die nicht zu einer Gesamtheit von Reiseleistungen führen. Es kommt insoweit darauf an, ob sich die Nebenleistung lediglich als Bestandteil einer anderen Leistung erweist (vgl. hierzu MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651a Rn. 26 f.).

Zu den Reiseleistungen zählt zunächst die Beförderung von Personen mit sämtlichen Beförderungsmitteln (Nummer 1). Mit der Ausnahme in Satz 2 sind hier insbesondere kleinere Beförderungleistungen angesprochen wie beispielsweise ein Transfer zwischen einem Hotel und einem Flughafen bzw. einem Bahnhof oder eine Personenbeförderung im Rahmen einer Führung (vgl. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie). Zu denken ist in diesem Zusammenhang auch an sogenannte Kombi-Tickets, die eine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Vor- und Nachlauf zu Veranstaltungen – etwa Konzert, Theater oder Sportevent – umfassen.

Zu den Reiseleistungen zählt ferner die Beherbergung (Nummer 2), wenn sie nicht zu Wohnzwecken erfolgt – ein solcher Wohnzweck liegt etwa bei der Beherbergung für die Dauer von Langzeit-Sprachkursen vor – und nicht schon wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung wie etwa der Beförderung ist. Letzteres betrifft insbesondere Übernachtungen, die als Teil der Beförderung von Personen per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug angeboten werden, wenn hierbei die Beförderung eindeutig im Vordergrund steht. Bei einer Kreuzfahrt ist dieses Merkmal nicht erfüllt, vielmehr ist hier die Unterbringung eine eigenständige Reiseleistung neben der Beförderung (vgl. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie).

Zu den Reiseleistungen zählt gemäß Nummer 3 Buchstabe a und b ferner die Vermietung vierrädriger Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h (vgl. im Einzelnen § 3 Absatz 1 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung in der in Nummer 3 genannten Fassung) sowie die Vermietung von Kraftfahrzeugen (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (vgl. im Einzelnen § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der in Nummer 3 genannten Fassung). Auch bezüglich der Autovermietung ist vorstellbar, dass diese wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist. Insbesondere gilt dies für das sogenannte Carsharing als bloße Kurzzeitmiete eines Kraftfahrzeugs, wenn es z. B. mit einer Bahnfahrt kombiniert ist, bei der nur eine unbedeutende Teilstrecke mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt wird. Dies wäre dem in Erwägungsgrund 17 der Pauschalreise-RL genannten „Transfer“ vergleichbar.

Schließlich zählt zu den Reiseleistungen jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist (Nummer 4) und die nicht wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist (Satz 2). Erwägungsgrund 18 der Richtlinie gibt mehrere Beispiele für solche eigenständigen touristischen Leistungen: Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge oder Themenparks, Führungen, Skipässe, die Vermietung von Sportausrüstungen (etwa Skiausrüstungen) oder Wellnessbehandlungen. Wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind die in Nummer 4 genannten touristischen Leistungen nach Erwägungsgrund 17 hingegen z. B., wenn es sich um folgende Leistungen handelt: die Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Personen, Mahlzeiten, Getränke oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung oder ein inbegriffener Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum.

Erwägungsgrund 17 stellt zudem klar, dass Reiseversicherungen schon nicht als Reiseleistungen anzusehen sind, so dass sie von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfallen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie und enthält zwei Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit den touristischen Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4:

Es liegt demnach keine Pauschalreise vor, wenn nur eine Reiseleistung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 (also Personenbeförderung, Beherbergung, Vermietung von Kraftfahrzeugen bzw. Kraftfahrzeugen) mit einer oder mehreren touristischen Leistungen zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden (Absatz 4 Satz 1 Nummer 1). Die Richtlinie geht in Erwägungsgrund 18 davon aus, dass touristische Leistungen einen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen, wenn ein Schwellenwert von 25 Prozent des Gesamtwerts erreicht bzw. überschritten wird. Satz 2 übernimmt diesen Schwellenwert im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit in das Gesetz.

Satz 1 Nummer 2 stellt klar, dass auf jeden Fall dann keine Pauschalreise vorliegt, wenn nur einer Reiseleistung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 nachträglich eine oder mehrere touristische Leistungen hinzugefügt werden und die touristischen Leistungen erst nach Beginn der Erbringung der Reiseleistung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden. Grundsätzlich sollte die Frage, ob eine Pauschalreise vorliegt oder nicht, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststehen. Eine spätere Buchung einer weiteren Leistung sollte demgemäß ohnehin nicht zu einer nachträglichen Qualifizierung als Pauschalreise führen. Eine Ausnahme besteht lediglich für den Fall, dass der formale Vertragsschluss „künstlich“ aufgeschoben wird. Die Richtlinie geht von einer Umgehung ihrer Vorgaben aus, wenn dem Reisenden angeboten wird, zusätzliche touristische Leistungen im Voraus auszuwählen, der Vertragsschluss hinsichtlich dieser Leistungen jedoch bis nach Beginn der Erbringung der ersten Reiseleistung aufgeschoben wird (vgl. Erwägungsgrund 18 a. E.). Indem Satz 1 Nummer 2 (wie Artikel 3 Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie) darauf abstellt, dass die Auswahl der touristischen

Leistungen erst nach Beginn der Erbringung der zunächst gebuchten Reiseleistung erfolgt, wird dieser Umgehungsgefahr Rechnung getragen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verträge die Vorschriften über Pauschalreiseverträge nicht anzuwenden sind, und setzt hiermit auch Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie um. Dies gilt über den Untertitel hinaus in allen Zusammenhängen, so insbesondere auch für § 312 Absatz 7 BGB-E. Es handelt sich um Ausnahmen, die insbesondere den Aufwand der Reiseveranstalter in bestimmten Fällen angemessen begrenzen sollen.

Nach Nummer 1 sind Verträge über Reisen ausgenommen, wenn sie – kumulativ – nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden. Diese Ausnahme weist Bezüge zum Unternehmerbegriff an sich auf (vgl. Begründung zu Absatz 1), hat aber eigenständige Bedeutung für diejenigen Unternehmer, die lediglich unter den genannten Voraussetzungen Reisen veranstalten (beispielsweise bei einer vom Unternehmer selbst organisierten Betriebsreise pro Jahr, welche die Voraussetzungen einer Pauschalreise erfüllt).

Ausgenommen sind gemäß Nummer 2 auch Verträge über Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen; sie werden durch das Gesetz nunmehr als „Tagesreisen“ definiert. Mit der Nichterfassung von Tagesreisen wird der Richtlinie gefolgt, die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a vorsieht, dass Tagesreisen unabhängig von einem bestimmten Reisepreis nicht in ihren Anwendungsbereich fallen. Der derzeitigen Ausnahmeregelung in § 651k Absatz 6 Nummer 2 BGB im Hinblick auf die Verpflichtung zur Insolvenzsicherung bedarf es nicht mehr, da Tagesreisen künftig ohnehin vollständig vom Anwendungsbereich der reiserechtlichen Vorschriften ausgenommen sind.

Nach Nummer 3 sind schließlich Verträge über Reisen ausgenommen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags (vgl. Palandt/Ellenberger, 75. Aufl., Einf v § 145 Rn. 19 a. E.) für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden. Die Richtlinie folgt dabei der Annahme, dass die in ihr bestimmten Rechte ungeschmälert auch Geschäftsreisenden zugutekommen sollen, die nicht auf der Grundlage eines Rahmenvertrags reisen und die häufig einen den Verbrauchern vergleichbaren Schutz benötigen (vgl. Erwägungsgrund 7).

Zu § 651b (Abgrenzung zur Vermittlung)

Zu Absatz 1

Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Vermittlung von Reiseleistungen innerhalb der Richtlinienvorgaben und der sie umsetzenden Regelungen weiterhin möglich ist. Die Vermittlung von Einzelleistungen unterfällt, wie schon derzeit, nicht den besonderen reiserechtlichen Regelungen, sondern den allgemeinen Vorschriften. Auch die Reisevermittlung, d. h. die Vermittlung von Pauschalreisen, wird nur punktuell geregelt (vgl. Begründung zu § 651v BGB-E), so dass auch hier ergänzend auf die allgemeinen Vorschriften zurückzugreifen ist.

Satz 2 begrenzt die Möglichkeit der Vermittlung, indem bestimmte Situationen hiervon ausgenommen werden. Die Bestimmung knüpft an die bestehende Regelung in § 651a Absatz 2 BGB an, die Ausfluss des Verbots widersprüchlichen Verhaltens ist (Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651a Rn. 8), und entwickelt diese mit Blick auf die Vorgaben der Richtlinie in Artikel 3 Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i bis iii und Nummer 3 unter Verzicht auf das Merkmal „in eigener Verantwortung“ anhand objektiver Kriterien fort (in diesem Sinne auch Tonner, EuZW 2016, 95, 97). Die in den Nummern 1 bis 3 niedergelegten Tatbestände betreffen sowohl den stationären Vertrieb von Pauschalreisen als auch den Onlinevertrieb.

Gemäß Satz 2 kann sich ein Unternehmer nicht darauf berufen, nur Verträge mit Personen zu vermitteln, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungserbringer), wenn dem Reisenden mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erbracht werden sollen und der Reisende die Reiseleistungen in einer einzigen Vertriebsstelle des Unternehmers im Rahmen desselben Buchungsvorgangs auswählt, bevor er der Zahlung zustimmt (Nummer 1). Die Präzisierung „im Rahmen desselben Buchungsvorgangs“ des Erwägungsgrunds 10 der Richtlinie wird zur Klarstellung in den Gesetzestext übernommen. Solche Buchungen, die zu einer Pauschalreise führen, sind von verbundenen Reiseleistungen nach § 651w Absatz 1

Satz 1 Nummer 1 BGB-E zu unterscheiden und vorrangig zu prüfen. Kein Fall der Nummer 1, sondern eine Reisevermittlung nach § 651v BGB-E liegt vor, wenn Elemente einer „Bausteinreise“ vermittelt werden, für die ein anderer Unternehmer als Reiseveranstalter einsteht. Der Begriff „Bausteinreise“ bezeichnet Reisen, bei denen ein Reiseveranstalter einem Kunden aus einem festen Pool von Leistungsangeboten eine Auswahl ermöglicht. Solche Angebote fallen bereits heute unter den Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie und unterliegen den gleichen Anforderungen wie „klassische“ Pauschalreisen.

Eine Berufung auf Vermittlung kommt ferner nicht in Betracht, wenn der Unternehmer die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet oder zu verschaffen verspricht oder in Rechnung stellt (Nummer 2) oder wenn der Unternehmer die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung bewirbt oder auf diese Weise zu verschaffen verspricht (Nummer 3). Von einer solchen ähnlichen Bezeichnung kann beispielsweise bei Verwendung der Begriffe „Kombireise“, „All-inclusive“ oder „Komplettangebot“ ausgegangen werden (vgl. Erwägungsgrund 10 a. E.).

Satz 3 dient der Klarstellung, dass bei unbeachtlicher Berufung auf Vermittlung in den Fällen der Nummern 1 bis 3 der erklärende Unternehmer kein Vermittler, sondern Reiseveranstalter ist (vgl. § 651a Absatz 1 Satz 1 BGB-E).

Gemäß Satz 4 beginnt der Buchungsvorgang im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 noch nicht, wenn der Reisende hinsichtlich seines Reisewunsches befragt wird und zu Reiseangeboten lediglich beraten wird. Die Richtlinie trifft keine Regelungen zu unverbindlichen Beratungen z. B. in einem Reisebüro. Der nationale Gesetzgeber darf daher eine Bestimmung vorsehen, die eine unverbindliche Beratung des Reisenden von einem konkreten Buchungsvorgang abgrenzt. Hierfür besteht auch ein erhebliches Bedürfnis, um Rechtsklarheit für die Praxis zu schaffen. Zu beachten ist insoweit allerdings das allgemeine Umgehungsverbot des Artikels 23 Absatz 3 der Richtlinie, das § 651y BGB-E umsetzt. Eine bloße Beratung liegt jedenfalls vor, wenn der Reisende in einem Reisebüro lediglich in allgemeiner Weise über Reiseangebote, Preise und Verfügbarkeiten informiert wird. In einem solchen Beratungsgespräch sollte der Reisende auch abstrakt über die verschiedenen Möglichkeiten der Buchungsgestaltung und die rechtlichen Konsequenzen (Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen oder Einzelleistungen) informiert werden. Eine Pauschalreise liegt dann nicht vor, wenn sich der Reisende im Anschluss an eine solche Beratung gegen die Buchung einer Pauschalreise und stattdessen für die separate Buchung von Reiseleistungen entscheidet und die konkreten Reiseleistungen sodann im Sinne des § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E getrennt ausgewählt und bezahlt.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält in den Nummern 1 bis 3 eine Definition des Begriffs „Vertriebsstellen“ und dient damit der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie. Zu den Vertriebsstellen zählen zunächst unbewegliche und bewegliche Gewerberäume (Nummer 1), Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr und ähnliche Online-Verkaufsplattformen (Nummer 2) und Telefondienste (Nummer 3).

Durch Nummer 2 wird der Onlinevertrieb von Reisen ausdrücklich dem Reisevertrieb in unbeweglichen oder beweglichen Gewerberäumen (Nummer 1) gleichgestellt. Nummer 3 erfasst auch Telefondienste als Vertriebsstelle und will damit den Vertrieb von Reisen über das Telefon erfassen. Auf die Definition in § 3 Nummer 17 des Telekommunikationsgesetzes kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass nur eine Vertriebsstelle vorliegt, wenn bei mehreren Webseiten und ähnlichen Online-Verkaufsplattformen nach Satz 1 Nummer 2 der Anschein eines einheitlichen Auftritts begründet wird.

Zu § 651c (Verbundene Online-Buchungsverfahren)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird ein Unternehmer, der mittels eines Online-Buchungsverfahrens mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat, unter bestimmten Voraussetzungen als Reiseveranstalter angesehen. Die Vorschrift adressiert zudem auch den Unternehmer, der dem Reisenden auf demselben Weg einen solchen Vertrag vermittelt hat. Die Richtlinie bezieht sich in Artikel 3 Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v auf den „Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde“. Diese Formulierung schließt nicht aus, dass der erste Vertrag eine vermittelte Fremdleistung zum Gegenstand hat: Die Definition des Unternehmers in Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie ist weit gefasst; sie benennt den Reiseveranstalter, den Reisevermittler, den

Unternehmer, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, und denjenigen, der als Erbringer von Reiseleistungen handelt. Es wäre daher zu kurz gegriffen, in Absatz 1 ausschließlich an den Leistungserbringer anzuknüpfen. Zudem geht es hier um sogenannte Click-Through-Buchungen (d. h. die Reisenden werden etwa über Links von einem Unternehmer zum nächsten weitergeleitet). Insoweit kommt es ebenso wenig wie bei denjenigen Click-Through-Buchungen, die nur eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen begründen sollen (vgl. § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E), darauf an, ob der erste Unternehmer selbst die Erbringung der vertraglich vereinbarten ersten Reiseleistung schuldet oder insoweit nur als Vermittler tätig war. Zum Reiseveranstalter wird er erst aufgrund seiner im Anschluss an den ersten Vertragsschluss erfolgten Tätigkeit. Der jeweilige Unternehmer ist nämlich nur dann als Reiseveranstalter anzusehen, wenn er zusätzlich und kumulativ die in den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 enthaltenen Tatbestandsmerkmale erfüllt:

Er muss dem Reisenden zunächst für den Zweck derselben Reise mindestens einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung vermitteln, indem er den Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht (Nummer 1). Er muss ferner den Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden an jenen anderen Unternehmer übermitteln (Nummer 2). Schließlich muss der weitere, mit dem anderen Unternehmer geschlossene Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen werden (Nummer 3).

Diese Vorschrift hat ausschließlich im Bereich des Onlinevertriebs von Reisen Bedeutung, erfasst jedoch nur denjenigen Teil der Click-Through-Buchungen, der aufgrund einer verdichteten Geschäftsbeziehung zwischen den Unternehmern zum Vorliegen einer Pauschalreise führt. Diese Buchungen sind anhand des Kriteriums einer bestimmten Datenübermittlung nach Absatz 1 Nummer 2 von den Click-Through-Buchungen im Rahmen der verbundenen Reiseleistungen nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E zu unterscheiden, wo diese Art der Zusammenstellung von Reiseleistungen ebenfalls Relevanz hat.

Die Richtlinie selbst definiert nicht, was ein Online-Buchungsverfahren ist. Sie verwendet in diesem Zusammenhang allerdings auch nicht den Begriff der Vertriebsstelle nach Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie (vgl. § 651b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB-E), so dass verlinkte Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mehrerer Unternehmer zwar ein Hauptfall verbundener Online-Buchungsverfahren sein dürften, sich der Begriff hierin jedoch nicht erschöpft. Insbesondere soll der Wortlaut auch offen für künftige technische Entwicklungen sein.

Absatz 1 setzt Artikel 3 Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v und – im Hinblick auf den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer – auch Artikel 3 Nummer 8, letzte Variante der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass bei Zustandekommen eines Vertrags über eine andere Art von Reiseleistung oder mehrerer Verträge über mindestens eine andere Art von Reiseleistung nach Absatz 1 die vom Reisenden geschlossenen Verträge zusammen als ein Pauschalreisevertrag im Sinne des § 651a Absatz 1 BGB-E gelten. Diese Fiktion greift nur vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des § 651a Absatz 4 BGB-E, wonach bei bestimmten Zusammenstellungen von Reiseleistungen unter Beteiligung von touristischen Leistungen im Sinne des § 651a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BGB-E keine Pauschalreise vorliegt. Zudem kann die Anwendbarkeit der Vorschriften über Pauschalreiseverträge aufgrund der allgemeinen Vorschrift des § 651a Absatz 5 BGB-E ausgeschlossen sein.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 3 Variante 2 der Richtlinie.

Zu § 651d (Informationspflichten; Vertragsinhalt)

Diese Vorschrift regelt Einzelheiten in Zusammenhang mit der vorvertraglichen Unterrichtung sowie dem Inhalt des Pauschalreisevertrags.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Reisenden vorvertraglich nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 EGBGB-E zu informieren. Hierbei geht es neben dem Zeitpunkt und der Art und Weise der vorvertraglichen Unterrichtung und etwaigen Änderungen der erteilten Informationen insbesondere auch darum, dass dem Reisenden das relevante Formblatt nach dem in dem Anhang zum EGBGB-E enthaltenen Muster zur Verfügung zu stellen ist, sowie um detaillierte Informationen zu den wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie.

Satz 2 betrifft Fälle, in denen der Reiseveranstalter die Pauschalreise über einen Reisevermittler vertreibt. Auch der Reisevermittler ist dann zur vorvertraglichen Unterrichtung des Reisenden verpflichtet (siehe § 651v Absatz 1 BGB-E). Satz 2 und § 651v Absatz 1 Satz 2 BGB-E bestimmen insoweit, dass die Erfüllung durch einen der beiden Verpflichteten auch zugunsten des jeweils anderen wirkt. Denn es bestünde kein Mehrwert darin, dem Reisenden die vorvertraglichen Informationen zweimal zukommen zu lassen (vgl. im Einzelnen die Ausführungen zu § 651v Absatz 1 BGB-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass dem Reisenden die Mehrkosten nur dann zur Last fallen, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 3 EGBGB-E informiert worden ist. Diese Information umfasst alle zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, oder, wenn sich diese Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Art von Mehrkosten, für die der Reisende gegebenenfalls noch zusätzlich zum Reisepreis einschließlich Steuern aufkommen muss. Durch Absatz 2 wird Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 werden die gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB-E gemachten Angaben Inhalt des Pauschalreisevertrags. Es handelt sich hierbei um Informationen im Zusammenhang mit folgenden Bereichen: wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, Reisepreis, Zahlungsmodalitäten, Mindestteilnehmerzahl und Rücktrittsrecht vor Reisebeginn. Es steht den Vertragsparteien offen, ausdrücklich etwas anderes zu vereinbaren.

Gemäß Satz 2 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss nach Maßgabe des Artikels 250 § 6 EGBGB-E eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Satz 3 bestimmt, dass dem Reisenden gemäß Artikel 250 § 7 EGBGB-E ferner rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln sind (zu den Einzelheiten siehe dort).

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 der Richtlinie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Beweislast bezüglich der Erfüllung der Informationspflichten dem Reiseveranstalter obliegt. Mit Absatz 4 wird Artikel 8 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 5

Satz 1 betrifft die vorvertragliche Unterrichtung, bestimmte Mitteilungspflichten der beteiligten Unternehmer sowie die Unterrichtung des Reisenden nach Vertragsschluss in den Fällen des § 651c BGB-E (verbundene Online-Buchungsverfahren). Es gelten insoweit die speziellen Vorschriften des Artikels 250 §§ 4 und 8 EGBGB-E. Diese werden gemäß Satz 2 durch die allgemeinen Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des § 651d BGB-E einschließlich der hierin genannten Regelungen des EGBGB-E ergänzt. Absatz 5 greift Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie auf.

Zu § 651e (Vertragsübertragung)

§ 651e BGB-E regelt die Vertragsübertragung, die bislang in § 651b BGB enthalten ist. Damit wird Artikel 9 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 kann der Reisende innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, und den Vertrag somit ohne Mitwirkung des Reiseveranstalters auf einen Dritten übertragen. „Reisebeginn“ ist gleichbedeutend mit „Beginn der Pauschalreise“, der in Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie als Zeitpunkt definiert wird, zu dem die Erbringung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen beginnt. Eine Übernahme dieser Definition in den Gesetzestext erscheint nicht erforderlich.

Anders als nach der geltenden Rechtslage ist in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie nunmehr erforderlich, dass der Reisende den Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger von der Übertragung in Kenntnis setzt. Was unter einem dauerhaften Datenträger zu verstehen ist, definiert bereits § 126b Satz 2 BGB in Übereinstimmung mit Artikel 2 Nummer 10 der Verbraucherrechterichtlinie (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12637, S. 44), der inhaltlich Artikel 3 Nummer 11 der nunmehr umzusetzenden Richtlinie entspricht. Das Erfordernis eines dauerhaften Datenträgers erfüllen derzeit neben Papier auch E-Mails sowie ferner USB-Sticks, CD-ROM, Speicherkarten, Festplatten und Computerfaxe. Die Textform (§ 126b Satz 1 BGB) fordert die Richtlinie nicht, so dass der Reisende etwa auch eine Audio-Datei übermitteln kann.

Satz 2 konkretisiert die angemessene Frist, die der Reisende hierbei zu beachten hat, dahingehend, dass die Erklärung in jedem Fall rechtzeitig ist, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Auch zukünftig kommt es nicht auf eine Zustimmung des Reiseveranstalters an; nach Möglichkeit ist er jedoch so rechtzeitig von der Übertragung in Kenntnis zu setzen, dass er gegebenenfalls noch sein Recht zum Widerspruch nach § 651e Absatz 2 BGB-E ausüben kann (vgl. Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651b Rn. 1).

Zu Absatz 2

Dem Reiseveranstalter steht nach Absatz 2 wie schon nach geltendem Recht ein Widerspruchsrecht zu: Er kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Soweit § 651b Absatz 1 Satz 2 BGB in diesem Zusammenhang auf besondere Reiseerfordernisse bzw. entgegenstehende gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen abstellt, war der Wortlaut in Ansehung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie, wonach der eintretende Dritte alle Vertragsbedingungen erfüllen müsse, entsprechend anzupassen. Von substantziellen Änderungen ist insoweit jedoch nicht auszugehen.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht § 651b Absatz 2 BGB. Es ergeben sich insoweit bei der Haftung für den Reisepreis und für die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage. Gemäß Satz 2 darf der Reiseveranstalter nur die Erstattung von angemessenen und ihm tatsächlich entstandenen Mehrkosten fordern. Hierdurch wird klargestellt, dass eine Pauschalierung nicht zulässig ist; in Bezug auf die derzeitige Rechtslage ist dies streitig. Durch Absatz 3 wird Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet den Reiseveranstalter in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie, dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

Zu § 651f (Änderungsvorbehalte; Preissenkung)

§ 651f BGB-E tritt gemeinsam mit § 651g BGB-E an die Stelle der derzeitigen Regelung in § 651a Absatz 4 und 5 BGB. Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absatz 1 und 3 bis 5 sowie Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie um. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft einseitige Änderungen des Reisepreises durch den Reiseveranstalter und setzt Artikel 10 Absatz 1 und 3 der Richtlinie um. Der Reiseveranstalter kann gemäß Satz 1 Nummer 1 den Reisepreis nur erhöhen, wenn er sich diese Möglichkeit vertraglich zur Anpassung an etwaige künftige Entwicklungen vorbehalten hat und der Vertrag einen Hinweis auf die – spiegelbildliche und derzeit nach dem BGB nicht vorgesehene – Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises (vgl. Absatz 4) sowie die Angabe enthält, wie die Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind. Hinzutreten muss nach Satz 1 Nummer 2, dass sich die Erhöhung nach Vertragsschluss (vgl. Kammergericht Berlin, Urteil vom 16. August 2000 – Kart U 10718/99) unmittelbar aus den in den Buchstaben a bis c alternativ genannten Gründen ergibt, nämlich: erhöhten Beförderungsentgelten aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen oder einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Gemäß Satz 2 ist der Reisende auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und ihre Gründe zu unterrichten; auch muss der Reiseveranstalter in diesem Zuge Angaben zur Berechnung der Preiserhöhung machen. Eine Preiserhöhung ist nach Satz 3 nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden als empfangsbedürftige Willenserklärung nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

Zu Absatz 2

Andere einseitige Änderungen durch den Reiseveranstalter – mithin solche, die nicht den Reisepreis betreffen – sind nach Satz 1 nur möglich, wenn ein entsprechender Änderungsvorbehalt vertraglich vorgesehen ist und die Änderung unerheblich ist. Der Reisende ist nach Satz 2 auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Soweit die deutsche Sprachfassung der Richtlinie anstelle der Formulierung „in hervorgehobener Weise“ das Wort „deutlich“ verwendet (vgl. in der englischen Sprachfassung „in a ... prominent manner“), ist diese im gesamten Entwurf vorgesehene Änderung in Ansehung der Umsetzung der Verbraucherrechtlichrichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) vorgenommen worden; dort ist „in a ... prominent manner“ (vgl. Artikel 8 Absatz 2) ebenfalls treffender mit „in hervorgehobener Weise“ übersetzt worden (vgl. § 312j Absatz 2 BGB). Gemäß Satz 3 ist eine Änderung nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Klauselverbote in § 308 Nummer 4 BGB (Änderungsvorbehalte) und in § 309 Nummer 1 BGB (kurzfristige Preiserhöhungen) auf Änderungsvorbehalte nach Absatz 1 und 2 nicht anzuwenden sind, wenn sie durch vorformulierte Vertragsbedingungen vereinbart werden, d. h. wenn sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters enthalten sind (AGB, vgl. § 305 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Hiermit wird die geltende Rechtslage geändert, nach der ein in AGB enthaltener Vorbehalt zur Änderung einer Reiseleistung dem Reisenden nach Maßgabe des § 308 Nummer 4 BGB zumutbar sein muss. Im Hinblick auf Erhöhungen des Reisepreises durch einen in AGB enthaltenen Änderungsvorbehalt lässt § 651a Absatz 4 Satz 3 BGB derzeit den § 309 Nummer 1 BGB ausdrücklich unberührt. Eine Erhöhung kommt somit nur in Betracht, wenn zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als vier Monate liegen (vgl. Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651a Rn. 19, 20).

Werden die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Änderungsvorbehalte durch AGB vereinbart, werden die genannten Klauselverbote künftig in Übereinstimmung mit den spezielleren und daher vorrangig geltenden Vorgaben der Richtlinie verdrängt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 4 und 5 der Richtlinie, dass der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen kann, wenn der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises zugunsten des Reiseveranstalters vorsieht. Der Reisende kann die Senkung verlangen, wenn und soweit sich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies auch zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag ist dem Reisenden nach Satz 2 zu erstatten. Der Reiseveranstalter kann gemäß Satz 3 von dem zu erstattenden Betrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Auf Verlangen des Reisenden hat der Reiseveranstalter nach Satz 4 nachzuweisen, in welcher Höhe diese entstanden sind.

Zu § 651g (Erhebliche Vertragsänderungen)

§ 651g BGB-E betrifft erhebliche Vertragsänderungen, die der Reiseveranstalter im Gegensatz zu den nach § 651f Absatz 1 und 2 BGB-E vorbehaltenen Änderungen nicht einseitig vornehmen kann. Damit werden Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie umgesetzt.

Im Hinblick auf die Frage der Erheblichkeit einer Vertrags- bzw. Leistungsänderung verweist Erwägungsgrund 33 der Richtlinie zunächst darauf, dass dies beispielsweise bei einer Verringerung der Qualität oder des Werts der Reiseleistungen der Fall sein könne. Sodann wird als Beispiel eine Änderung der im Pauschalreisevertrag angegebenen Abreise- oder Ankunftszeiten genannt, die dem Reisenden beträchtliche Unannehmlichkeiten oder zusätzliche Kosten verursachen würde, etwa aufgrund einer Umdisponierung der Beförderung oder Unterbringung.

Im Ergebnis kann wie nach geltendem Recht darauf abgestellt werden, ob die Änderung einen zu Gewährleistungsrechten des Reisenden berechtigenden Reisemangel darstellt oder nicht. Die Erheblichkeitsschwelle für eine Kündigung (§ 651i Absatz 1 BGB-E) muss indes nicht erreicht sein (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 182).

Zu Absatz 1

Übersteigt eine vertraglich vorbehaltene Preiserhöhung nach § 651f Absatz 1 BGB-E einen Schwellenwert von 8 Prozent des Reisepreises, ist sie erheblich. Der Reiseveranstalter kann sie demgemäß nach Satz 1 nicht einseitig vornehmen. Er kann jedoch dem Reisenden gemäß Satz 2 eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer angemessenen Frist entweder das Angebot zur Preiserhöhung annimmt (Nummer 1) oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt (Nummer 2). Das Angebot zur Preiserhöhung kann der Reiseveranstalter nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreiten (Satz 4).

Satz 3 bestimmt, dass die in Satz 2 getroffene Regelung für andere Vertragsänderungen als Preiserhöhungen entsprechend gilt. Voraussetzung ist, dass der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Grund nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (sie werden in Artikel 250 § 3 Nummer 1 EGBGB-E genannt) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen kann. Willkürliche Änderungsangebote des Reiseveranstalters sind unzulässig. Es muss sich vielmehr um Fälle handeln, in denen der Reiseveranstalter wegen objektiver, äußerer Umstände nicht vertragsgemäß erfüllt, z. B. wegen einer von ihm nicht beeinflussbaren Änderung der Flugzeiten. Die Gründe für ein zulässiges Änderungsangebot sind nach allgemeinen Grundsätzen vom Reiseveranstalter darzulegen und zu beweisen. Nach Reisebeginn kann das Angebot nicht mehr unterbreitet werden (Satz 4).

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 sowie Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

In einem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter dem Reisenden gemäß Satz 1 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise anbieten, die durch das Gesetz als „Ersatzreise“ definiert wird. Anders als nach geltendem Recht, das die – praktisch bislang offenbar weniger bedeutsame – Ersatzreise in § 651a Absatz 5 Satz 3 BGB regelt (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 196 ff.), kann der Reisende die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zukünftig nicht mehr verlangen. Es steht dem Reiseveranstalter vielmehr offen, ihm eine solche Offerte zu unterbreiten.

Gemäß Satz 2 hat der Reiseveranstalter den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 § 10 EGBGB-E über die beabsichtigten Änderungen nach Absatz 1 zu informieren. Hierbei sind gegebenenfalls auch Informationen zu der als Ersatz angebotenen Pauschalreise und deren Reisepreis zu erteilen.

Gemäß Satz 3 gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Absatz 1 nach Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist als angenommen; hingegen kommt im Hinblick auf eine eventuell angebotene Ersatzreise nur eine ausdrückliche Annahme in Betracht. Hierbei wird ein gesetzgeberischer Spielraum genutzt, den die Richtlinie in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c eröffnet: Für den Fall eines fruchtlosen Fristablaufs lässt sie die Rechtsfolge insoweit offen, als sie sich nicht auf eine Zustimmungs- oder eine Rücktrittsfiktion festlegt. Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie erhellt indes, dass die Richtlinie nur diese Alternativen zulässt. Ein Festhalten des Reisenden am ursprünglichen Vertrag ist nicht vorgesehen. Anknüpfend an die geltende Rechtslage (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 5 Rn. 182; Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651a Rn. 26; Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 199) wird eine Zustimmungsfiktion als interessen- und praxisgerecht angesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Reisenden an einer einmal gebuchten Reise grundsätzlich auch bei Änderungen festhalten wollen. Eine Rücktrittsfiktion würde sich hierzu in Widerspruch setzen und die Reisenden überwiegend schlechterstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vertragsänderung mit einem finanziellen Ausgleich einhergeht, soweit ein solcher wegen einer Absenkung des Qualitätsstandards der Pauschalreise oder aufgrund geringerer Kosten für den Reiseveranstalter geboten ist (vgl. Absatz 3 Satz 2). Zudem wird der Reisende durch die flankierende Informationspflicht nach Artikel 250 § 10 EGBGB-E vor ungewollten Folgen geschützt. Möchte er, wie in aller Regel anzunehmen, weiterhin verreisen – etwa weil ein Urlaub bereits seit

Langem geplant ist –, braucht er nichts weiter zu veranlassen. Gleichwohl dürfte es aus Sicht des Reiseveranstalters und des Reisenden zweckmäßig sein, Rechtssicherheit durch eine ausdrückliche Entscheidung des Reisenden herbeizuführen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, dass § 651h Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 BGB-E entsprechende Anwendung findet, wenn der Reisende vom Vertrag zurücktritt: Der Reiseveranstalter verliert den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und hat den vollständigen Reisepreis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zurückzuerstatten. In Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie kann dem Reisenden auch ein Anspruch nach § 651n BGB-E bzw. 284 BGB, die klarstellend unberührt bleiben, zustehen. Insbesondere kommt insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit infolge einer Vereitelung der Reise in Betracht oder der Ersatz vergeblicher Aufwendungen wie etwa Impfkosten. Die insoweit zu § 651f BGB bestehende Kasuistik kann herangezogen werden (vgl. BGH, Urteil vom 11. Januar 2005 – X ZR 118/03; AG Hannover, Urteil vom 4. April 2014 – 427 C 12693/13; AG Düsseldorf, Urteil vom 17. Januar 2002 – 56 C 9912/01).

Nimmt der Reisende das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an und ist die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, gilt gemäß Satz 2 die Vorschrift des § 651m BGB-E über die Minderung entsprechend. Ist die Pauschalreise von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für den Reiseveranstalter mit geringeren Kosten verbunden, ist im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag § 651m Absatz 2 BGB-E entsprechend anzuwenden. In diesen Fällen hat also der Reiseveranstalter dem Reisenden einen Teil des Reisepreises zu erstatten.

Durch Absatz 3 wird Artikel 11 Absatz 4 und 5 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 651h (Rücktritt vor Reisebeginn)

§ 651h BGB-E tritt an die Stelle der bisherigen Regelung des Rücktritts vor Reisebeginn in § 651i BGB und umfasst auch Fälle, die derzeit unter § 651j BGB (Kündigung wegen höherer Gewalt) zu subsumieren sind. Damit werden Artikel 3 Nummer 12 sowie Artikel 12 Absatz 1 bis 4 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Reisende vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter gemäß Satz 2 den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch nach Satz 3 eine angemessene Entschädigung verlangen. Absatz 1 stimmt mit der geltenden Rechtslage überein (vgl. § 651i Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB). Er dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 unterscheidet, wie auch das geltende Recht in § 651i Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 BGB, zwischen der Möglichkeit einer vertraglich vereinbarten abstrakten Pauschalierung der angemessenen Entschädigung (Satz 1) und der konkreten Berechnung der Entschädigung (Satz 2). Ersteres erfolgt in aller Regel durch eine entsprechende Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. § 305 Absatz 1 BGB).

Gemäß Satz 1 können im Vertrag, auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen, angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach den in den Nummern 1 bis 3 genannten Faktoren bemessen, nämlich: dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn (Nummer 1), der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters (Nummer 2) und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen (Nummer 3). Die bislang in § 651i Absatz 3 BGB angelegte Differenzierung nach der Reiseart sowie das Erfordernis der Festsetzung eines Prozentsatzes des Reisepreises als Entschädigung (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 14 Rz. 20; Staudinger/Staudinger (2016) § 651i Rn. 33 ff.) sind in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie nicht mehr vorgeschrieben, aber hinsichtlich der Festsetzung eines Prozentsatzes weiterhin möglich.

Werden im Vertrag keine Entschädigungspauschalen nach Maßgabe des Satzes 1 festgelegt, sieht Satz 2 in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie vor, dass sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen bestimmt, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Unterlässt der Reiseveranstalter den möglichen Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen böswillig, ist von einem Verstoß gegen Treu und Glauben auszugehen (vgl. MüKoBGB/Busche, 6. Aufl., § 649 Rn. 28). Da der Grundsatz des widersprüchlichen Verhaltens bzw. der Treuwidrigkeit auch im Unionsrecht verankert ist (vgl. zum Rechtsmissbrauch: EuGH, Urteil vom 5. Juli 2007 – C-321/05; vgl. zum Grundsatz von Treu und Glauben: EuGH, Urteil vom 20. März 1997 – C-24/95), kann insoweit auf den Rechtsgedanken des § 242 BGB und das böswillige Unterlassen einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen abgestellt werden.

Gemäß Satz 3 ist der Reiseveranstalter zudem verpflichtet, auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen (zur Darlegungs- und Beweislast nach geltendem Recht vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651i Rn. 29). Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 5 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 12 und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie. Satz 1 bestimmt, dass der Reiseveranstalter bei einem Rücktritt des Reisenden abweichend von Absatz 1 Satz 3 keine Entschädigung verlangen kann, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Satz 2 definiert für den Regelungsbereich des neu gefassten Untertitels, wann Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich sind: Dies ist der Fall, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Erwägungsgrund 31 der Richtlinie gibt mehrere Beispiele, wann unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände im Sinne der Richtlinie vorliegen: so etwa bei Kriegshandlungen, anderen schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit wie ein Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder bei Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnissen, die eine sichere Reise an das im Pauschalreisevertrag vereinbarte Reiseziel unmöglich machen.

An dem bislang in § 651j Absatz 1 BGB verwendeten Begriff der höheren Gewalt, der sich gegenüber der Definition der höheren Gewalt in Artikel 4 Absatz 6 der Vorgängerrichtlinie zugunsten des Reisenden auswirkt (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651j Rn. 9), soll vor dem Hintergrund des Artikels 3 Nummer 12 der Richtlinie und dem damit verbundenen Ziel eines einheitlichen europäischen Begriffsverständnisses nicht festgehalten werden. Es wird künftig stattdessen der Begriff der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände in das BGB eingeführt, den die vollharmonisierende Richtlinie verwendet. Soweit es insbesondere auch das Ziel des europäischen Gesetzgebers war, zu einem möglichst kohärenten Begriffskonzept mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 bzw. ihrer Novelle zu gelangen, kann auch die insoweit bestehende Kasuistik herangezogen werden (vgl. BGH, Urteil vom 21. August 2012 – X ZR 138/11; BGH, Urteil vom 21. August 2012 – X ZR 146/11; LG Darmstadt, Urteil vom 18. Dezember 2013 – 7 S 90/13).

Folge eines Rücktritts wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände ist, dass der Reiseveranstalter – wie auch in anderen Fällen des Rücktritts vor Reisebeginn – seinen Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis verliert und nach Absatz 5 zur Rückerstattung verpflichtet ist. Weitergehende Ansprüche des Reisenden bestehen nicht. Insbesondere bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung, dass der Reisende keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung hat (vgl. Artikel 12 Absatz 2 a. E. der Richtlinie). Dies ergibt sich ohnehin aus dem Umstand, dass die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch bei einem Rücktritt des Reisenden wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht vorliegen (§ 651n Absatz 1 Nummer 3 BGB-E).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Möglichkeit des Reiseveranstalters, vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Damit wird Artikel 12 Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie umgesetzt.

Nach Satz 1 Nummer 1 besteht ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters zunächst in den Fällen, in denen sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl für die Pauschalreise angemeldet haben.

Der Reiseveranstalter hat den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären; er muss jedoch mindestens die in den Buchstaben a bis c genannten Fristen wahren, d. h. 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen (Buchstabe a), sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen (Buchstabe b) sowie 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen (Buchstabe c).

Gemäß Satz 1 Nummer 2 kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn ferner zurücktreten, wenn er den Vertrag aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (siehe Absatz 3 Satz 2) nicht erfüllen kann. In diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären.

Gemäß Satz 2 verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, wenn er vom Vertrag zurücktritt. Einen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung (vgl. Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie) hat der Reisende auch in diesen Fällen nicht: Weder bei einer zulässigen Absage der Reise aufgrund eines entsprechenden Vorbehalts noch bei einem Rücktritt des Reiseveranstalters bei Vorliegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände sind hierfür die Voraussetzungen gegeben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass der Reiseveranstalter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten hat, wenn er infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist. Der Rücktritt tritt ein, wenn ein Rücktrittsrecht besteht und die Rücktrittserklärung einem Empfangsberechtigten zugeht. Diese Regelung bezieht sich in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie sowohl auf diejenigen Fälle, in denen der Reisende vor Reisebeginn zurücktritt (Absätze 1 bis 3), als auch auf die Fälle eines Rücktritts seitens des Reiseveranstalters (Absatz 4).

Zu § 651i (Rechte des Reisenden bei Reisemängeln)

§ 651i BGB-E greift § 651c Absatz 1 BGB auf und schafft ein Gewährleistungssystem nach dem Vorbild der §§ 434, 437, 633 und 634 BGB, das den Besonderheiten des Pauschalreiserechts Rechnung trägt.

Hiermit wird auch die Kritik der Literatur aufgegriffen, dass das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) darauf verzichtet hat, im Reisevertragsrecht – anders als im Kauf- und Werkvertragsrecht – die in § 651c BGB angelegte Unterscheidung von zugesicherten Eigenschaften und Fehlern zugunsten eines einheitlichen Sachmangelbegriffs aufzugeben, und damit letztlich das „einst als besonders modern konzipierte Gewährleistungsrecht des Reisevertragsrechts als Relikt eines überkommenen Systems erscheint“ (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) Vorbem zu §§ 651c-g Rn. 9 f.). Eine Anlehnung an den Mangelbegriff des § 633 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB wird dabei auch in der Literatur befürwortet (vgl. Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl., § 9 Rn. 32 f.).

Das Verhältnis des reiserechtlichen Gewährleistungsrechts zu anderen Vorschriften, insbesondere auch das Verhältnis zum allgemeinen Recht der Leistungsstörungen der §§ 275 ff. BGB, wird durch die Neuregelung nicht in Frage gestellt. So wird auch an der sogenannten Einheitslösung festgehalten, der sich der Bundesgerichtshof im Jahr 1986 in einer Grundsatzentscheidung (BGH, Urteil vom 20. März 1986 – VII ZR 187/85) angeschlossen hat und die als herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur angesehen wird (so Staudinger/Staudinger (2016) Vorbem zu §§ 651c-g Rn. 17). In dieser Entscheidung führt der Bundesgerichtshof aus:

„Wird bei einer Pauschalreise eine nach dem Vertrag geschuldete Leistung aus Gründen, die nicht allein in der Person des Reisenden liegen, ganz oder teilweise nicht erbracht, so handelt es sich grundsätzlich um einen Reisefehler, für den der Reiseveranstalter nach den §§ 651c ff. BGB haftet. Das gilt auch dann, wenn bereits die erste Reiseleistung ausfällt und damit die gesamte Reise vereitelt wird. (...) Das Gewährleistungsrecht des Reisevertrags als besonderer Art des Werkvertrags verdrängt mehr noch als im allgemeinen Werkvertragsrecht die Regeln der Leistungsstörungen (...). Alle nach Vertragsschluß auftretenden, nicht allein in der Person des Reisenden liegenden Umstände, die die gesamte Reise oder Einzelleistungen wie Beförderung, Unterbringung, Verpflegung und sonstige Betreuung ganz oder teilweise unmöglich machen, verhindern oder mindern den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen der Reise und werden daher von § 651c BGB erfaßt (...). Nach Abschluß des Reisevertrags haftet nämlich der Reiseveranstalter für den Erfolg und trägt grundsätzlich die Gefahr des Nichtgelingens (...).“

An dem Vorrang reisevertraglicher Gewährleistung (vgl. hierzu Führich, NJW 2002, 1082, 1084; MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651c Rn. 125 ff.) kann auch zukünftig festgehalten werden. Die Einheitslösung ist daher der gedankliche Ausgangspunkt für die Neuformung des reisevertraglichen Gewährleistungsrechts, das weiterhin ein eigenes System spezifischer Rechtsbehelfe (vgl. etwa §§ 651n, 651l BGB-E) vorsieht. Für die Einheitslösung sprechen insbesondere auch praktische Gründe, da die einheitliche Behandlung sämtlicher Störungen über das reiserechtliche Gewährleistungsrecht Abgrenzungsfragen vereinfacht und neben Rechtssicherheit auch Kunden- und Verbraucherfreundlichkeit vermittelt (Staudinger/Staudinger (2016) Vorbem zu §§ 651c-g Rn. 19). Die Richtlinie selbst gibt in Artikel 3 Nummer 13 insoweit lediglich die Kategorie der „Vertragswidrigkeit“ vor. Diese wird definiert als „die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen“ und greift damit ebenfalls über den Bereich der Schlechtleistung hinaus (siehe auch Erwägungsgrund 34).

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen hat. Hierbei wird der in Rechtsprechung und Schrifttum bereits weithin gebräuchliche Begriff des „Reisemangels“ zugrunde gelegt, nicht der im Kauf- und Werkvertragsrecht verwendete Begriff des „Sachmangels“. Dies bietet sich aufgrund seiner Unterscheidungskraft und seiner Weite gegenüber dem Begriff des Sachmangels im Kauf- und Werkvertragsrecht an (vgl. Absatz 2 Satz 3). Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Diese Bestimmung orientiert sich an § 633 Absatz 2 Satz 1 BGB. Neben individuellen Vereinbarungen ist hier insbesondere auch an Webseiten, Kataloge oder Prospekte des Reiseveranstalters zu denken, durch deren Leistungsbeschreibungen der Reiseveranstalter vorvertragliche Informationen erteilen kann (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie), die nach Maßgabe des § 651d Absatz 3 Satz 1 BGB-E schließlich Vertragsinhalt werden und die vertraglichen Pflichten bestimmen (vgl. Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl., § 9 Rn. 33). In diesem Zusammenhang sind auch die zusicherungsfähigen Eigenschaften nach § 651c Absatz 1 BGB des geltenden Rechts von Bedeutung (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651c Rn. 5).

Findet beispielsweise ein Foto von der Unterkunft in einem Katalog Verwendung, so ist dieses in die durchschnittlichen Erwartungen des Reisenden mit einzubeziehen. Dieser kann davon ausgehen, dass die gebuchte Unterkunft in etwa der abgebildeten Unterkunft entspricht und das Foto repräsentativ für die Leistungsbeschreibung ist. Trifft dies tatsächlich aber nicht zu, liegt ein Reisemangel vor (vgl. AG Duisburg, Urteil vom 5. Mai 2004 – 3 C 1218/04; AG Köln, Urteil vom 6. März 2008 – 134 C 419/07; Rodegra, MDR 2010, 667, 668). Die neue Richtlinie sieht gemäß der Erläuterung in Erwägungsgrund 26, anders noch als Artikel 3 Absatz 2 der Vorgängerrichtlinie (vgl. auch § 4 Absatz 2 BGB-InfoV), keine besonderen Bestimmungen mehr für Prospekte vor (vgl. insoweit auch die Änderung der PAngV durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b des Entwurfs). Die Richtlinie setzt gleichwohl voraus, dass den in der Werbung, auf der Webseite des Reiseveranstalters oder in Prospekten enthaltenen vorvertraglichen Informationen Bindungswirkung zukommen soll (vgl. Erwägungsgrund 26).

Satz 2 betrifft diejenigen Fälle, in denen eine Beschaffenheitsvereinbarung fehlt. Gemäß Satz 2 Nummer 1 ist die Pauschalreise zunächst frei von Reisemängeln, wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet. Hier kommt etwa die Buchung einer „Kreuzfahrt mit Durchquerung der Nordwest-Passage bei meterdickem Packeis“ in Betracht (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 14. August 2008 – 9 U 92/08). Auch ohne gesonderte Vereinbarung darf der Reisende bei dieser Anpreisung in der Reisebeschreibung von einem tatsächlichen Vorhandensein von Packeis ausgehen (vgl. auch das Beispiel bei Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl., § 9 Rn. 33). Gemäß Satz 2 Nummer 2 ist die Pauschalreise in Anlehnung an § 633 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BGB ferner frei von Reisemängeln, wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann. Dies betrifft beispielsweise das Vorhandensein der am Zielort üblichen Sicherheitsstandards von Hotelanlagen (Oetker/Maultzsch, a. a. O.).

Satz 3 bestimmt, dass ein Reisemangel auch vorliegt, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft. Der Begriff des Reisemangels wird im Sinne der Einheitslösung (s. o.)

somit um das vollständige oder teilweise Ausbleiben der Leistung sowie um die Fälle einer Spätleistung ergänzt. Soweit die Verspätung im Rahmen von Pauschalreisen als Mangel einzustufen ist, bleibt zu beachten, dass die Rechtsprechung regelmäßig eine Grenze von vier Stunden zugrunde legt, bei deren Unterschreiten von einer bloßen Unannehmlichkeit auszugehen ist (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651c Rn. 131 m. w. N.). Satz 3 stellt insoweit durch das Kriterium der Unangemessenheit in Zusammenhang mit verspäteten Leistungen für den Rechtsanwender klar, dass – wie im Übrigen auch – eine Einstandspflicht des Reiseveranstalters bei Vorliegen einer bloßen Unannehmlichkeit nicht besteht, da es schlicht an einem Reisemangel fehlt (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651c Rn. 12 f.).

Dieser Absatz dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt in den Ziffern 1 bis 7 einen Überblick über die einzelnen Rechte des Reisenden bei Vorliegen eines Reisemangels (bezüglich § 284 BGB siehe Begründung zu § 651n BGB-E). Absatz 3 fasst diese Rechte zusammen und trägt im Sinne der Rechtsklarheit nach dem Vorbild der §§ 437, 634 BGB auch zur leichteren Orientierung des Rechtsanwenders bei.

Zu § 651j (Verjährung)

§ 651j BGB-E regelt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Reisenden. Wie bereits nach der geltenden Rechtslage (siehe § 651g Absatz 2 BGB) verjähren die in § 651i Absatz 3 BGB-E bezeichneten Ansprüche des Reisenden, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB, gemäß Satz 1 in zwei Jahren. Gemäß Satz 2 beginnt die Verjährung mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte. Es ergeben sich insoweit keine Änderungen. Diese Vorschrift setzt Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie um.

Die einmonatige Ausschlussfrist nach § 651g Absatz 1 BGB kann indes nicht beibehalten werden. Im Gegensatz zur Vorgängerrichtlinie, die dem nationalen Gesetzgeber Raum für eine solche Regelung beließ, ist eine Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Beendigung der Reise von der vollharmonisierenden Richtlinie nicht mehr gedeckt. Da das doppelte Anzeigerfordernis, das sich aus dem Zusammenspiel mit § 651d Absatz 2 BGB (vgl. § 651o BGB-E) ergibt, durch den Wegfall der Ausschlussfrist beseitigt wird, ergibt sich hieraus auch ein Gewinn im Hinblick auf den Verbraucherschutz (vgl. Tonner, EuZW 2016, 95, 100).

Zu § 651k (Abhilfe)

Zu Absatz 1

Gemäß Satz 1 hat der Reiseveranstalter den Reisemangel zu beseitigen, wenn der Reisende Abhilfe verlangt. Diese Bestimmung ist insbesondere vor dem Hintergrund des Absatzes 2 zu sehen. Das Abhilfeverlangen ist notwendig, wenn der Reisende später selbst Abhilfe schaffen will (vgl. LG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 16. September 1993 – 3 S 3/93). Im Übrigen ist der Reisende gehalten, dem Reiseveranstalter einen Reisemangel anzuzeigen (vgl. § 651o BGB-E) und ihm damit Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Dem steht aber auch ein Recht des Reiseveranstalters gegenüber, durch Abhilfeleistungen einen Reisemangel zu beseitigen, wenn er im Rahmen der Leistungserbringung einen solchen feststellt (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 7 Rn. 135).

Verweigern kann der Reiseveranstalter die Abhilfe nach Satz 2 nur, wenn sie entweder unmöglich ist (Nummer 1) oder die Abhilfe unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (Nummer 2). Insoweit ist von keinen substantziellen Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage (vgl. § 651c Absatz 2 Satz 2 BGB) auszugehen. Dem Reisenden stehen bei einer verweigerter Abhilfe des Reiseveranstalters insbesondere die Rechte aus § 651i Absatz 3 Nummer 6 und 7 BGB-E zu; einer ausdrücklichen Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie bedarf es insoweit nicht.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Selbsthilferecht des Reisenden nach dem Vorbild des § 651c Absatz 3 BGB. Leistet der Reiseveranstalter vorbehaltlich der Ausnahmen des Absatzes 1 Satz 2 nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende gemäß Satz 1 selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Soweit die Richtlinie in der deutschen Sprachfassung in Artikel 13 Absatz 4 den Begriff „Ausgaben“ verwendet, ist dieser nicht rechtstechnisch aufzufassen; ohnehin erscheint für den an dieser Stelle in der englischen Sprachfassung verwendeten Begriff „expenses“ die deutsche Übersetzung mit „Aufwendungen“ naheliegender. Hierfür spricht auch Erwägungsgrund 34 der Richtlinie, der in der deutschen Sprachfassung insoweit zutreffend von der Erstattung von „Aufwendungen“ spricht.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nach Satz 2 nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist. Auch insoweit ist von keinen substanziellen Änderungen gegenüber § 651c Absatz 3 BGB auszugehen, wo in Zusammenhang mit der zweiten Alternative auf ein „besonderes Interesse des Reisenden“ abgestellt wird. Diese Ansicht stützt auch das in Erwägungsgrund 34 enthaltene Beispiel, das die Notwendigkeit „unverzögerlicher Abhilfe“ demonstrieren soll: Der Reisende kann aufgrund der Verspätung des vom Reiseveranstalter vorgesehenen Busses ein Taxi nehmen, um seinen Flug rechtzeitig zu erreichen. Hier wäre nach geltendem Recht vom Vorliegen eines besonderen Interesses des Reisenden auszugehen (vgl. in diesem Sinne AG Stuttgart, Urteil vom 23. Januar 1995 – 5 C 8423/94).

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, dass der Reiseveranstalter Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten hat, wenn der Reiseveranstalter die Beseitigung des Reisemangels nach Absatz 1 Satz 2 verweigern kann und der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen betrifft. Soweit Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie klarstellt, dass dies „auch dann [gilt], wenn der Reisende nicht wie vereinbart an den Ort der Abreise zurückbefördert wird“, dient dies lediglich der Klarstellung, dass die Ersatzleistungen auch die Rückbeförderung betreffen können (vgl. insoweit auch die englische Sprachfassung).

Die Ersatzleistungen werden in § 651i Absatz 3 Nummer 3 BGB-E als Abhilfe durch andere Reiseleistungen definiert. Es handelt sich ähnlich wie bei dem Nacherfüllungsanspruch im Kauf- und Werkvertragsrecht um den modifizierten Erfüllungsanspruch des Reisenden (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 7 Rn. 142).

Im Gegensatz zu Absatz 3 zielt Absatz 1 auf eine Abhilfe durch Beseitigung des Mangels ab. Da der Reiseveranstalter die Beseitigung des Mangels nur unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten engen Voraussetzungen verweigern kann, besteht letztlich im Interesse des Reisenden ein Vorrang der Abhilfe in Form der Mängelbeseitigung. Für eine Abhilfe durch gleichwertige Ersatzleistungen sind somit wie auch im geltenden Recht die Möglichkeiten begrenzt.

Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat der Reiseveranstalter dem Reisenden gemäß Satz 2 eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren, wobei sich die Angemessenheit nach § 651m Absatz 1 Satz 2 BGB-E richtet. Sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die vom Reiseveranstalter angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende gemäß Satz 3 die Ersatzleistungen berechtigterweise ablehnen. In diesem Fall oder wenn der Reiseveranstalter außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten (vgl. in der englischen Sprachfassung „If it is impossible to make alternative arrangements...“), sind gemäß Satz 4 die Vorschriften über die Kündigung des Pauschalreisevertrags in § 651l Absatz 2 und 3 BGB-E anzuwenden, wobei es auf eine ausdrückliche Erklärung der Kündigung durch den Reisenden nicht ankommt.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 5 und Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 hat der Reiseveranstalter, wenn die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (dieser Vorgang wird in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 16 der Richtlinie gesetzlich als „Rückbeförderung“ definiert), vom Vertrag umfasst ist und diese

Beförderung aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (vgl. § 651h Absatz 3 Satz 2 BGB-E) nicht möglich ist, die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die einer im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist. Maßgeblich sind insoweit die Kosten einer in Ansehung des Pauschalreisevertrags angemessenen Unterkunft. Sind vertraglich bestimmte Eigenschaften der Unterkunft geschuldet, etwa die Barrierefreiheit bei Menschen mit Behinderungen, sind sie in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant.

In Absatz 4 kommt zum Ausdruck, dass die bisherige Regelung in § 651j BGB (Kündigung wegen höherer Gewalt) keinen Bestand mehr haben kann. Mit der neuen Richtlinie sind eine Teilung der Mehrkosten für die Rückbeförderung zwischen den Parteien sowie eine Tragung der übrigen Mehrkosten durch den Reisenden nicht mehr vereinbar. Vor Reiseantritt kann zwar sowohl der Reisende (vgl. § 651h Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 BGB-E) als auch der Reiseveranstalter (vgl. § 651h Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BGB-E) wegen eines Vorliegens unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vom Vertrag zurücktreten. Eine Kündigung nach Reiseantritt steht aber nur dem Reisenden nach der allgemeinen Vorschrift des § 651i BGB-E zu (§ 651i Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Der Reiseveranstalter kann sich wegen eines Vorliegens unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände im Gegensatz zur geltenden Rechtslage nicht mehr vom Vertrag lösen. Ist jedoch die Rückbeförderung in einem solchen Falle nicht möglich, hat der Reiseveranstalter zukünftig vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden nur für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen (vgl. Tonner, EuZW 2016, 95, 99).

Nicht erfasst werden von Absatz 4 Fälle, in denen der Reisende bei einer vom Reiseveranstalter zu vertretenden Nichtbeförderung eine weitere (Hotel-)Übernachtung in Anspruch nimmt. Insoweit kommt, wie schon nach geltendem Recht, ein Schadensersatzanspruch des Reisenden in Betracht (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 10. Mai 2007 – 2-24 S 176/06, 2/24 S 176/06).

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 7 Satz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt in den Nummern 1 und 2 die Konstellationen, in denen der Reiseveranstalter sich nicht auf die Begrenzung des Zeitraums auf höchstens drei Nächte gemäß Absatz 4 berufen kann:

Dies ist nach Nummer 1 zunächst der Fall, wenn der Leistungserbringer nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union dem Reisenden die Beherbergung für einen längeren Zeitraum anzubieten oder die Kosten hierfür zu tragen hat. Die Voraussetzung eines längeren Zeitraums liegt auch beim Fehlen einer Begrenzung vor.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur sogenannten Fluggastrechteverordnung, Verordnung (EG) Nr. 261/2004, ist nach geltender Rechtslage einem ausführenden Luftfahrtunternehmen die Berufung auf außergewöhnliche Umstände zur Begrenzung von Betreuungsleistungen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004) grundsätzlich nicht möglich (vgl. EuGH, Urteil vom 31. Januar 2013 – C-12/11). Entsprechendes gilt – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl. EuGH, Urteil vom 26.09.2013 – C-509/11) zur Möglichkeit der Berufung auf außergewöhnliche Umstände bei Zahlung einer Fahrpreisschädigung – für die Hilfeleistung im Bereich des Eisenbahnverkehrs (vgl. Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007). Der grundsätzlich unbegrenzte Anspruch des Reisenden gegenüber diesen Beförderern nach den Unionsvorschriften über Passagierrechte schlägt gemäß Nummer 1 auf den Reiseveranstalter durch.

Gemäß Nummer 2 ist eine Berufung auf die Begrenzung des Zeitraums nach Absatz 4 ferner nicht möglich, wenn der Reisende zu einem der in den Buchstaben a bis d genannten Personenkreise gehört: Buchstabe a erfasst Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 (vgl. wegen der Einzelheiten die Begründung zu Artikel 250 § 3 Nummer 1 Buchstabe j EGBGB-E). Buchstabe b betrifft Schwangere, Buchstabe c unbegleitete Minderjährige (vgl. § 2 BGB und Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie) und Buchstabe d Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen. Der Reiseveranstalter muss jedoch mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt worden sein.

Durch Absatz 5 wird Artikel 13 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 der Richtlinie umgesetzt. Artikel 13 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie erlangt derzeit neben Artikel 13 Absatz 8 Satz 2 der Richtlinie keine selbständige Bedeutung: Dies

wäre erst dann der Fall, wenn sich der Beförderer nach entsprechender Änderung der genannten Verordnungen darauf berufen könnte, nur für einen genau definierten Zeitraum (beispielsweise für einen höchstens fünf Nächte umfassenden Zeitraum) zu Betreuungsleistungen bzw. zur Hilfeleistung verpflichtet zu sein.

Zu § 651l (Kündigung)

§ 651l BGB-E greift § 651e BGB auf und regelt die Kündigung des Reisenden wegen eines Reisemangels. Er dient zusammen mit § 651k Absatz 3 BGB-E der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Reisende den Pauschalreisevertrag kündigen kann, wenn die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt wird. Anders als nach derzeitigem Recht wird keine Sonderregelung für Fälle getroffen, in denen der Mangel auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist (vgl. derzeit § 651j BGB). Auf den Grund für den Reisemangel bzw. auf ein Verschulden des Reiseveranstalters kommt es nicht an.

Die Kündigung ist nach Satz 2 erster Halbsatz erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Gemäß Satz 2 zweiter Halbsatz gilt § 651k Absatz 2 Satz 2 BGB-E entsprechend. Demgemäß bedarf es der Bestimmung einer Frist durch den Reisenden nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist (vgl. insoweit die Ausführungen zu § 651k Absatz 2 BGB-E). Durch Absatz 1 wird Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie im Hinblick auf die Voraussetzungen des Kündigungsrechts umgesetzt.

Zu Absatz 2

Wird der Vertrag vom Reisenden gekündigt, besteht gemäß Satz 1 erster Halbsatz in Abkehr von der geltenden Rechtslage hinsichtlich der erbrachten und zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis fort. Der Reisende kann seinerseits gegebenenfalls eine Preisminderung sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend machen, was in Satz 1 zweiter Halbsatz mit Verweis auf § 651i Absatz 3 Nummer 6 und 7 BGB-E klarstellend ausgeführt wird. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt gemäß Satz 2 erster Halbsatz der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis; dem Reisenden steht insoweit nach Satz 2 zweiter Halbsatz ein vertraglicher Rückforderungsanspruch zu. Dies deckt sich mit den Anforderungen der Richtlinie, wonach der Reisende bei einer Vertragswidrigkeit mit erheblichen Auswirkungen „ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr“ vom Vertrag zurücktreten können soll (vgl. Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1 sowie auch Verwendung des Begriffs in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie: anteilige bzw. volle Erstattung der getätigten Zahlungen, keine Entschädigung des Reiseveranstalters). Das Wort „gegebenenfalls“ in Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie entfaltet wiederum vor allem mit Blick auf die erbrachten und noch zu erbringenden Reiseleistungen seinen Sinn: Für diese Reiseleistungen kommen demgemäß Rechte des Reisenden nach § 651i Absatz 3 Nummer 6 und 7 BGB-E in Betracht (vgl. Satz 1 zweiter Halbsatz).

Auch dieser Absatz dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt in Anlehnung an § 651e Absatz 4 BGB, dass der Reiseveranstalter verpflichtet ist, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen. Obwohl mit der Kündigung das Vertragsverhältnis endet, hat der Reiseveranstalter also noch nachwirkende Verpflichtungen. Auch Absatz 2 Satz 1 geht davon aus, dass nach der Kündigung gegebenenfalls noch Reiseleistungen bis zur Beendigung der Reise erbracht werden (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651e Rn. 22). Die Richtlinie regelt dies zwar nicht ausdrücklich, jedoch kann Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 3 bei einer an den berechtigten Schutzinteressen des Reisenden orientierten Auslegung nur dahingehend verstanden werden, dass bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die vorzeitige Rückbeförderung möglich ist, jedenfalls noch die weitere Beherbergung des Reisenden – deren Kosten im gezahlten Reisepreis inbegriffen sind – geschuldet ist. § 651k Absatz 4 BGB-E, der eine spezielle Regelung für den Fall vorsieht, dass die vertraglich geschuldete Rückbeförderung aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, und nach dessen Maßgabe der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen hat, wird indes nicht verdrängt.

Zu den notwendigen Maßnahmen, die der Reiseveranstalter infolge der Aufhebung des Vertrags zu treffen hat, gehört insbesondere (falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste), dass unverzüglich für die Rückbeförderung des Reisenden Sorge zu tragen ist. Das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen gemäß Satz 2 dem Reiseveranstalter zur Last. Insofern ist die Vorschrift in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie enger gefasst als § 651e Absatz 4 Satz 2 BGB, der auch andere Mehrkosten erfasst. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das – einheitliche – Kündigungsrecht des Reisenden auch Fälle betrifft, in denen der Reisemangel auf unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen beruht. Hier führt die neue Rechtslage aus Sicht des Reisenden zu einer Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Recht nach § 651j Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB, der eine hälftige Teilung der Mehrkosten für die Rückbeförderung statuiert und die weiteren Mehrkosten ebenfalls dem Reisenden auferlegt. In anderen Fällen kann der Reisende künftig zwar die weiteren Mehrkosten nicht nach § 651i Absatz 3 Satz 2 BGB-E verlangen, jedoch gegebenenfalls nach § 651n BGB-E.

Durch Absatz 3 wird Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 651m (Minderung)

§ 651m BGB-E regelt in Umsetzung des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie die Minderung des Reisepreises. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 651d Absatz 1 BGB. Es ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen, es wird lediglich nach Möglichkeit auf Verweisungen verzichtet. § 651d Absatz 2 BGB geht in § 651o BGB-E auf.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass sich für die Dauer des Reisemangels der Reisepreis unabhängig von einem Verschulden des Reiseveranstalters mindert. Wie bereits nach geltendem Recht scheiden aus dem Mangelbegriff grundsätzlich – d. h. wenn die Reise nicht auf die persönlichen Bedürfnisse des Reisenden abgestimmt ist – diejenigen Umstände bzw. Beeinträchtigungen aus, die (nur) in der Person des Reisenden liegen (vgl. Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651c Rn. 2); einer ausdrücklichen Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie bedarf es insoweit („es sei denn, ...“) nicht. Bei der Minderung ist gemäß Satz 2 der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu ihrem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist nach Satz 3 erforderlichenfalls durch Schätzung zu ermitteln.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 hat der Reiseveranstalter, falls der Reisende mehr als den geminderten Reisepreis gezahlt hat, den Mehrbetrag zu erstatten. Nach Satz 2 besteht ein vertraglicher Anspruch auf Rückgewähr des empfangenen Geldes mit Nutzungen nach Maßgabe der entsprechend anwendbaren §§ 346 Absatz 1 und 347 Absatz 1 BGB (Palandt/Weidenkaff, 75. Aufl., § 441 Rn. 20 f.; Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 638 Rn. 7).

Zu § 651n (Schadensersatz)

§ 651n BGB-E ergänzt in Anlehnung an § 651f BGB die Gewährleistungsrechte des Reisenden um einen Anspruch auf Schadensersatz. Damit wird Artikel 14 Absatz 2 und 3 der Richtlinie umgesetzt. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Absatz 1 behält die § 651f Absatz 1 BGB zugrunde liegende Struktur eines verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruchs mit Beweislastumkehr bei, der einen Reisemangel nach § 651i BGB-E voraussetzt. Der Anspruchsumfang bleibt auch im Sinne der Einheitslösung (vgl. Begründung zu § 651i BGB-E) gegenüber der geltenden Rechtslage weitgehend erhalten: Zu ersetzen sind die neben dem Minderwert der Reise eingetretenen Schäden, d. h. sowohl Mangel- als auch Mangelfolgeschäden sowie auch immaterielle Schäden im Rahmen des § 253 Absatz 2 BGB (vgl. Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651f Rn. 5 f.; MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651f Rn. 30, 54). Es verbleibt damit bei einem weiten Anwendungsbereich der reiserechtlichen Schadensersatzvorschrift, insbesondere auch mit Blick auf die Bewertung etwa der Informationspflichten als Hauptpflichten des Pauschalreisevertrags (vgl. Führich, NJW 2002, 1082, 1084). Mit dem Wegfall des nicht mehr in die Systematik des BGB passenden Zusatzes „wegen Nichterfüllung“ in § 651f Absatz 1 BGB ist insoweit keine sachliche Änderung verbunden. Der Begriff des „Schadensersatzes“ ist wie in der mietrechtlichen Vorschrift des § 536a Absatz 1 BGB als Oberbegriff zu verstehen, der auch den Schadensersatz statt der Leistung umfasst (vgl. Staudinger/Emmerich (2014) § 536a Rn. 19).

Soweit nach geltender Rechtslage auch der Ersatz vergeblicher Aufwendungen unter Verdrängung des § 284 BGB von § 651f Absatz 1 BGB erfasst wird (vgl. Bundestagsdrucksache 8/2343, S. 10), ist dies im Schrifttum vor allem mit Blick auf die nicht nachvollzogene Systematik der Schuldrechtsmodernisierung nachdrücklich kritisiert worden (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651f Rn. 1, 39). In der Rechtsprechung lässt sich bereits die vereinzelt Heranziehung des Rechtsgedanken des § 284 BGB im Rahmen der Anwendung des § 651f Absatz 1 BGB nachweisen (vgl. AG Bad Homburg, Urteil vom 8. Mai 2009 – 2 C 2633/08 (20)). Zum Teil wird auch die Verdrängung des § 284 BGB im Reisevertragsrecht grundsätzlich in Frage gestellt (Stoppel, Der Ersatz frustrierter Aufwendungen nach § 284 BGB, Köln 2003, S. 57 f.).

Den systematischen Argumenten wird bei der Neugestaltung des reiserechtlichen Gewährleistungsrechts nach dem Vorbild des Werkvertragsrechts Rechnung getragen. Dort wird in § 634 Nummer 4 BGB bezüglich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen auf § 284 BGB verwiesen. Der Gläubiger kann vergebliche Aufwendungen demgemäß auch dann ersetzt verlangen, wenn sie nicht unter die Rentabilitätsvermutung fallen.

Für das reiserechtliche Gewährleistungsrecht erfolgt eine entsprechende Verweisung auf § 284 BGB nunmehr durch § 651i Absatz 3 Nummer 7 BGB-E, so dass der Reisende unter den Voraussetzungen des § 651n BGB-E auch künftig Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen kann. Um ein Auseinanderfallen der Verjährung zu verhindern, wird die in § 651j BGB-E getroffene Regelung der Verjährung konsequent auch auf den Anspruch aus § 284 BGB erstreckt. Es wird letztlich auch zum Mietrecht aufgeschlossen, wo bezüglich nutzlos gewordener Aufwendungen des Mieters im Rahmen des § 536a BGB auch die Regelung des § 284 BGB zum Zuge kommt (vgl. Staudinger/Emmerich (2014) § 536a Rn. 23 ff.; Schmidt-Futterer/Eisenschmid, 12. Aufl., § 536a Rn. 92 ff.; LG Berlin, Urteil vom 27. September 2013 – 63 S 127/13).

Im Übrigen räumt Absatz 1 dem Reiseveranstalter in den Nummern 1 bis 3 den Einwand fehlenden Verschuldens in den dort bezeichneten Fällen ein. Die Gründe, auf die der Reiseveranstalter seine Entlastung stützen kann, sind in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie ausgestaltet. Hiermit wird auch der seitens des Schrifttums vorgebrachte Hinweis bezüglich der an sich beschränkten Entlastungsgründe des Reiseveranstalters schon nach geltendem Recht aufgegriffen (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651f Rn. 1, 36). In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden die von der Richtlinie vorgegebenen möglichen Entlastungsgründe des Reiseveranstalters als abschließende Aufzählung der Tatbestände, die ein fehlendes Verschulden des Veranstalters begründen können, verstanden (BGH, Urteil vom 9. November 2004 – X ZR 119/01) und die Konsequenzen aus der Änderung des Wortlauts gegenüber der Vorgängerrichtlinie gezogen. Der Bundesgerichtshof hatte in Anbetracht der Vorgängerrichtlinie die Entlastung des Reiseveranstalters allgemein mit fehlender Fahrlässigkeit im Sinne des deutschen Rechts zugelassen. Die entsprechende Formulierung in Artikel 5 Absatz 2 der Vorgängerrichtlinie („ein Ereignis (...), das der Veranstalter und/oder Vermittler bzw. der Leistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte“) ist in der Richtlinie allerdings nicht mehr vorgesehen.

Soweit die Richtlinie im Hinblick auf die ersten beiden Entlastungsgründe den Begriff „zuzurechnen“ verwendet (vgl. Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und b), ist dies bei wertender Betrachtung dahingehend auszulegen, dass die Richtlinie über die bloß faktische Verursachung hinaus auch eine Verantwortlichkeit des Reisenden bzw. des dort genannten Dritten für einen Reisemangel voraussetzt. Auch findet die Terminologie „zuzurechnen“ im BGB keine unmittelbare Entsprechung. § 276 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmt als grundlegende Zurechnungsnorm die Verantwortlichkeit des Schuldners; er ist Ausdruck des das BGB beherrschenden Verschuldensprinzips (Jauernig/Stadler, 11. Aufl., § 276 Rn. 2). Unter Berücksichtigung dessen greifen die Ausschlussgründe nach Nummer 1 und 2 dann, wenn der Reisende bzw. Dritte den Reisemangel verschuldet hat, d. h. fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der Reiseveranstalter kann seine Entlastung hiernach (nur) auf die folgenden Gründe stützen: Er kann sich darauf berufen, dass der Reisemangel vom Reisenden verschuldet ist (Nummer 1); unabhängig von der stets vorgelagerten Frage, ob überhaupt ein Reisemangel gegeben ist (vgl. Begründung zu § 651m Absatz 1 BGB-E), kann so auch ein mögliches Mitverschulden des Reisenden im Sinne des § 254 BGB berücksichtigt werden; § 278 BGB ist insoweit gemäß § 254 Absatz 2 Satz 2 BGB entsprechend anwendbar (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 27. November 2008 – VII ZR 206/06). Ferner kann der Reiseveranstalter sich darauf stützen, dass der Reisemangel von einem Dritten verschuldet ist, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und der Reisemangel für den Reiseveranstalter

nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war (Nummer 2). Schließlich ist Schadenersatz auch dann ausgeschlossen, wenn der Reisemangel durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde (Nummer 3).

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 651f Absatz 2 BGB. Erwägungsgrund 34 der Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass der Schadenersatzanspruch des Reisenden auch immaterielle Schäden wie entgangene Urlaubsfreuden infolge erheblicher Probleme bei der Erbringung der betreffenden Reiseleistungen umfassen soll. Es ergeben sich insoweit keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage (so auch Tonner, EuZW 2016, 95, 98; vgl. zu den Anspruchsvoraussetzungen BGH, Urteil vom 11. Januar 2005 – X ZR 118/03). Absatz 2 setzt Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie im Lichte des Erwägungsgrundes 34 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Reiseveranstalter unverzüglich zu leisten hat, wenn er zum Schadenersatz verpflichtet ist. Durch Absatz 3 wird Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 651o (Mängelanzeige durch den Reisenden)

§ 651o BGB-E enthält Regelungen in Zusammenhang mit der Mängelanzeige durch den Reisenden. § 651o Absatz 2 BGB-E greift § 651d Absatz 2 BGB auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der Reisende dem Reiseveranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen hat. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 1 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nach Absatz 2 nicht berechtigt, die sich aus einer Minderung des Reisepreises nach § 651m BGB-E ergebenden Rechte geltend zu machen (Nummer 1) oder Schadenersatz nach § 651n BGB-E (Nummer 2) zu verlangen (vgl. zur geltenden Rechtslage Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651f Rn. 3). Dass auch ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB in diesen Fällen ausscheidet, bedarf keiner gesonderten Erwähnung: Der Ersatz von Aufwendungen kann nur „anstelle“ des Schadenersatzes verlangt werden; kann kein Schadenersatz verlangt werden, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie im Lichte des Erwägungsgrundes 34.

Zu § 651p (Zulässige Haftungsbeschränkung; Anrechnung)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 kann der Reiseveranstalter durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränken, die keine Körperschäden sind (Nummer 1) und die außerdem nicht schuldhaft herbeigeführt werden (Nummer 2). Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage (vgl. § 651h Absatz 1 Nummer 1 BGB) entfällt die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für Schäden, die keine Körperschäden sind, nicht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sondern in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung wirkt indes zugunsten des Reiseveranstalters, wenn er zwar der strikten Haftung nach § 651n Absatz 1 BGB-E unterliegt, etwa weil der Nachweis unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht gelingt, gleichwohl aber fehlende Fahrlässigkeit dargetan ist. Die nach geltendem Recht mögliche Haftungsbeschränkung für Leistungsträger (vgl. § 651h Absatz 1 Nummer 2 BGB) ist vor dem Hintergrund der vollharmonisierenden Richtlinie nicht mehr haltbar. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift § 651h Absatz 2 BGB auf und bestimmt, dass in denjenigen Fällen, in denen für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften gelten – insbesondere also im

Bereich internationaler Beförderungen –, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen kann. Die Haftung des Reiseveranstalters gegenüber dem Reisenden soll mithin nicht weiter gehen als die des Leistungserbringers, wenn der Schaden des Reisenden seine Ursache lediglich im Bereich des Leistungserbringers hatte (vgl. Bundestagsdrucksache 8/2343, S. 12). Im Übrigen entspricht nur dies den völkerrechtlichen Vorgaben, die nicht nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte, sondern auch für die Europäische Union selbst durch ihren Beitritt maßgeblich sind und die nicht nur für den Leistungserbringer, sondern auch für den Reiseveranstalter vorrangige Haftungsregime für die dort geregelten Haftungsgründe enthalten (z. B. Artikel 29 in Verbindung mit Artikel 39, 40 des Montrealer Übereinkommens). Es ergeben sich insoweit keine Neuerungen gegenüber der geltenden Rechtslage. Durch Absatz 2 wird Artikel 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 3

Die Ansprüche des Reisenden aus dem neuen Pauschalreiserecht auf Schadensersatz und Erstattung infolge Minderung verdrängen nicht ebensolche Ansprüche, die auf demselben Ereignis (z. B. Ankunftsverspätung am Zielort der Reise) beruhen, aber aus anderen Anspruchsgrundlagen folgen, sondern lassen diese unberührt (Artikel 14 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie). Der Reisende soll aber diese Ansprüche nicht kumulieren und damit eine überkompensatorische Entschädigung erhalten können. Daher sieht Artikel 14 Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie zwingend vor, diese Ansprüche voneinander abzuziehen, gleichviel gegen wen (den Reiseveranstalter oder den Leistungserbringer) sie sich im Einzelfall richten und gleichviel in welcher Reihenfolge die Ansprüche geltend gemacht werden. Der Abzug hat somit in beide Richtungen zu erfolgen. Diese Vorgaben der Richtlinie setzt Absatz 3 durch eine Anrechnungsregelung um:

Hat der Reisende gegen den Reiseveranstalter einen Anspruch auf Schadensersatz (vgl. § 651n BGB-E) oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages (vgl. § 651m BGB-E), muss sich der Reisende nach Satz 1 auf seinen Anspruch denjenigen Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe der in den Nummern 1 bis 5 genannten Unionsvorschriften über Passagierrechte erhalten hat. Wie die Entschädigung in den einzelnen Rechtsakten bezeichnet ist, ob als „Entschädigung“, als „Schadensersatz“ oder als „Ausgleichsleistung“, ist unerheblich. „Entschädigung“ bezeichnet insoweit alle Ersatzleistungen aus demselben Ereignis. Zu verrechnen sind auch Entschädigungsansprüche mit Erstattungsansprüchen infolge Minderung, sofern sie aus demselben Ereignis resultieren. Anzurechnen ist aber nur ein bereits erhaltener Betrag; der Reisende muss sich nicht auf bestehende, aber noch nicht erfüllte Ansprüche gegen andere Schuldner verweisen lassen. Zu wessen Lasten die Ansprüche letztlich wirtschaftlich gehen, ist bei personenverschiedenen Schuldnern eine Frage des Regresses der Schuldner.

Satz 2 geht vom umgekehrten Fall aus und bestimmt, dass in denjenigen Fällen, in denen der Reisende vom Reiseveranstalter nach den pauschalreiserechtlichen Vorschriften bereits Schadensersatz erhalten hat oder ihm infolge einer Minderung bereits ein Betrag erstattet worden ist, er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen muss, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe der in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Unionsvorschriften über Passagierrechte geschuldet ist.

In Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 36 sowie Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie, dessen Umsetzung Absatz 3 dient, wird dem Reisenden keine Reihenfolge der möglichen Anspruchsgegner vorgegeben. Absatz 3 sieht jedoch ein striktes Kumulierungsverbot vor, das durch Anrechnung vollzogen wird. Bezugspunkt der Anrechnung ist sowohl in Satz 1 als auch in Satz 2, was der Reisende „aufgrund desselben Ereignisses“ erhalten hat. Maßgeblich ist somit derselbe Haftungsgrund (Nichtbeförderung, Annullierung, Verspätung usw.), anlässlich dessen der Reisende die Zahlungen erhalten hat. Soweit in Absatz 3 nicht nur auf internationale Übereinkünfte, sondern auch auf die auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften abgestellt wird, steht die Richtlinie dem nicht entgegen; es kommt nicht darauf an, auf welche Weise der völkerrechtliche Vertrag in der innerstaatlichen Rechtsordnung Geltung erlangt (Staudinger/Staudinger (2016) § 651h Rn. 56).

Die Vorschrift liegt ferner auch auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verordnung (EG) Nr. 261/2004, wonach Ausgleichsleistungen, die nach dieser Verordnung gewährt werden, auf den Rückzahlungsanspruch eines Teils des Pauschalreisepreises wegen Minderung aufgrund derselben großen Verspätung anzurechnen sind (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 2014 – X ZR 126/13).

Zu § 651q (Beistandspflicht des Reiseveranstalters)

§ 651q BGB-E trifft eine Regelung zur Beistandspflicht des Reiseveranstalters und setzt damit Artikel 16 der Richtlinie um. Pflichten dieser Art kennt indes bereits das geltende Recht (vgl. Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651a Rn. 5).

Absatz 1 bestimmt, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren hat, wenn aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände die Rückbeförderung des Reisenden nicht möglich ist (vgl. § 651k Absatz 4 BGB-E) oder der Reisende sich aus anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet; die in den Nummern 1 bis 3 genannten Beispiele geben insoweit Aufschluss über mögliche angemessene Formen des Beistandes. Der Beistand kann gemäß Nummer 1 bis 3 insbesondere durch die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung (Nummer 1), Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen (Nummer 2; vgl. hierzu auch § 312c Absatz 2 BGB) und Unterstützung bei der Suche nach anderen Reiseumöglichkeiten (Nummer 3) erfolgen.

Klarstellend bleibt im Hinblick auf Nummer 3 der § 651k Absatz 3 BGB-E unberührt, der die Abhilfe durch Ersatzleistungen regelt. Abhilfemaßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Regelung. Hier geht es vielmehr um allgemeine Unterstützung bei der Suche nach anderen Reiseumöglichkeiten, wenn der Reisende Beistand benötigt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Reisende bei einer Auslandsreise gesundheitliche Probleme hat, welche die an sich vorgesehene Rückbeförderung im Bus nicht zulassen, sondern einen Krankentransport per Flugzeug erforderlich machen. Hier wäre der Reiseveranstalter gefordert, den Reisenden bei der Suche zu unterstützen.

Der Reiseveranstalter kann gemäß Absatz 2 Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt hat. Die Aufwendungen sind nur ersatzfähig, wenn und soweit sie angemessen und dem Reiseveranstalter tatsächlich entstanden sind.

Zu § 651r (Insolvenzversicherung; Sicherungsschein)

Die derzeit in § 651k BGB geregelte Sicherstellung für den Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters wird durch die §§ 651r bis 651t BGB-E neu geregelt. Hierdurch werden die Artikel 17 und 18 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt.

Die vorgeschlagene Umsetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass für juristische Personen des öffentlichen Rechts weder nach Artikel 17 der Richtlinie noch nach ihrem Artikel 3 Nummer 7 Sonderregelungen zulässig sind. Die Ausnahme von der Pflicht zur Insolvenzversicherung, die § 651k Absatz 6 Nummer 3 BGB derzeit für insolvenzunfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts vorsieht, kann daher nicht beibehalten werden. Handelt eine juristische Person des öffentlichen Rechts unternehmerisch, muss sie sich wie jeder andere Unternehmer gegen Insolvenz absichern. Ausgenommen sind nach der allgemeinen Vorschrift des § 651a Absatz 5 Nummer 1 BGB-E Verträge über Reisen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden (vgl. zur bisherigen Rechtslage § 651k Absatz 6 Nummer 1 BGB). Die Ausnahme für Tagesreisen zu einem Reisepreis von nicht mehr als 75 Euro in § 651k Absatz 6 Nummer 2 BGB ist jetzt als allgemeine Ausnahme in § 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E ohne Anknüpfung an einen bestimmten Reisepreis enthalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Umsetzung des Artikels 17 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie, für welche Situationen und in welchem Umfang die Insolvenzversicherung erforderlich ist.

Der Reiseveranstalter hat zunächst sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters Reiseleistungen ausfallen (Satz 1 Nummer 1). Dies entspricht § 651k Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB. Mit der Formulierung „soweit“ wird wie schon bisher zum Ausdruck gebracht, dass eine Erstattung nicht stattfindet und somit auch nicht vom Reiseveranstalter sicherzustellen ist, soweit Reiseleistungen trotz der Insolvenz des Reiseveranstalters erbracht worden sind (vgl. BGH,

Urteil vom 2. November 2011 – X ZR 43/11). Allerdings ersetzt der Entwurf die Formulierung „infolge“ durch die Formulierung „im Fall“. Damit wird klargestellt, dass die Ursache für den Ausfall der Reiseleistungen nicht zwingend die Insolvenz des Reiseveranstalters sein muss. Erfasst sind auch Fälle, in denen der Reiseveranstalter zahlungsunfähig wird, nachdem er die Reise zulässigerweise wegen Nichterreichens der Teilnehmerzahl abgesagt und damit von seinem vertraglich vorbehaltenen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat (vgl. BGH, a. a. O.). Auch wenn der Ausfall der Pauschalreise auf ein betrügerisches Verhalten des Reiseveranstalters zurückzuführen ist, greift für den Fall seiner Insolvenz die zu leistende Sicherheit (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Februar 2012 – C-134/11). Die Richtlinie verwendet in Artikel 17 Absatz 1 zwar die Formulierung „infolge“ (ähnlich in Artikel 17 Absatz 4 „durch“, vgl. auch Erwägungsgrund 39 Satz 5), jedoch wird in Absatz 2 sowie in den Erwägungsgründen 14 und 39 Satz 2 die allgemeinere Formulierung „im Fall“ verwendet. In Anbetracht der allgemeinen Zielsetzung der Richtlinie, ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten, wird mit der vorgeschlagenen Umsetzung die Entscheidung für die umfassendere Formulierung „im Fall“ getroffen (vgl. hierzu auch Staudinger, RRa 2015, 281, 282).

Gemäß Absatz 1 besteht dagegen keine Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Insolvenzversicherung, wenn er vor Beendigung der Pauschalreise keine Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis annimmt und der Vertrag keine Rückbeförderung umfasst.

Satz 1 Nummer 2 erfasst auch Situationen, in denen Leistungserbringer, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat, von dem Reisenden die Bezahlung von erbrachten Reiseleistungen verlangen. Es handelt sich um eine aufgrund des Artikels 17 Absatz 1 (Erstattung „aller“ Zahlungen) und Absatz 4 der Richtlinie gebotene Klarstellung. Gemeint sind unter anderem Fälle, in denen Reisende aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters gezwungen sind, bereits im Voraus an den Reiseveranstalter gezahlte Hotelkosten noch einmal gegenüber dem Hotelier zu begleichen (EuGH, Urteil vom 14. Mai 1998 – C-364/96; vgl. auch Erwägungsgrund 39: „... oder Leistungserbringer von Reisenden deren Bezahlung verlangen.“).

Satz 2 setzt die Vorgabe aus Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 um, dass der Reiseveranstalter auch die vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden und seine Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen hat, sofern die Beförderung vertraglich geschuldet ist. Anders als bisher (§ 651k Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB) kann der Reisende nicht auf einen nachträglichen Kostenerstattungsanspruch verwiesen werden.

Satz 3 stellt – wie das derzeitige Recht – die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters der Zahlungsunfähigkeit gleich. Ergänzend wird auch die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse in die vorgeschlagene Regelung aufgenommen. Der von der Richtlinie verwendete allgemeine Begriff „Insolvenz“ umfasst bei einer an dem berechtigten Schutzbedürfnis des Reisenden orientierten Auslegung auch solche Fälle.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, welche Möglichkeiten dem Reiseveranstalter zur Verfügung stehen, um seiner Pflicht zur Insolvenzversicherung nachzukommen. Die Richtlinie enthält hierzu keine konkrete Vorgabe, sondern belässt es in Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 bei der allgemeinen Anordnung, dass die Sicherheit „wirksam“ sein muss. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 651k Absatz 1 Satz 2 BGB. Es bleibt also dabei, dass Reiseveranstalter sich zwischen zwei verschiedenen Sicherungsmitteln entscheiden können. Der Abschluss einer Versicherung zugunsten des Reisenden wird dabei weiterhin im Vordergrund stehen (Nummer 1).

Satz 2 setzt Artikel 17 Absatz 3 um, indem er bestimmt, dass der Reiseveranstalter die Sicherheit ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses leisten muss. Hiermit wird im Zusammenspiel mit Satz 1 auch die in Artikel 17 Absatz 3 enthaltene Vorgabe umgesetzt, dass die Sicherheit dem Reisenden unabhängig davon zugutekommt, in welchem Mitgliedstaat die Einrichtung ansässig ist, die für die Insolvenzabsicherung zuständig ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Leistungspflicht des Versicherers oder Kreditinstituts (Kundengeldabsicherer), mit dem der Reiseveranstalter einen Kundengeldabsicherungsvertrag geschlossen hat.

Satz 1 sieht vor, dass der Kundengeldabsicherer dem Reisenden im Insolvenzfall die Fortsetzung der Reise anbieten kann. Damit wird Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie umgesetzt. Kundengeldabsicherer können also, wie es schon derzeitiger Praxis entspricht, durchkalkulieren, ob die Fortsetzung der Reise oder aber die Organisation der vorzeitigen Rückreise die kostengünstigere Variante ist.

Satz 2 setzt die Vorgabe aus Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie um, dass Zahlungen für nicht erbrachte Reiseleistungen unverzüglich zu erstatten sind. Die Länge der Frist ist wie auch in Zusammenhang mit der Anfechtung (§ 121 BGB) einzelfallabhängig und umfasst den Zeitraum, in dem der Erstattungsanspruch unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nicht aber „sofort“ – erfüllt werden konnte. Dazu gehört eine angemessene Zeit zur Prüfung und Entscheidung unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Teils (vgl. Jauernig/Jauernig, 11. Aufl., § 121 Rn. 3). Soweit die Richtlinie auf eine „Beantragung“ durch den Reisenden abstellt, ist hierunter nach deutschem Rechtsverständnis die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs zu verstehen. Die Erstattung kann nicht erst nach Ablauf des Jahres erfolgen, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist (vgl. zur derzeitigen Rechtslage Anlage 1 zu § 9 BGB-InfoV, vorletzter Absatz a. E.).

Die Sätze 3 und 4 entsprechen § 651k Absatz 2 BGB. Dem Kundengeldabsicherer bleibt gemäß Satz 3 die Möglichkeit erhalten, seine Haftung für die von ihm in einem Jahr (jetzt klarstellend bezeichnet als Geschäftsjahr, vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651k Rn. 21) insgesamt zu erstattenden Beträge auf 110 Mio. Euro zu begrenzen. Die Erwägungen, die den Gesetzgeber bei der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie von 1990 haben leiten lassen, gelten nach wie vor: Versicherungen können Versicherungsschutz nicht unter unbegrenztem Einschluss des Haftungsrisikos anbieten. Der Gesetzgeber kann aber keine undurchführbare und unerreichbare Deckungsvorsorge vorschreiben (Bundestagsdrucksache 12/5354, S. 12). Aus diesem Grund wurde auch bei dem Zweiten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 2001 von einer Streichung der Höchstsumme Abstand genommen (Bundestagsdrucksache 14/5944, S. 11). Insbesondere aber sieht die Richtlinie im Gegensatz zur Vorgängerrichtlinie gemäß Artikel 17 Absatz 2 selbst vor, dass die garantierte Erstattung begrenzt sein kann: Die Sicherheit muss nur „die nach vernünftigen Ermessen vorhersehbaren Kosten“ abdecken (in diesem Sinne auch Tonner, EuZW 2016, 95, 100). Erwägungsgrund 40 führt insoweit aus, dass sehr unwahrscheinliche Risiken, wie beispielsweise die gleichzeitige Insolvenz mehrerer der größten Reiseveranstalter, unberücksichtigt bleiben können, wenn dies unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Kosten des Schutzes haben und somit seine Wirksamkeit beeinträchtigen würde.

Die derzeitige Obergrenze von 110 Mio. Euro ist nach wie vor ausreichend bemessen. In den Jahren seit 1994 betrug der höchste durch die Insolvenz eines Reiseveranstalters eingetretene Versicherungsschaden rund 30 Mio. Euro. Alle von einer Insolvenz betroffenen Reisenden konnten vollständig entschädigt werden. Dies belegt die Richtigkeit der Annahme des Gesetzgebers in den Jahren 1994 und 2001, dass eine Sicherungslücke zwar theoretisch, nicht aber faktisch besteht.

Eines Inflationsausgleichs bedarf es nicht. Die Umsätze der Veranstalter sind zwar in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Zu berücksichtigen ist im Hinblick auf das Schadenspotential aber, dass in demselben Zeitraum die Vorauszahlungen der Reiseveranstalter an die Leistungserbringer stark zugenommen haben. Das Schadenspotential ist also nicht in gleicher Weise gestiegen wie der Umsatz, weil ein größerer Teil der Ansprüche von Leistungserbringern bereits bedient ist und sich im Insolvenzfall der mögliche Ausfall für die Kunden bzw. den Absicherer entsprechend reduziert.

Eine Anhebung der Obergrenze von 110 Mio. Euro ist auch nicht deshalb geboten, weil durch die Richtlinie neue Risiken hinzugetreten sind, die künftig ebenfalls abzusichern sind: Die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ wird ausgeweitet, zudem kann auch bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen eine Pflicht zur Insolvenzversicherung bestehen. Diese Risiken wirken sich aber im Hinblick auf Großveranstalter kaum aus, die sich wegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Ferienhäusern (vgl. Begründung zu § 651a Absatz 2 BGB-E) derzeit regelmäßig sogar im Hinblick auf einzelne Reiseleistungen gegen Insolvenz absichern. Nur im Hinblick auf die abzusichernden Umsätze von Großveranstaltern ist es aber überhaupt vorstellbar, dass die Haftungsbegrenzung relevant werden kann. Die Kundengeldabsicherer kleinerer und mittlerer Unternehmer müssen ohnehin nur Ausfälle absichern, deren Volumen weit unterhalb der Summe von 110 Mio. Euro liegt.

Danach erscheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, die Haftungshöchstsumme von 110 Mio. Euro pro Versicherer und Jahr anzuheben. Die Entwicklung des Reise- und Versicherungsmarktes sollte aber sehr genau beobachtet werden, um auch künftig sicherzustellen, dass Reisende richtlinienkonform entschädigt werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass das deutsche System der Insolvenzversicherung gleichwertig mit den Systemen anderer Mitgliedstaaten ist: Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie statuiert die gegenseitige Anerkennung des Insolvenzschutzes; dem liegt die Annahme einer Gleichwertigkeit der verschiedenen Systeme zugrunde. Es ist daher beabsichtigt, zeitnah nach der Umsetzung der Richtlinie ein Forschungsvorhaben zur Insolvenzversicherung in Auftrag zu geben, das auch rechtsvergleichende Elemente beinhalten sollte.

Satz 4 übernimmt die derzeitige Regelung in § 651k Absatz 2 Satz 2 BGB. Für den Fall, dass die von einem Kundengeldabsicherer in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge den Höchstbetrag einmal übersteigen sollten, ist weiterhin eine anteilige verhältnismäßige Kürzung der Erstattungsansprüche der einzelnen Reisenden zulässig. Wegen der Anordnung in Satz 2, dass Erstattungsansprüche unverzüglich zu erfüllen sind, kann die Abwicklung der einzelnen Insolvenzschäden aber nicht erst am Ende der jeweils maßgeblichen Jahresperiode vorgenommen werden. Um sich die Möglichkeit zu erhalten, einen eventuell zu viel gezahlten Betrag nach § 812 BGB zurückzufordern, kann der jeweilige Kundengeldabsicherer Erstattungen unter Vorbehalt leisten (vgl. BGH, Urteil vom 24. November 2006 – LwZR 6/05).

Zu Absatz 4

Absatz 4 ähnelt im Grundsatz § 651k Absatz 3 Satz 1 bis 3 BGB. Zur Erfüllung seiner Pflicht zur Insolvenzversicherung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden nach Satz 1 auch künftig einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gemäß Artikel 252 EGBGB-E ausgestellte Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Die Richtlinie sieht in ihrem verfügbaren Teil eine solche gesonderte Bestätigung zwar nicht vor. Nach ihrem Erwägungsgrund 39 ist es den Mitgliedstaaten jedoch freigestellt zu verlangen, dass Reiseveranstalter den Reisenden eine Bescheinigung ausstellen, mit der ein direkter Anspruch gegen den Anbieter des Insolvenzschutzes dokumentiert wird.

Es erscheint sowohl aus Gründen des Verbraucherschutzes als auch unter versicherungstechnischen Aspekten sachgerecht, den Sicherungsschein beizubehalten. Der Sicherungsschein ist ein für alle am Abschluss des Reisevertrages Beteiligten vertrautes und bewährtes Instrument. Neben dem eigentlichen Nachweis der Absicherung werden damit auch Selbstkontrollpflichten auf Seiten der Veranstalter erfüllt. Reisende werden durch den Sicherungsschein in besonderer Weise auf den bestehenden Insolvenzschutz aufmerksam gemacht. Zudem ist der Sicherungsschein für Versicherer ein bewährtes Instrument bei der operativen Bearbeitung des jeweiligen Insolvenzversicherungsvertrages.

Der Nachweis durch den Sicherungsschein tritt künftig neben die vorvertraglich sowie auch vertraglich zu erteilenden Informationen über die Insolvenzversicherung. Anders als derzeit ist der Reiseveranstalter künftig verpflichtet, den Namen und die Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers sowohl in den vorvertraglichen Informationen als auch im Vertrag mitzuteilen. Das für die vorvertragliche Information zu verwendende Formblatt (Anlagen 11 bis 13 zu Artikel 250 §§ 2, 4 EGBGB-E) enthält den Hinweis, dass Reisende den Absicherer kontaktieren können, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz ihres Reiseveranstalters verweigert werden. Schon bevor Reisende Zahlungen auf den Reisepreis leisten, können sie sich aufgrund der ihnen bekannten Kontaktdaten an den Absicherer wenden, um sich zu vergewissern, dass der Insolvenzschutz tatsächlich besteht.

Satz 2 entspricht im Kern der derzeitigen Regelung in § 651k Absatz 3 Satz 2 BGB. Der Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber dem Reisenden nach Satz 2 nicht auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag berufen; ebenso ist es ihm verwehrt, gegenüber dem Reisenden geltend zu machen, dass er den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pauschalreisevertrages bestehenden Insolvenzschutz zwischenzeitlich, aus welchen Gründen auch immer, gekündigt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5944, S. 11). Anders als bisher wird insoweit nicht mehr an den Sicherungsschein angeknüpft, denn dieser hat nur deklaratorischen Charakter. Entscheidend für den Direktanspruch des Reisenden ist ein bestehender Versicherungsvertrag mit einem Absicherer im Zeitpunkt des Abschlusses des Reisevertrages. Insolvenzschutz besteht damit unabhängig davon, ob dem Reisenden der Sicherungsschein ausgehändigt wird (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 16 Rn. 24). Diese Erwägung liegt dem Regelungsvorschlag des Satzes 2 zugrunde. Abgestellt wird zudem auf die aus der Richtlinie folgenden – neuen – vertraglichen Pflichtangaben zum Kundengeldabsicherer.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 651k Absatz 3 Satz 3 BGB.

Zu § 651s (Insolvenzversicherung der im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Reiseveranstalter)

Die Vorschrift bringt den in Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie enthaltenen Grundsatz zum Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten jede Insolvenzversicherung anzuerkennen haben, die ein Reiseveranstalter gemäß den in Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie getroffenen Maßnahmen seines Niederlassungsmitgliedstaats leistet. Mit der Formulierung „Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung“ wird die Definition aus Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie umgesetzt. Der dort genannte Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie 2006/123/EG wurde durch die genannte Bestimmung der GewO umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12784, S. 14).

§ 651s BGB-E geht davon aus, dass die Kollisionsnormen der Rom I-Verordnung, die die Richtlinie unberührt lässt (vgl. Erwägungsgrund 49), die deutschen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB zur Anwendung berufen. Für diesen Fall wird das deutsche Sachrecht modifiziert.

Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinie auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten wird. Hierfür ist es erforderlich, dass sie mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses in den EWR-Acquis übernommen wird. Ein solcher Beschluss wird voraussichtlich bald gefasst werden. Diese Entwicklung nimmt § 651s BGB-E voraus, indem er sowohl im Hinblick auf Reiseveranstalter aus einem anderen Mitgliedstaat als auch im Hinblick auf Reiseveranstalter aus einem anderen EWR-Staat regelt, dass diese ihrer Verpflichtung zur Insolvenzversicherung auch dann genügen, wenn sie dem Reisenden gemäß den Vorschriften, die ihr Niederlassungsstaat zur Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie erlassen hat, Sicherheit leisten.

Im Hinblick auf Reiseveranstalter aus Staaten außerhalb des EWR enthält Artikel 46c Absatz 1 EGBGB-E eine Kollisionsnorm. Führt diese zur Anwendung deutschen Rechts, haben diese Reiseveranstalter sich gemäß § 651r BGB-E gegen Insolvenz abzusichern.

Zu § 651t (Vorauszahlungen)

Die Regelung sieht vor, dass der Reiseveranstalter Vorauszahlungen des Reisenden nur fordern oder annehmen darf, wenn er seiner Pflicht zur Insolvenzversicherung nachgekommen ist. Außerdem muss er dem Reisenden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise den Namen und die Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers zur Verfügung gestellt haben; bei Reiseveranstaltern aus anderen Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten sind diese Informationen im Hinblick auf die Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls im Hinblick auf die von dem betreffenden Staat benannte zuständige Behörde zu erteilen.

§ 651t BGB-E ist im Kontext des Artikels 2 Absatz 3, der das allgemeine nationale Vertragsrecht unberührt lässt, sowie des Artikels 17 (Insolvenzschutz) und der Artikel 24 und 25 (Durchsetzung, Sanktionen) der Richtlinie zu sehen. Die Frage, wann der Reisepreis fällig wird, lässt die Richtlinie offen. Sie ist auch in den §§ 651a ff. BGB nicht geregelt. Aus dem subsidiär heranzuziehenden § 646 BGB ergibt sich jedoch, dass die Fälligkeit mit Beendigung der Reise eintritt. Eine frühere Fälligkeit kann derzeit nur nach § 651k Absatz 4 und 5 BGB erfolgen, also gegen Übergabe des Sicherheitsscheins oder (bei Reiseveranstaltern aus anderen Mitglied- bzw. EWR-Staaten) gegen einen anderweitigen Nachweis. Vorauszahlungen dürfen also nur verlangt werden, wenn der Reisende eine hinreichende Gewähr dafür hat, dass er im Fall der Insolvenz des Veranstalters geschützt ist. Dies soll auch künftig gelten.

Es wird jedoch nicht mehr auf die Übergabe des (deklaratorischen) Sicherheitsscheins, sondern darauf abgestellt, ob ein wirksamer Insolvenzschutz besteht (Nummer 1). Zusätzlich ist der Reisende durch Mitteilung des Namens und der Kontaktdaten des Absicherers in die Lage zu versetzen, das Bestehen des Insolvenzschutzes nachprüfen zu können (Nummer 2). Damit wird eine Sanktionierung zwingender Richtlinienvorgaben – zu denen die den Mitgliedstaaten freigestellte Bescheinigung eines Direktanspruchs gegen den Kundengeldabsicherer nicht zählt – bezweckt: Nimmt der Reiseveranstalter Zahlungen des Reisenden entgegen § 651t BGB-E entgegen, begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 147b GewO-E (vgl. die dortigen Ausführungen).

Zu § 651u (Gastschulaufenthalte)

Diese Vorschrift enthält Bestimmungen für einen Bereich, der nicht von dem Geltungsbereich der Richtlinie erfasst ist. Sie dient der Anpassung des § 651l BGB an die neue Rechtslage.

§ 651l BGB wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 2001 in das Reiserecht eingefügt. Anlass war das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 11. Februar 1999 in der Rechtssache C-237/97 („AFS Intercultural Programs Finlandry“), in dem festgestellt wurde, dass die Richtlinie von 1990 nicht auf internationale Gastschulaufenthalte Anwendung findet (Bundestagsdrucksache 14/5944, S. 9). Der EuGH sah die Anforderung des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie von 1990, wonach eine Pauschalreise mindestens zwei der in dieser Richtlinie genannten Dienstleistungen (Beförderung, Unterbringung, andere touristische Dienstleistungen) umfassen muss, nicht als erfüllt an. Lediglich die Beförderung in das Gastland sei eine solche Dienstleistung, nicht aber die Auswahl der Gastfamilie sowie die Organisation der Möglichkeit eines Schulbesuchs.

Diese Rechtsprechung des EuGH wird durch die neue Richtlinie nicht geändert. Ein Gastschulaufenthalt erfüllt daher nach wie vor nicht die Kriterien einer Pauschalreise europäischen Rechts. Jedoch ist es dem Gesetzgeber unbenommen, sie auf nationaler Ebene als solche zu qualifizieren. Dem dient § 651u BGB-E. Die Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung des § 651l BGB geführt haben, haben nach wie vor Bestand. Gastschulaufenthalte im Ausland bleiben beliebt, sind aber nicht ohne Risiko. Die Schülerinnen und Schüler sowie auch ihre Eltern sind in besonderem Maße auf Informationen und Unterstützung angewiesen.

§ 651u BGB-E beschränkt sich im Wesentlichen auf die notwendigen Anpassungen, die die Neufassung der §§ 651a ff. BGB erfordert. Hierzu gehört es, dass die relevanten Bestimmungen des Pauschalreiserechts nicht mehr unmittelbar, sondern entsprechend anzuwenden sind; ein inhaltlicher Unterschied ist damit nicht verbunden. Zudem sind die Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften über den Rücktritt vor Reisebeginn (§ 651i BGB, neu: § 651h BGB-E) und über die Kündigung (§§ 651e, 651j BGB, neu: § 651l BGB-E) nachzuvollziehen. Weiterhin wird neben einigen rein redaktionellen Änderungen klargestellt, dass die Mitwirkungsobliegenheit des Gastschülers nicht nur für die Unterkunft, Beaufsichtigung und Betreuung in der Gastfamilie gilt, sondern sich auch auf den Schulbesuch im Aufnahmeland erstreckt (vgl. (Staudinger/Staudinger (2016) § 651l Rn. 16; Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651l Rn. 5). Die bisher in § 651l Absatz 2 Nummer 1 BGB enthaltenen Wörter „bei Mitwirkung des Gastschülers“ werden dementsprechend in den einleitenden Satzteil des § 651u Absatz 2 BGB-E verschoben.

Zu § 651v (Reisevermittlung)

Bisher ist die Stellung des Reisevermittlers nur in § 651k Absatz 3 und 4 BGB geregelt. § 651v BGB-E übernimmt diese Bestimmungen in angepasster Form und enthält zusätzliche Vorgaben für den Reisevermittler. Bedarf für eine konkrete Einordnung des Reisevermittlungsvertrags, dessen Rechtsnatur umstritten ist, wird nicht gesehen. Die herrschende Meinung nimmt einen Geschäftsbesorgungsvertrag an, der einen Werkvertrag bzw. ein Rechtsgeschäft mit werkvertraglichem Charakter beinhaltet (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 62).

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert den Reisevermittler als Unternehmer, der einem Reisenden einen Pauschalreisevertrag vermittelt. Damit wird Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie inhaltlich umgesetzt; die wortgetreue Übernahme der Richtliniendefinition wäre mit dem deutschen Rechtsverständnis nicht kompatibel. Weiterhin wird in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie geregelt, dass den Reisevermittler eigene vorvertragliche Informationspflichten treffen, die denen des Reiseveranstalters entsprechen.

Die Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Reisende die vorvertraglichen Informationen „auch von dem Reisevermittler“ erhält. Erwägungsgrund 24 führt hierzu aus: „Die Vermittler von Pauschalreisen sollten gemeinsam mit dem Reiseveranstalter für die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen verantwortlich sein.“ Beide sollen also für den Fall der unterlassenen oder unrichtigen Information haften. Es bestünde aber kein Mehrwert darin, dem Reisenden die vorvertraglichen Informationen zweimal zukommen zu lassen. Satz 2 bestimmt daher, dass der Reisevermittler durch die Unterrichtung des Reisenden nicht nur seine eigenen Informationspflichten erfüllt, sondern zugleich auch die des Reiseveranstalters. Dies entspricht den oben zitierten Vorgaben der Richtlinie. Nur dann, wenn eine vollständige Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten vorliegt, wirkt dies auch zugunsten des Reiseveranstalters. Andererseits ist der Reisevermittler aufgrund der entsprechenden Anordnung in § 651d Absatz 1 Satz 2 BGB-E nicht (mehr) zur Unterrichtung des Reisenden verpflichtet, wenn der Reiseveranstalter dies bereits in Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung getan hat. Eine

gesamtschuldnerische Haftung des Reiseveranstalters und des Reisevermittlers anzuordnen, erscheint nicht sachgerecht, da es sich originär um gegenüber dem Reisenden bestehende selbständige Informationspflichten handelt. Die Entscheidung, welcher der beiden Unternehmer die Informationspflichten erfüllen soll, sollte in deren Innenverhältnis getroffen werden und nicht im Belieben des Reisenden stehen (vgl. § 421 Satz 1 BGB).

Erteilt der Reisevermittler die vorvertraglichen Informationen, trifft ihn auch eine eigene Verpflichtung, dem Reisenden alle Änderungen mitzuteilen. Dies ergibt sich aus Satz 1 in Verbindung mit Artikel 250 § 1 Absatz 2 EGBGB-E. Hiermit wird Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt. Soweit es dort heißt „und, sofern einschlägig, der Reisevermittler“ bestätigt dies, dass in Fällen, in denen sich der Reiseveranstalter eines Reisevermittlers bedient, beide verantwortlich sein sollen.

Die eigene Unterrichtungspflicht des Reisevermittlers endet mit dem Vertragsschluss. Dies folgt aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 („vor Abschluss des Pauschalreisevertrags“) und Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie, nach dem „der Reiseveranstalter oder der Reisevermittler“ dem Reisenden bei Abschluss des Vertrags oder unverzüglich danach eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen haben. Anders als in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie wird hier also nicht von einer kumulativen Haftung des Reiseveranstalters und des Reisevermittlers ausgegangen. Vielmehr wird es als ausreichend angesehen, dass nur einer der beiden Unternehmer gegenüber dem Reisenden verpflichtet ist. Dies kann bei einer Reisevermittlung in der Form, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert und von der Richtlinie anerkannt wird (Artikel 3 Nummer 9), sinnvollerweise nur der Reiseveranstalter sein. Denn mit dem erfolgreichen Abschluss des Pauschalreisevertrags hat der Reisevermittler seine hierauf gerichtete Verpflichtung gegenüber dem Reisenden erfüllt. Seine anschließende Tätigkeit erfolgt nicht mehr aufgrund seiner vertraglichen Beziehung zum Reisenden, sondern in Vertretung des Reiseveranstalters. Dieser muss für ihn als seinen Erfüllungsgehilfen eintreten (vgl. insoweit auch BGH, Urteil vom 25. April 2006 – X ZR 198/04; der BGH stellt in dieser Entscheidung auf den Zeitpunkt der Auswahlentscheidung ab).

Satz 3 regelt, dass die Beweislast bezüglich der Erfüllung der Informationspflichten dem Reisevermittler obliegt. Damit wird Artikel 8 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 2

§ 651k Absatz 4 BGB, dessen Regelungsgehalt durch § 651t BGB-E im Hinblick auf den Reiseveranstalter angepasst wird, nennt auch den Reisevermittler. Die den Reisevermittler betreffenden Vorgaben werden nunmehr in § 651v Absatz 2 BGB-E abgebildet.

Satz 1 bestimmt, dass § 651t Nummer 2 BGB-E für die Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis durch den Reisevermittler entsprechend gilt. Auch der Reisevermittler darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis also nur fordern oder annehmen, wenn er diesem den Namen und die Kontaktdaten des Absicherers zur Verfügung gestellt hat (vgl. die Ausführungen zu § 651t BGB-E). Unterlässt er dies, verhält er sich gemäß § 147b GewO-E ordnungswidrig. Hingegen trifft ihn keine eigene Pflicht zur Insolvenzversicherung, so dass § 651t Nummer 1 BGB-E nicht für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der derzeitigen Regelung in § 651k Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB. Geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen der Reisevermittler als zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt gilt. Gegenwärtig ist dies der Fall, wenn der Reisevermittler dem Reisenden einen Sicherungsschein übergibt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Reiseverträge zu vermitteln; dies gilt nur dann nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist. An dem Sicherungsschein wird zwar festgehalten (vgl. die Ausführungen zu § 651r BGB-E), jedoch tritt der Nachweis durch den Sicherungsschein künftig neben die vorvertraglich sowie insbesondere auch vertraglich zu erteilenden Informationen über die Insolvenzversicherung. Insofern erscheint es sachgerecht, im Hinblick auf die dem Reiseveranstalter zuzurechnenden Umstände vorrangig auf die Abschrift oder Bestätigung des Vertrags abzustellen. Stellt der Reisevermittler dem Reisenden also eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung, aus der sich gemäß Artikel 250 § 6 Nummer 3 EGBGB-E der Name und die Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers ergeben, wird gesetzlich vermutet, dass der Reiseveranstalter ihn ermächtigt hat, Zahlungen auf den Reisepreis anzunehmen. Im Übrigen wird der Regelungsgehalt des § 651k Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB in Satz 2 und 3 überführt. Als einer der sonstigen dem Reiseveranstalter zuzurechnenden Umstände kann auch künftig der Sicherungsschein Bedeutung erlangen.

Die Sätze 2 und 3 betreffen eine Frage, die die Richtlinie nach Artikel 2 Absatz 3 unberührt lässt.

Zu Absatz 3

Vermittelt ein Reisevermittler die Pauschalreise eines Reiseveranstalters, der seinen Sitz in einem Staat hat, der weder zur Europäischen Union noch zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, haftet er gemäß Absatz 3 subsidiär selbst als Reiseveranstalter: Wenn er nicht nachweisen kann, dass der Reiseveranstalter die sich aus den §§ 651i bis 651t BGB-E (Mängelgewährleistung, Beistandspflicht, Pflicht zur Insolvenzversicherung) ergebenden Pflichten erfüllt, unterliegt er selbst diesen Pflichten. Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie.

Zu Absatz 4

Satz 1 sieht in Umsetzung des Artikels 15 der Richtlinie eine Empfangsvollmacht des Reisevermittlers für Mängelanzeigen und andere Erklärungen des Reisenden bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen vor (so etwa zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen). Soweit ein vermittelndes Reisebüro – wie typischerweise – Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB ist, ergibt sich eine Empfangsvollmacht für den Abschlussvertreter bereits aus den §§ 55 Absatz 4, 54 HGB bzw. für den Vermittlungsvertreter aus § 91 Absatz 2 Satz 1 HGB. Eine spezielle Regelung im Reiserecht ist aber schon deshalb geboten, weil die reiserechtlichen Vorschriften aufgrund des Artikels 23 der Richtlinie unabdingbar auszugestalten sind (vgl. § 651y BGB-E). Zudem ist zu berücksichtigen, dass es derzeit nicht als ausreichend angesehen wird, wenn der Reisende einen Mangel gegenüber dem Reisevermittler anzeigt (vgl. BGH, NJW 1988, 488; siehe auch Staudinger/Staudinger (2016) § 651d Rn. 18). Artikel 15 der Richtlinie verlangt aber, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über den Reisevermittler in einem weiten Umfang gewährleisten: Genannt sind ohne Einschränkung alle in Betracht kommenden „Nachrichten, Ersuchen oder Beschwerden bezüglich der Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen“. Dies umfasst auch Anzeigen über Mängel vor Ort. Allerdings werden diese in der Praxis meist über einen örtlichen Reiseleiter erfolgen. Denn die Richtlinie sieht vor, dass der Reiseveranstalter in der Abschrift oder Bestätigung des Vertrags einen Vertreter vor Ort oder eine Kontaktstelle bzw. einen anderen Dienst benennen muss, an den oder die sich der Reisende wenden kann, um schnell mit dem Reiseveranstalter Verbindung aufzunehmen (vgl. Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b EGBGB-E).

Satz 2 regelt in Anlehnung an § 86 Absatz 2 HGB zudem die Pflicht des Reisevermittlers, den Reiseveranstalter von den in Satz 1 genannten Erklärungen des Reisenden unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die in Artikel 15 Unterabsatz 2 der Richtlinie geregelte Rechtsfolge, dass der Zugang der Erklärungen des Reisenden beim Reisevermittler fristwahrend als Zugang beim Reiseveranstalter gilt, ergibt sich bereits aus der in Satz 1 geregelten Empfangsvollmacht des Reisevermittlers.

Zu § 651w (Vermittlung verbundener Reiseleistungen)

Die Richtlinie will Reisende nicht nur bei Buchung einer Pauschalreise besser schützen, auch wenn die Pauschalreise nach wie vor den umfassendsten Schutz gewährt. Die neue Kategorie der verbundenen Reiseleistungen soll Reisenden aber in bestimmten Situationen bei Buchung einzelner Reiseleistungen einen reiserechtlichen Basischutz gewähren. Sie sollen zum einen darüber aufgeklärt werden, dass sie keine Pauschalreise buchen; zum anderen kann der Vermittler verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung verpflichtet sein.

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert, wann ein Unternehmer Vermittler verbundener Reiseleistungen ist. Damit wird Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie umgesetzt.

Wie bei einer Pauschalreise müssen jeweils (mindestens) zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise ausgewählt werden. Es geht mithin um Reiseleistungen im Sinne des § 651a Absatz 3 BGB-E, so dass eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen nicht vorliegt, wenn eine Pauschalreise und zusätzlich eine einzelne Reiseleistung vermittelt werden. Werden zusätzlich zu einer Pauschalreise jedoch mehrere weitere Reiseleistungen vermittelt, kann bezüglich dieser weiteren Reiseleistungen eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen gegeben sein. Auch eine weitere Pauschalreise kann in solchen Fällen zustande kommen: Die Formulierung im einleitenden Satzteil „Reise, die keine Pauschalreise ist“ soll den Rechtsanwender daran erinnern, dass vorrangig stets zu prüfen ist, ob in der jeweiligen Konstellation nicht sogar die Voraussetzungen einer Pauschalreise vorliegen.

Nummer 1 betrifft Fälle, in denen der Reisende die Leistungen anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle des Unternehmers (z. B. einem Reisebüro) oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle des Unternehmers (z. B. einem Online-Reiseportal oder während eines Telefonats) bucht, und ist das Gegenstück zu §§ 651a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 651b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB-E: Eine Pauschalreise kommt zustande, wenn die Reiseleistungen gebündelt werden, bevor der Reisende der Zahlung zustimmt. Wenn der Reisende die Reiseleistungen demgegenüber getrennt auswählt und bezahlt, bleibt es bei einer Vermittlung von Reiseleistungen, die jedoch als Vermittlung verbundener Reiseleistungen besonders qualifiziert wird. Eine Aufteilung des Zahlungsvorgangs allein genügt nicht, um von einer getrennten Auswahl und Bezahlung ausgehen zu können. Dem würde im Übrigen auch das Umgehungsverbot des § 651y Satz 2 BGB-E (vgl. Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie) entgegenstehen.

Nummer 2 ist insbesondere im Zusammenhang mit § 651c BGB-E (sogenannte Click-Through-Buchungen) zu sehen, jedoch nicht auf Online-Buchungen beschränkt. Es müssen folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein: Der Reisende muss zunächst bei einem Unternehmer oder über diesen eine erste Reiseleistung gebucht haben. Sodann muss dieser Unternehmer dem Reisenden in gezielter Weise mindestens einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung mit einem anderen Unternehmer vermitteln. Schließlich muss der weitere, mit dem anderen Unternehmer geschlossene Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen werden. In Abgrenzung zu einer Pauschalreise nach § 651c BGB-E bedarf es keiner Datenübertragung an jenen anderen Unternehmer.

Satz 2 stellt klar, dass eine Vermittlung in gezielter Weise insbesondere dann nicht vorliegt, wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt. Hierdurch wird insbesondere verdeutlicht, dass eine Vermittlung in gezielter Weise mehr erfordert, als lediglich anderen Unternehmern Werbeflächen (online oder offline) zur Verfügung zu stellen oder Reisende in allgemeiner Weise über weitere Reiseleistungen zu informieren. Erwägungsgrund 12 der Richtlinie nennt in diesem Sinne als Beispiel, dass Cookies oder Metadaten zur Platzierung von Werbung auf Webseiten genutzt werden. Gelangt ein Reisender über Banner, Links oder andere Mittel lediglich auf die Homepage bzw. Einstiegsseite eines anderen Unternehmers (d. h. auf die Seite, die als zentrale Ausgangsseite eines Internetauftritts angezeigt wird), so als hätte er die Seite ohne Zutun des Vermittlers aufgerufen, wäre dies als derart vage und beiläufige Form der Kommunikation aufzufassen, dass lediglich Werbung vorläge, nicht jedoch eine Vermittlung in gezielter Weise. Bei einer derart unspezifischen Kommunikation wäre es den Unternehmern auch nur sehr schwer oder gar nicht möglich, sich über die aus der Richtlinie folgenden Pflichten Gewissheit zu verschaffen bzw. diese zu erfüllen.

Erwägungsgrund 13 der Richtlinie gibt einige weitere Anhaltspunkte für die Auslegung der Nummer 2. Sieht die Webseite eines Unternehmers eine Buchungsstrecke vor, auf der dem Reisenden nacheinander und optisch eingebunden bestimmte Reiseleistungen mehrerer Unternehmer angeboten werden (z. B. Flug, Hotel, Autovermietung), so handelt es sich – sofern nicht sogar die Voraussetzungen einer Pauschalreise vorliegen – um eine Vermittlung in gezielter Weise. Auch wenn Reiseleistungen anderer Anbieter optisch nicht in eine Buchungsstrecke eingebunden sind, der Reisende jedoch in anderer Weise im Zusammenhang mit der Buchung einer Reiseleistung von dem Unternehmer eine auf die konkrete Reise bezogene Aufforderung erhält (beispielsweise per E-Mail), zusätzlich eine Reiseleistung eines anderen Anbieters zu buchen, kann von einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen ausgegangen werden.

Satz 3 erklärt die in § 651a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 BGB-E enthaltenen Ausnahmen überwiegend für entsprechend anwendbar und setzt damit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Nummer 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie um. Ebenso wenig wie eine Pauschalreise sollen verbundene Reiseleistungen vorliegen, wenn es sich bei der zweiten Art von Reiseleistung um touristische Leistungen handelt, die keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden (vgl. Satz 3 in Verbindung mit § 651a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 BGB-E; Nummer 2 der Vorschrift wird in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie nicht für entsprechend anwendbar erklärt). Weiterhin ist die Vermittlung von Verträgen über Reiseleistungen ausgenommen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur für einen begrenzten Personenkreis erfolgt (vgl. Satz 3 in Verbindung mit § 651a Absatz 5 Nummer 1 BGB-E). Die Vermittlung von Verträgen über Reiseleistungen zum Zweck einer Tagesreise ist nach Satz 3 in Verbindung mit § 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E ebenfalls ausgenommen. In entsprechender Geltung ist schließlich auch die Vermittlung von Verträgen über Reiseleistungen ausgenommen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die

Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke erfolgt (vgl. Satz 3 in Verbindung mit § 651a Absatz 5 Nummer 3 BGB-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf die in Artikel 251 §§ 1 und 2 EGBGB-E näher geregelte Verpflichtung des Vermittlers verbundener Reiseleistungen, den Reisenden vorvertraglich zu informieren. Dabei geht es neben dem Zeitpunkt und der Art und Weise der vorvertraglichen Unterrichtung insbesondere darum, dass dem Reisenden das relevante Formblatt nach dem in dem Anhang zum EGBGB-E enthaltenen Muster zur Verfügung zu stellen ist. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie; im Hinblick auf Vermittler verbundener Reiseleistungen aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt die Umsetzung durch Artikel 46c Absatz 3 EGBGB-E.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Vermittler verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzsicherung verpflichtet ist, sowie den Umfang des gegebenenfalls bereitzustellenden Insolvenzschutzes. Damit wird Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt; im Hinblick auf Vermittler verbundener Reiseleistungen aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt die Umsetzung durch Artikel 46c Absatz 2 EGBGB-E.

Ein Vermittler verbundener Reiseleistungen hat sich gegen Insolvenz abzusichern, wenn er Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen entgegennimmt und insoweit das Risiko besteht, dass Reiseleistungen im Fall der Insolvenz des Vermittlers verbundener Reiseleistungen ausfallen oder erbrachte Reiseleistungen vom Reisenden noch einmal bezahlt werden müssen. Sofern ein Unternehmer nicht zugleich eine eigene Reiseleistung anbietet, ist eine Pflicht zur Insolvenzsicherung vermeidbar. Der Zahlungsfluss kann so organisiert werden, dass die Zahlungen direkt an den jeweiligen Leistungserbringer gehen (Direktinkasso). Eine Pflicht zur Insolvenzsicherung des Vermittlers verbundener Reiseleistungen besteht auch dann nicht, wenn ihm die Leistungserbringer, deren Verträge er vermittelt, Inkassovollmacht erteilen und der Vermittler vereinnahmte Kundengelder bis zur Weiterleitung an die Leistungserbringer oder Einziehung durch diese als Fremdgelder auf einem insolvenzfesten Treuhandkonto verwahrt (vgl. hierzu Kressel, RRa 2015, 176, 178). In diesem Fall kann der Reisende die Vergütungen für die ihm vermittelten Reiseleistungen mit befreiender Wirkung gegenüber den Leistungserbringern an den Vermittler verbundener Reiseleistungen entrichten (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651k Rn. 8 und 26; Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651k Rn. 7a). Die Rechtslage ist in diesen Fällen mit der Regelung im Bereich der Pauschalreise vergleichbar, wo entweder eine Inkassovollmacht des Reisevermittlers tatsächlich vorliegt oder er unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich als zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt gilt (vgl. § 651v Absatz 2 BGB-E). Aufgrund des Umstands, dass bei einer (tatsächlichen oder gesetzlich fingierten) Inkassovollmacht infolge der Zahlung an den Reisevermittler gemäß § 362 BGB Erfüllung eintritt, muss der Reiseveranstalter die Gegenleistung auch dann erbringen, wenn der Reisevermittler den Reisepreis nicht an ihn abführt. Eine etwaige Insolvenz des Reisevermittlers hat in diesen Fällen daher keinen Einfluss auf den Leistungsanspruch des Reisenden, so dass es auch keiner Insolvenzsicherung bedarf. Diese Erwägungen sind auf die Entgegennahme von Zahlungen durch einen Vermittler verbundener Reiseleistungen, der aufgrund einer ihm erteilten Inkassovollmacht handelt, übertragbar. Reisebüros und Online-Reiseportale müssen sich also künftig nicht zwingend gegen Insolvenz absichern.

Stets zur Insolvenzsicherung verpflichtet ist ein Vermittler verbundener Reiseleistungen, der sich als Leistungserbringer zugleich selbst zu einer Reiseleistung verpflichtet und hierfür die vertraglich vereinbarte Zahlung erhält. Beförderer haben zudem die vertraglich vereinbarte Rückbeförderung abzusichern.

Ist eine Insolvenzsicherung hiernach notwendig, ist sicherzustellen, dass dem Reisenden seine Zahlungen erstattet werden, soweit Reiseleistungen von dem Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zu erbringen sind oder die Entgeltforderungen der anderen Unternehmer, mit denen dem Reisenden Verträge vermittelt wurden, noch zu erfüllen sind und im Fall der Insolvenz Reiseleistungen ausfallen oder der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen der nicht befriedigten anderen Unternehmer nachkommt. Handelt es sich bei dem Vermittler verbundener Reiseleistungen um einen Beförderer, der sich zugleich selbst zur Beförderung des Reisenden verpflichtet hat, hat er auch die vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden und dessen Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Auch im Übrigen gilt im Wesentlichen das-

selbe wie im Hinblick auf den für eine Pauschalreise bereitzustellenden Insolvenzschutz. Dies gilt sowohl bezüglich der näheren Beschreibung des von der Richtlinie verwendeten Begriffs „Insolvenz“ als auch betreffend die Vorgaben aus den §§ 651r Absatz 2 bis 4, 651s und 651t BGB-E, die Satz 4 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sanktioniert die Nichterfüllung der Vorgaben aus den vorangegangenen Absätzen betreffend die vorvertragliche Unterrichtung des Reisenden und die Insolvenzversicherung. Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen seine entsprechenden Verpflichtungen nicht, gelten wichtige Rechte und Pflichten, die an sich nur bei einer Pauschalreise einschlägig sind. So hat der Reisende im Hinblick auf die gebuchten Reiseleistungen gegenüber dem Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Widerrufsrecht entsprechend § 312 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 312g Absatz 1 BGB-E. Außerdem stehen ihm die Rechte zur Vertragsübertragung und zum Rücktritt vor Reisebeginn zu (§§ 651e, 651h BGB-E). Treten während der Reise Schwierigkeiten auf, kann sich der Reisende an den zum Beistand verpflichteten Vermittler verbundener Reiseleistungen wenden (§ 651q BGB-E). Er kann des Weiteren die Rechte eines Reisenden bei Reisemängeln geltend machen (§§ 651i bis 651p BGB-E) und schließlich Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen an den Vermittler verbundener Reiseleistungen statt an die Leistungserbringer richten (vgl. § 651v Absatz 4 BGB-E). Der Vermittler verbundener Reiseleistungen rückt in dem genannten Umfang also in die Stellung eines Reiseveranstalters bzw. – betreffend § 651v Absatz 4 BGB – in die eines Reisevermittlers ein. Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie.

Nimmt der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen entgegen, ohne über den erforderlichen Insolvenzschutz zu verfügen, begeht er zudem eine Ordnungswidrigkeit (§ 651w Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651t BGB-E, § 147b GewO-E).

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt, dass der jeweilige Unternehmer, dessen Reiseleistung nach Absatz 1 erfolgreich vermittelt wird, den Vermittler verbundener Reiseleistungen über den Vertragsschluss mit dem Reisenden in Kenntnis zu setzen hat. Ist der Vermittler verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung verpflichtet, erfährt er auf diese Weise, dass der Reisende im Fall seiner Insolvenz zu dem berechtigten Personenkreis zählt. Bei mehreren vermittelten Verträgen trifft diese Verpflichtung jeden der anderen Unternehmer. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen den Vertrag als Vertreter des anderen Unternehmers geschlossen hat, da er dann ohnehin Kenntnis von dem geschlossenen Vertrag hat. Durch Absatz 5 wird Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 651x (Haftung für Buchungsfehler)

§ 651x BGB-E trifft eine allgemeine Regelung zur Haftung für Fehler bei Buchungen, die in den Anwendungsbereich des neuen Untertitels 4 fallen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie.

Artikel 21 bezieht sich allgemein auf den „Unternehmer“, worunter nach der Definition in Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie Reiseveranstalter, Reisevermittler, Vermittler verbundener Reiseleistungen und Leistungserbringer fallen. Diese (in § 651x BGB-E genannten) Unternehmer haben zum einen für von ihnen zu vertretende technische Fehler der Buchungssysteme einzustehen; zum anderen haften sie für Fehler, die sie während des Buchungsvorgangs machen, sofern der Fehler nicht auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist oder nicht durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde.

Die deutsche Sprachfassung des Artikels 21 Unterabsatz 1 der Richtlinie sieht eine Haftung für Fehler, die ein Unternehmer während des Buchungsvorgangs macht, nur für den Fall vor, dass er sich „bereit erklärt hat, die Buchung einer Pauschalreise oder von Reiseleistungen, die Teil verbundener Reiseleistungen sind, zu veranlassen“. Hierbei handelt es sich – entgegen dem ersten Anschein – allerdings nicht um ein einschränkendes Kriterium, das deshalb auch keiner Aufnahme in den Gesetzestext bedarf. Der Vergleich mit anderen Sprachfassungen zeigt vielmehr, dass „zu veranlassen“ im Sinne eines Organisierens oder Durchführens der Buchung und damit in einem weiten Sinne zu verstehen ist (vgl. z. B. in der englischen Sprachfassung „arrange“, in der französischen Sprachfassung „organiser“, in der portugiesischen Sprachfassung „proceder a“ und in der dänischen Sprachfassung „sørge for“).

Soweit die Richtlinie bezogen auf den Unternehmer und den Reisenden jeweils den Begriff „zuzurechnen“ verwendet, wird dies – wie auch bei § 651n BGB-E – im Sinne von „verschuldet“ verstanden. Dabei ist allerdings im Hinblick auf den Unternehmer zu berücksichtigen, dass er als Schuldner eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs den allgemeinen Vorschriften der §§ 276 ff. BGB unterliegt, so dass er insbesondere auch für seine Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist (§ 278 BGB). Insofern ist zur Präzisierung die Formulierung „zu vertreten“ anstelle von „verschuldet“ sachgerecht. Bei der Anknüpfung an ein schuldhaftes Verhalten des Unternehmers bzw. seines Erfüllungsgehilfen kann sich der Unterabsatz 2 des Artikels 21 der Richtlinie sinnvollerweise nur auf Fälle des § 651x Nummer 2 BGB-E beziehen.

Schon bisher haben Reiseveranstalter, Reisevermittler und Leistungserbringer für in ihrer Sphäre verursachte Buchungsfehler einzustehen (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 1981 – VII ZR 238/80; LG Hamburg, Urteil vom 23. April 2002 – 309 S 134/01; AG Menden, Urteil vom 05. April 2006 – 4 C 103/05; LG Frankfurt, Urteil vom 15. Januar 1988 – 2/1 S 363/86). Die Regelung hat insofern vor allem klarstellende Bedeutung.

Artikel 21 der Richtlinie nennt den Anspruchsberechtigten nicht. Denkbar sind auch Konstellationen, in denen die genannten Unternehmer für Buchungsfehler untereinander schadensersatzpflichtig sind. Dies ist jedoch eine Frage des Regresses, die in Artikel 22 der Richtlinie besonders angesprochen wird. Demgemäß betrifft Artikel 21 der Richtlinie nur das Verhältnis zwischen dem Reisenden und dem jeweiligen Unternehmer, so dass anspruchsberechtigt der Reisende ist. Erwägungsgrund 45 bestätigt diese Auslegung: „Reisende sollen in Fällen geschützt sein, in denen während des Buchungsvorgangs einer Pauschalreise oder verbundener Reiseleistungen Fehler unterlaufen.“

Anspruchsgegner kann jeder der in § 651x BGB-E genannten Unternehmer sein, der Vertragspartner des Reisenden ist; auch eine parallele Haftung ist insofern möglich (vgl. BGH a. a. O. zur Haftung des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des Reisevermittlers).

Zu § 651y (Abweichende Vereinbarungen)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Regelungen des Untertitels unabdingbar sind und auch anwendbar sind, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Damit wird Artikel 23 der Richtlinie umgesetzt.

Die Unabdingbarkeit der Richtlinie erfasst indes ausschließlich die Rechte des Reisenden, wie sich aus Artikel 23 der Richtlinie ergibt. Unberührt bleiben insoweit die Rechtsverhältnisse zwischen Reiseveranstalter oder im Falle des Artikels 20 der Richtlinie auch des Reisevermittlers zu Dritten, mithin insbesondere zu Leistungserbringern. Soweit die Rechtsverhältnisse jener Unternehmer zueinander betroffen sind, verbleibt es bei den bestehenden Möglichkeiten privatautonomer Rechtsgestaltung.

Vor diesem Hintergrund ist zur effektiven Umsetzung des Artikels 22 der Richtlinie eine gesonderte Regelung von Regressansprüchen nicht geboten. Reiseveranstalter und Reisevermittler können aufgrund der nach dem Gesetz zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten Regress beim Leistungserbringer nehmen: Insofern kommen neben Schadensersatzansprüchen des jeweiligen Unternehmers gegebenenfalls auch Ansprüche aus abgetretenem Recht des Reisenden (vgl. § 398 BGB) in Betracht, etwa wenn ein Reiseveranstalter dem Reisenden für eine größere Verspätung bei der Flugbeförderung sowie eine verzögerte Beförderung des Gepäcks einsteht (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 15. November 2011 – 16 U 39/11). Ob diese rechtlichen Möglichkeiten vertraglich eingeschränkt oder aber durch eine Regressklausel sichergestellt werden (vgl. hierzu MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651h Rn. 18; Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 13 Rn. 10), bleibt der Privatautonomie überlassen.

Werden die vom Gesetz vorgesehenen Ansprüche, die einen Regress des Reiseveranstalters oder Reisevermittlers ermöglichen, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen, unterliegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle anhand der Generalklausel in § 307 BGB. § 308 Nummer 1, 2 bis 8 BGB und § 309 BGB sind auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden, nicht unmittelbar anzuwenden. Allerdings sind die in den Klauselverboten zum Ausdruck kommenden Wertungen im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB zu berücksichtigen, soweit diese übertragbar sind (vgl. BGHZ 89, 363 ff. und 90, 273 ff. zu § 24 AGBG).

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)**Zu Nummer 1**

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil im siebten Abschnitt die international-privatrechtlichen Komponenten der Richtlinie umgesetzt werden sollen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3**(Artikel 46c)**

Die vorgeschlagene Regelung dient der Umsetzung der international-privatrechtlichen Komponente der Artikel 17 und 19 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie. Wie § 651s BGB-E nimmt Artikel 46c die zu erwartende Entwicklung voraus, dass die Richtlinie auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung der international-privatrechtlichen Komponente des Artikels 17 der Richtlinie. Der Begriff der Niederlassung wird in Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie definiert als „eine Niederlassung im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 der Richtlinie 2006/123/EG“. Diese Vorschrift ist in der Bundesrepublik Deutschland durch § 4 Absatz 3 GewO umgesetzt worden (Bundestagsdrucksache 16/12784, S. 14).

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung der international-privatrechtlichen Komponente des Artikels 19 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 der Richtlinie (Insolvenzschutz). Beim Insolvenzschutz kommt es – wie in Absatz 1 – auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung der international-privatrechtlichen Komponente des Artikels 19 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (Informationspflichten). Da es in diesen Sachverhalten nicht zwingend zu einem Vertragsschluss kommen muss, ist hierbei der Zeitpunkt nach Artikel 251 § 1 EGBGB-E maßgeblich. Die Worte „der in Aussicht genommene Vertrag“ tragen dem Umstand Rechnung, dass die Informationspflichten nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie vor Vertragsschluss zu erfüllen sind.

Die zitierten Vorschriften der Richtlinie sind im Zusammenhang mit dem Erwägungsgrund 50 der Richtlinie zu lesen. Rechtstechnisch folgen die Absätze 1 bis 3 der Konzeption des Artikels 46b EGBGB.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 bis 3.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 bis 3.

Zu Nummer 6

Der vierte Unterabschnitt dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 bis 3.

Zu Nummer 8**(Artikel 229)****Zu § ... (Übergangsvorschrift zum Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften)**

Diese Vorschrift setzt Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie um und stellt sicher, dass auf die vor dem 1. Juli 2018 geschlossenen Verträge die bisherigen Regelungen Anwendung finden. Dies ist notwendig, da die bis dahin maßgebliche Richtlinie 90/314/EWG durch Artikel 29 der Richtlinie erst zum 1. Juli 2018 außer Kraft tritt.

Zu Nummer 9**(Artikel 238)**

Bei der Aufhebung des Artikels 238 Absatz 1 EGBGB handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der BGB-InfoV (vgl. Artikel 6) und der Überführung der Informationspflichten in das EGBGB. Die Ermächtigungsgrundlage für die BGB-InfoV in Artikel 238 Absatz 1 EGBGB kann dementsprechend entfallen.

Artikel 238 Absatz 2 EGBGB wird in redaktionell angepasster Form in Artikel 252 Absatz 5 EGBGB-E überführt.

Zu Nummer 10**(Artikel 250 bis 253)****Zu Artikel 250 (Informationspflichten bei Pauschalreiseverträgen)**

Artikel 250 EGBGB-E regelt die Einzelheiten der vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten bei Pauschalreiseverträgen gemäß den §§ 651a und 651c BGB-E sowie in dem Fall, in dem das Pauschalreiserecht entsprechende Anwendung findet (§ 651u BGB-E).

Zu § 1 (Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Unterrichtung)

Die Vorschrift enthält Vorgaben für den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der vorvertraglichen Unterrichtung des Reisenden und befasst sich zudem mit Änderungen der vorvertraglichen Informationen. Sie dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 3 sowie Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie.

Die vorvertragliche Unterrichtung beinhaltet zweierlei: Zum einen ist dem Reisenden das hierfür nach § 2 vorgesehene Formblatt zur Verfügung zu stellen, zum anderen ist er gemäß § 3 zu unterrichten; § 4 enthält eine Sonderregelung für die Fälle des § 651c BGB-E. Alle nach diesen Bestimmungen erforderlichen Informationen einschließlich ihrer Änderungen sind dem Reisenden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen. Die vorvertragliche Unterrichtung muss erfolgen, bevor der Reisende seine Vertragserklärung abgibt, also vor der Buchung. Im Anschluss sind bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch Änderungen der vorvertraglichen Informationen möglich.

Nach der Richtlinie bedarf es für eine Änderung vorvertraglicher Informationen keines entsprechenden Vorbehalts. Der Regelungsgehalt des § 4 Absatz 2 Satz 2 BGB-InfoV wird daher nicht übernommen. Der Erwägungsgrund 26 stellt zwar auch darauf ab, dass sich der Reiseveranstalter Änderungen vorbehält. Die entsprechenden Ausführungen sind aber überholt: Aus der Verhandlungshistorie ergibt sich, dass eine Überarbeitung des verfügenden Teils der Richtlinie in den Erwägungsgründen versehentlich nicht nachvollzogen wurde. In der Fassung des Kommissionsvorschlags (COM(2013) 512 final) sah der damalige Artikel 5 Absatz 1 nämlich noch vor, dass der Reiseveranstalter Änderungen der vorvertraglichen Informationen nur aufgrund eines entsprechenden Vorbehalts vornehmen durfte. Während der Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe wurde diese einschränkende Vorgabe gestrichen, ohne den entsprechenden Erwägungsgrund anzupassen.

Zu § 2 (Formblatt für die vorvertragliche Unterrichtung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, welches Formblatt im wohl häufigsten Fall einer Pauschalreise gemäß § 651a BGB-E zu verwenden ist. Damit wird Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Satzteil vor den Buchstaben a bis h) der Richtlinie sowie

deren Anhang I Teil A und B umgesetzt. Dem Reisenden ist das Formblatt zur Verfügung zu stellen, das dem in der Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB-E vorgegebenen Muster entspricht. In diesem Muster werden die Teile A und B des Anhangs I der Richtlinie zusammengefasst, die sich lediglich in der Frage unterscheiden, ob die Informationen in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die die Nutzung eines Hyperlinks zulässt. Das Muster berücksichtigt diese beiden Varianten in Gestaltungshinweisen.

Kerninhalt des Formblatts ist die Information des Reisenden darüber, dass ihm eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 angeboten wird und er – sofern er sich zur Buchung entschließt – alle EU-Rechte in Anspruch nehmen kann, die für Pauschalreisen gelten. Insbesondere wird der Reisende darauf hingewiesen, dass der Anbieter über die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung verfügt. Vergleichbar der Situation im Bereich der Vermittlung verbundener Reiseleistungen (vgl. Begründung zu Artikel 251 § 2 EGBGB-E) besteht jedoch auch in Zusammenhang mit Pauschalreisen die Möglichkeit, dass der Reiseveranstalter gegebenenfalls nicht zur Insolvenzversicherung verpflichtet ist. Dies kann der Fall sein, wenn der Reiseveranstalter – beispielsweise ein Betrieb aus dem Bereich der Hotellerie – vor Beendigung der Pauschalreise keine Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis annimmt und der Vertrag keine Rückbeförderung des Reisenden umfasst. Die für die Pauschalreise zwingend vorgegebenen Formulare sehen indes nach der Richtlinie den Fall einer fehlenden Verpflichtung zur Insolvenzversicherung nicht vor. Da die Europäische Kommission bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen in jenen Fällen eine Anpassung der Formblätter zwecks klarer Information der Reisenden letztlich für zulässig hält, ist dieser Ansatz aufgrund der gleichen Interessenlage konsequenterweise auch auf die für Pauschalreisen zu verwendenden Formblätter zu übertragen (vgl. Anlagen 11 bis 13, jeweils Gestaltungshinweis a. E.).

Zu Absatz 2

Findet das Pauschalreiserecht (entsprechende) Anwendung, weil bei der Umsetzung ein Regelungsspielraum genutzt wird (Gastschulaufenthalte – vgl. § 651u BGB-E), passt das Muster der Anlage 11 nicht. Denn es trifft insoweit nicht zu, dass dem Reisenden eine Pauschalreise „im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302“ angeboten wird und er deshalb „alle EU-Rechte in Anspruch nehmen [kann], die für Pauschalreisen gelten“. Deshalb sieht Absatz 2 vor, dass bei Verträgen nach § 651u BGB-E das Formblatt gemäß dem Muster in Anlage 12 zu verwenden ist. Dieses Formblatt lehnt sich, mit den erforderlichen Anpassungen, in Inhalt und Gestaltung eng an das EU-Formblatt gemäß der Anlage 11 an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält für telefonische Vertragsverhandlungen eine Ausnahme von dem Zwang zur Verwendung des jeweiligen Formblatts. In diesen Fällen können die Informationen aus dem Formblatt auch telefonisch übermittelt, d. h. am Telefon vorgelesen werden. Es bleibt dem Reiseveranstalter bzw. dem Reisevermittler aber unbenommen, sie dem Reisenden vor dessen Buchung elektronisch oder per Post zuzusenden. Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie um.

§ 3 (Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung)

Die Vorschrift bestimmt, dass und in welchem Umfang dem Reisenden Informationen betreffend die einzelnen Reiseleistungen, den Reiseveranstalter und gegebenenfalls den Reisevermittler, den Reisepreis, die Zahlungsmodalitäten sowie die Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands zur Verfügung zu stellen sind (Nummern 1 bis 4 und 6); außerdem hat die vorvertragliche Unterrichtung verschiedene Hinweise zu enthalten (Nummern 5, 7 und 8): Den Hinweis auf eine erforderliche Mindestteilnehmerzahl und die genauen Rechtsfolgen bei Nichterreichen dieser Mindestteilnehmerzahl, den Hinweis auf das jederzeitige Rücktrittsrecht des Reisenden nach § 651h BGB-E sowie schließlich den Hinweis auf den möglichen Abschluss von Reiserücktritts-, Kranken- und Unfallversicherungen.

Im Hinblick auf die Information nach Nummer 1 Buchstabe j (allgemeine und gegebenenfalls detaillierte Angaben zur Eignung der Pauschalreise für Personen mit eingeschränkter Mobilität) ist zur Bestimmung des erfassten Personenkreises auf § 651k Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a BGB-E und die dortige Bezugnahme auf Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 hinzuweisen. In Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 wird als „behinderter Mensch“ oder „Person mit eingeschränkter Mobilität“ eine Person definiert, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen anderer Behinderungen oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung

und eine Anpassung der für alle Fluggäste bereitgestellten Dienstleistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert. Entsprechende Definitionen finden sich auch in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 und Artikel 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 181/2011. Es ist somit zu berücksichtigen, dass nicht nur körperbehinderte Menschen, sondern auch Menschen mit Sinneseinschränkungen, beispielsweise blinde und sehbehinderte Menschen, in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind. Dem muss die Information nach Nummer 1 Buchstabe j Rechnung tragen.

Die Regelung steht auch im Einklang mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Artikel 8 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem, Maßnahmen in der gesamten Gesellschaft zur Bewusstseinsbildung zu ergreifen, um beispielsweise das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

§ 3 setzt Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis h der Richtlinie um.

§ 4 (Vorvertragliche Unterrichtung in den Fällen des § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die in § 651c BGB-E geregelten Fallkonstellationen erfordern eine Sonderregelung im Hinblick auf die vorvertragliche Unterrichtung des Reisenden gemäß den §§ 2 und 3. Dem dient § 4 in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie.

Die Richtlinie sieht in Anhang I Teil C für solche Fälle ein besonderes Formblatt vor, das Anlage 13 zu Artikel 250 § 4 EGBGB-E für das deutsche Recht übernimmt (vgl. § 4 Satz 1). In diesem Formblatt wird zu Beginn erläutert, unter welchen Voraussetzungen es zu einer Pauschalreise kommt. Der weitere Inhalt des Formulars entspricht dem der Teile A und B des Anhangs I der Richtlinie bzw. der Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB-E.

Das Formular hat der gemäß § 651c Absatz 1 BGB-E als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer zur Verfügung zu stellen, also der Unternehmer, dessen Reiseleistung der Reisende zuerst gebucht hat. Die in § 3 genannten Informationen hat der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer nach Satz 2 nur insoweit zu erteilen, als sie die von ihm angebotene Reiseleistung betreffen. Die Informationen bezüglich der weiteren Reiseleistung(en) hat der andere bzw. jeder andere Unternehmer zur Verfügung zu stellen und ist insoweit gegenüber dem Reisenden beweispflichtig (vgl. Artikel 8 der Richtlinie).

§ 5 (Gestaltung des Vertrags)

§ 5 regelt, dass der Pauschalreisevertrag in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst sein muss. Wird er schriftlich geschlossen, muss er leserlich sein. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie.

§ 6 (Abschrift oder Bestätigung des Vertrags)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Satz 1, dass dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen ist. Die Bestimmung ähnelt § 651a Absatz 3 Satz 1 BGB, jedoch wird keine Verkörperung der Abschrift oder Bestätigung in Form einer Urkunde verlangt, sondern lediglich, dass diese auf einem dauerhaften Datenträger (§ 126b Satz 2 BGB) zur Verfügung zu stellen ist. Es genügt also unter anderem eine Übersendung im Anhang einer E-Mail.

Satz 2 sieht vor, dass der Reisende ausnahmsweise Anspruch auf eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags in Papierform hat, wenn der Vertragsschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsparteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte. Im letztgenannten Fall kann mit Zustimmung des Reisenden auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt zunächst, dass die Abschrift oder Bestätigung des Vertrags klar, verständlich und in hervorgehobener Weise den vollständigen Vertragsinhalt wiedergeben muss. Sodann wird präzisiert, welche (weiteren)

Angaben die Abschrift oder Bestätigung enthalten muss. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 und 4 der Richtlinie.

Die Abschrift und Bestätigung muss zunächst die in § 3 genannten Informationen enthalten, auch soweit diese nicht nach § 651d Absatz 3 Satz 1 BGB-E Vertragsinhalt geworden sind. Darüber hinaus sind die in den Nummern 1 bis 8 des Absatzes 2 genannten Angaben und Hinweise aufzunehmen. Diese dienen insbesondere dem Zweck, die allgemeinen vorvertraglichen Informationen zu konkretisieren. Dies gilt etwa in Bezug auf besondere Vorgaben des Reisenden, denen der Reiseveranstalter zugestimmt hat. Auch sind die Kontaktdaten einer örtlichen Reiseleitung mitzuteilen. Der Reisende ist außerdem unter anderem über seine Obliegenheit zur Mängelanzeige und über sein Recht zur Vertragsübertragung zu informieren. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Insolvenzversicherung sind dem Reisenden zudem erneut der Name und die Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers bzw., in den Fällen des § 651s BGB-E, der nach dem Recht des jeweiligen anderen Mitgliedstaats für den Insolvenzschutz verantwortlichen Einrichtung und gegebenenfalls auch der von dem betreffenden Staat benannten zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 7 (Reiseunterlagen, Unterrichtung vor Reisebeginn)

Die Vorschrift wiederholt in Absatz 1 zunächst die bereits in § 651d Absatz 3 Satz 3 BGB-E geregelte allgemeine Aussage, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln hat. Sodann wird präzisiert, was unter „Reiseunterlagen“ zu verstehen ist: Hierzu zählen insbesondere notwendige Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten.

Absatz 2 regelt, dass die vorvertraglich sowie auch in der Abschrift oder Bestätigung des Vertrags erteilten Informationen betreffend die Abreisezeiten, Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie Anschlussverbindungen nötigenfalls zu konkretisieren und um die Ankunftszeiten zu ergänzen sind. Soweit Check-in-Fristen bekannt sind, sind auch diese mitzuteilen. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 3 Nummer 1 Buchstabe d sowie § 6 Absatz 2 zu sehen, wonach der Reiseveranstalter sich zunächst auf ungefähre Angaben bezüglich der Abreise- und Rückreisezeiten beschränken kann, wenn ihm genaue Zeitangaben noch nicht möglich sind. Die Formulierung in Satz 2 lehnt sich an die des § 8 Absatz 2 BGB-InfoV an.

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie um.

§ 8 (Mitteilungspflichten anderer Unternehmer und Information des Reisenden nach Vertragsschluss in den Fällen des § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Absatz 1

Der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer soll davon Kenntnis erlangen, dass ein Vertragsschluss über eine weitere Reiseleistung und folglich eine Pauschalreise zustande gekommen ist. Außerdem soll er betreffend diese Reiseleistung die Informationen erlangen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt. Absatz 1 begründet daher eine entsprechende Mitteilungspflicht derjenigen Unternehmer, denen der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer die Daten des Reisenden übermittelt hat. Hiermit wird Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt zunächst klar, dass ein Anspruch auf eine Bestätigung oder Abschrift des Vertrags in Papierform (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2) in den Fällen des § 651c BGB-E nicht besteht. Auch passt die Bezeichnung „Bestätigung oder Abschrift des Vertrags“ in diesen Konstellationen nicht, da mehrere Verträge geschlossen werden, die lediglich aufgrund der in § 651c Absatz 2 BGB-E angeordneten Fiktion als ein Pauschalreisevertrag gelten. Deshalb wird speziell geregelt, dass der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer dem Reisenden die Angaben gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 klar, verständlich und in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen hat.

Absatz 2 präzisiert außerdem den Zeitpunkt der Unterrichtung: Der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer hat dem Reisenden die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 genannten Angaben zur Verfügung zu stellen, sobald er von dem anderen Unternehmer über den Umstand des Vertragsschlusses unterrichtet wurde. Dies entspricht der in § 6 Absatz 1 geregelten Alternative „unverzüglich nach Vertragsschluss“.

Mit Absatz 2 wird Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 4 der Richtlinie umgesetzt.

§ 9 (Weitere Informationspflichten bei Verträgen über Gastschulaufenthalte)

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 7 BGB-InfoV. Ergänzt wird in Nummer 1 lediglich, dass auch die Telefonnummer und gegebenenfalls die E-Mail-Adresse der Gastfamilie mitzuteilen sind. Diese Anpassung erscheint zeitgemäß, zumal diese Kontaktdaten auch betreffend den Reiseveranstalter und den Reisevermittler mitzuteilen sind (§ 3 Nummer 2). Weiterhin wird eingangs auf die nach § 6 Absatz 2 bestimmten Angaben (statt auf die nach dem aufgehobenen § 6 BGB-InfoV) abgestellt.

§ 9 dient, ebenso wie § 651u BGB-E, der Anpassung einer bereits bestehenden Regelung an die durch die Richtlinie geschaffene Rechtslage; hiermit wird keine zwingende Regelung der Richtlinie umgesetzt, sondern gesetzgeberischer Spielraum genutzt, um das derzeitige Schutzniveau für Gastschüler und ihre Eltern zu erhalten.

§ 10 (Unterrichtung bei erheblichen Vertragsänderungen)

Beabsichtigt der Reiseveranstalter eine erhebliche Vertragsänderung im Sinne des § 651g Absatz 1 BGB-E, hat er den Reisenden nach Maßgabe des § 10 zu unterrichten. Damit wird Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie umgesetzt.

Insbesondere hat der Reiseveranstalter den Reisenden zum einen über die angebotene Vertragsänderung und ihre Gründe zu unterrichten und die Berechnung des neuen Reisepreises bzw. eines Minderungsbetrags zu erläutern. Zum anderen hat er ihm die (angemessene, vgl. § 651g Absatz 1 Satz 2 BGB-E) Frist zu nennen, innerhalb derer er sich zu der angebotenen Vertragsänderung äußern kann; weiterhin ist der Reisende über die Folgen des Fristablaufs aufzuklären.

Zu Artikel 251 (Informationspflichten bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen)

Artikel 251 EGBGB-E regelt die Einzelheiten der vorvertraglichen Unterrichtung des Reisenden gemäß § 651w Absatz 2 BGB-E.

Zu § 1 (Form und Zeitpunkt der Unterrichtung)

Die Vorschrift enthält Vorgaben für den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der vorvertraglichen Unterrichtung des Reisenden bei einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen. Sie dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie.

Die Unterrichtung des Reisenden nach § 651w Absatz 2 BGB-E muss erfolgen, bevor der Reisende eine Vertragsklärung im Hinblick auf eine zweite, gemäß § 651w Absatz 1 BGB-E vermittelte Reiseleistung abgibt.

Zu § 2 (Formblatt für die Unterrichtung des Reisenden)

Die vorvertragliche Unterrichtung beschränkt sich darauf, dem Reisenden ein Formblatt zur Verfügung zu stellen. Insoweit kommen vier unterschiedliche Formblätter in Betracht. § 2 regelt, welches Formblatt in der konkreten Situation zu verwenden ist.

Zunächst ist danach zu unterscheiden, ob der Vermittler verbundener Reiseleistungen sich zugleich selbst als Beförderer vertraglich verpflichtet hat oder nicht. Sodann kommt es auf die konkrete Buchungssituation an (Buchung während eines einzigen Besuchs/Kontakts oder innerhalb von 24 Stunden, vgl. die Varianten des § 651w Absatz 1 Satz 1 BGB-E).

Alle Formblätter beginnen mit der Aufklärung des Reisenden darüber, dass er bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über den Erstanbieter bzw. über den angebotenen Link nicht die Rechte in Anspruch nehmen kann, die gemäß der Richtlinie bei Pauschalreisen gelten. Sodann wird er darüber informiert, dass und in welchem Umfang der Vermittler verbundener Reiseleistungen sich gegen Insolvenz abgesichert hat.

Die Möglichkeit, dass der Vermittler verbundener Reiseleistungen nicht zur Insolvenzsicherung verpflichtet ist, weil er sich weder selbst zur Rückbeförderung des Reisenden verpflichtet hat noch Zahlungen für sich oder Dritte (Leistungserbringer) entgegennimmt (vgl. die Ausführungen zu § 651w Absatz 3 BGB-E), sehen die von der Richtlinie gemäß deren Anhang II zwingend vorgegebenen Formulare nicht ausdrücklich vor. Jedoch kann dies im Umkehrschluss aus der Formulierung „...für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY...“ (jeweils im dritten Absatz des ersten Kastens der Formblätter, die für bloße Vermittler vorgesehen sind) gefolgert werden. Fließen

keine Zahlungen an XY, d. h. an einen solchen Vermittler verbundener Reiseleistungen, ist entsprechend auch keine Insolvenzversicherung vorgeschrieben.

Es wurde in einem Umsetzungsworkshop mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten diskutiert, wie insoweit mögliche Missverständnisse auf Seiten des Reisenden vermieden werden können. Die Kommission wies darauf hin, dass die Formblätter an sich als solche zu verwenden seien (vgl. Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie). Jedoch hält die Kommission letztlich in Fällen einer fehlenden Verpflichtung zur Insolvenzversicherung eine Anpassung der Formblätter für zulässig; das Ziel der Formblätter sei schließlich eine klare Information der Reisenden. Die Anlagen 16 und 17, die diejenigen Fälle abdecken, in denen der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Beförderungsvertrag geschlossen hat – anderenfalls besteht jedenfalls im Hinblick auf die Rückbeförderung stets eine Verpflichtung zur Insolvenzversicherung –, greifen diese Möglichkeit entsprechend auf (vgl. jeweils Gestaltungshinweis a. E.).

In Anlehnung an die Regelung im Bereich der Pauschalreise, wo entweder eine Inkassovollmacht des Reisevermittlers tatsächlich vorliegt oder er unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich als zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt gilt (vgl. § 651v Absatz 2 BGB-E), besteht auch dann keine Pflicht zur Insolvenzversicherung des Vermittlers verbundener Reiseleistungen, wenn ihm die Leistungserbringer, deren Verträge er vermittelt, Inkassovollmacht erteilen und der Vermittler vereinnahmte Kundengelder bis zur Weiterleitung an die Leistungserbringer oder Einziehung durch diese als Fremdgelder auf einem insolvenzfesten Treuhandkonto verwahrt (vgl. hierzu Kressel, RRa 2015, 176, 178). In diesem Fall kann der Reisende die Vergütungen für die ihm vermittelten Reiseleistungen mit befreiender Wirkung gegenüber den Leistungserbringern an den Vermittler verbundener Reiseleistungen entrichten (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651k Rn. 8 und 26; Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651k Rn. 7a). Die Gestaltungshinweise zu den Anlagen 16 und 17 greifen deshalb neben der Nichtannahme von Zahlungen (also bei Direktinkasso der Leistungserbringer) sowie der Annahme von Zahlungen erst nach Erbringung der Reiseleistungen auch diese Möglichkeit der fehlenden Pflicht zur Insolvenzversicherung auf. Auch diese Variante steht mit den Vorgaben der Richtlinie in Einklang, die eine Sicherheit (nur) für den Fall verlangt, dass eine Insolvenz des Vermittlers verbundener Reiseleistungen die Erbringung von Reiseleistungen beeinträchtigen kann.

§ 2 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie.

Zu Artikel 252 (Sicherungsschein; Mitteilungspflicht des Kundengeldabsicherers)

Die Absätze 1 bis 3 beschreiben den Inhalt, die Gestaltung sowie weitere Modalitäten bezüglich des Sicherungsscheins. Wie derzeit (vgl. § 9 BGB-InfoV nebst Anlage 1 hierzu) wird für den Sicherungsschein ein Muster vorgegeben, von dem in Format und Schriftgröße abgewichen werden darf. Es ist dem Reisenden zutreffend ausgefüllt in Textform zu übermitteln. Der Regelungsgehalt des § 9 BGB-InfoV wird größtenteils übernommen, jedoch sind Anpassungen an die Vorgaben der Richtlinie nötig. Diese legt in Artikel 7 Absatz 2 den Inhalt der Abschrift oder Bestätigung des Vertrags abschließend fest (vgl. Artikel 250 § 6 EGBGB-E). Hiervon wären die derzeit in § 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 BGB-InfoV bezeichneten Hinweise, die auf der Reisebestätigung anzubringen sind, nicht gedeckt.

Wie aus Absatz 1 Satz 1 hervorgeht, ist der Sicherungsschein nicht nur – wie derzeit – bei Pauschalreisen vorgesehen, sondern auch bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen, sofern nach § 651w Absatz 3 Satz 4 BGB-E eine Verpflichtung zur Insolvenzversicherung besteht.

Absatz 4 übernimmt die derzeit in § 651k Absatz 3 Satz 4 BGB enthaltene Verpflichtung des Reisevermittlers, den Sicherungsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen, wenn er ihn dem Reisenden übermittelt.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem derzeitigen Artikel 238 Absatz 2 EGBGB. Diese gewerberechtliche Regelung ist zur Umsetzung des Artikels 24 der Richtlinie unerlässlich, weshalb sie in lediglich redaktionell angepasster Form erhalten bleibt. Der Kundengeldabsicherer soll – wie bisher – zum Schutz des Reisenden verpflichtet sein, der für die Aufsicht der Reiseveranstalter zuständigen Behörde jede Beendigung des Versicherungsverhältnisses mit einem Reiseveranstalter mitzuteilen, damit die Behörde unverzüglich zum Schutz des Reisenden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5944, S. 17).

Zu Artikel 253 (Zentrale Kontaktstelle)

Nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zentrale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter einzurichten. Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinie auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten wird (vgl. die Ausführungen zu § 651s BGB-E). Dies berücksichtigen die vorgeschlagenen Regelungen, indem sie auch diese Staaten in Bezug nehmen. Zudem findet Artikel 18 nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie auf Vermittler verbundener Reiseleistungen entsprechende Anwendung, so dass den zentralen Kontaktstellen auch mit Blick auf diese Unternehmer Aufgaben zukommen.

Zu § 1 (Zentrale Kontaktstelle; Informationen über die Insolvenzversicherung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie durch das Bundesamt für Justiz wahrgenommen werden. Die Benennung einer Behörde auf Bundesebene ist wegen der länderübergreifenden Funktion einer zentralen Kontaktstelle, der die Kommunikation mit anderen Staaten obliegt, sachgerecht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass das Bundesamt für Justiz den ausländischen zentralen Kontaktstellen alle notwendigen Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung zur Verfügung stellt. Die genannten gesetzlichen Anforderungen ergeben sich aus den §§ 651r bis 651t, 651w Absatz 3 BGB-E.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie.

Nach Artikel 18 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie haben die zentralen Kontaktstellen auch Zugang zu allen verfügbaren Verzeichnissen zu gewähren, in denen diejenigen Reiseveranstalter aufgeführt sind, die ihrer Pflicht zur Insolvenzabsicherung nachgekommen sind. Ein solches Verzeichnis gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nur auf freiwilliger Basis der teilnehmenden Versicherer (abrufbar unter www.tip.de). Insoweit kommt eine Verpflichtung des Bundesamtes für Justiz, den Zugang zu gewähren, nicht in Betracht. Das Verzeichnis ist ohnehin öffentlich zugänglich (vgl. Artikel 18 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie). Zudem ist eine (förmliche) Zugangsgewährung nur im Hinblick auf verbindliche, durch den Staat eingerichtete und gepflegte Verzeichnisse sinnvoll und realisierbar. Ein solches verbindliches Verzeichnis verlangt die Richtlinie aber nicht.

Zu § 2 (Ausgehende Ersuchen)

Während das Bundesamt für Justiz als zentrale Kontaktstelle allgemeine Anfragen zum deutschen System der Insolvenzversicherung selbst beantwortet (§ 1), ist es bezüglich konkreter Ersuchen unter Berücksichtigung des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen nur eine übermittelnde Stelle ohne tiefergehende Prüfaufgaben: Es leitet Ersuchen der zuständigen Behörden zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung nachgekommen ist, an die zentrale Kontaktstelle des jeweiligen anderen Staats weiter und umgekehrt. Eine inhaltliche Prüfung der Ersuchen ist nur zur Überprüfung erforderlich, ob diese von der Richtlinie erfasst sind und minimale Voraussetzungen etwa hinsichtlich ausreichender Angaben zum Reiseveranstalter vorliegen.

§ 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 4 Satz 1 und Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie hinsichtlich ausgehender Ersuchen.

Zu § 3 (Eingehende Ersuchen)

Ebenso wie bei ausgehenden Ersuchen (§ 2) hat das Bundesamt für Justiz als zentrale Kontaktstelle auch bei eingehenden Ersuchen im Wesentlichen nur eine Weiterleitungsfunktion. Eingehende Ersuchen werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet; dies werden in der Regel die Gewerbebehörden sein, zu deren Aufgaben

bereits derzeit die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 147b GewO und Gewerbeuntersagungen wegen Unzuverlässigkeit (§ 35 GewO) gehören.

Artikel 18 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie, der durch die Absätze 1 und 2 des § 3 umgesetzt wird, ordnet an, dass die Mitgliedstaaten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten „unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Komplexität der Angelegenheit so rasch wie möglich“ zu beantworten haben. Dem wird dahingehend entsprochen, dass sowohl das Bundesamt für Justiz als auch die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen jeweils unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nicht aber „sofort“ – zu ergreifen haben.

Absatz 3 bestimmt, dass das Bundesamt für Justiz der ausländischen zentralen Kontaktstelle innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens eine erste Antwort zu erteilen hat, sofern das Ersuchen innerhalb dieser Frist noch nicht abschließend beantwortet werden kann. Eine solche erste Antwort liegt bei einer kombinierten Eingangs- und Sachstandsmitteilung vor.

§ 3 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie hinsichtlich eingehender Ersuchen.

Zu Nummer 11

(Anlagen 11 bis 18)

Die Anlagen 11 bis 18 werden angefügt. Siehe hierzu unten, zu Anhang.

Zu Artikel 3 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. So ist infolge der umfangreichen Änderungen des BGB durch Artikel 1 Nummer 4 im UKlaG klarzustellen, dass zu den Verbraucherschutzgesetzen im Sinne des § 2 UKlaG die novellierten Vorschriften des BGB über Pauschalreiseverträge, die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen zählen.

Die Änderung dient zugleich auch der Umsetzung des Artikels 25 der Richtlinie (vgl. hierzu auch die durch Artikel 4 dieses Gesetzes vorgenommene Änderung der GewO). Danach sind die Mitgliedstaaten gehalten, Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund der Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften festzulegen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung der Sanktionen sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Eine besondere Bedeutung in Zusammenhang mit den erforderlichen Sanktionen kommt im Bereich des Reiserechts insbesondere auch den Verbandsklagerechten zu. Zur Durchsetzung verbraucherschützender Vorschriften kann im Wege der Verbandsklage zum einen nach den – an die neue Rechtslage im Reiserecht anzupassenden – Bestimmungen des UKlaG vorgegangen werden (vgl. §§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 UKlaG sowie Urteile des BGH vom 9. Dezember 2014 – X ZR 85/12, X ZR 147/13 und X ZR 13/14). Daneben kommen auch – teils weitergehende – Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Betracht, die unter anderem auch den Verbraucherschutzverbänden zustehen (vgl. § 8 Absatz 3 Nummer 3 UWG). Eine unlautere geschäftliche Handlung nach den §§ 3 Absatz 2, 3a UWG kann etwa vorliegen, wenn ein Reiseveranstalter Pauschalreisen ohne die erforderliche Insolvenzversicherung anbieten würde (vgl. LG Freiburg, Beschluss vom 25. November 2010 – 12 O 60/10) oder ein Unternehmer planmäßig gegen die ihm obliegenden Informationspflichten verstieße (vgl. Palandt/Grüneberg, 75. Aufl., EGBGB Einf v 238 Rn. 12).

Zu Artikel 4 (Änderung der Gewerbeordnung)

Durch eine Änderung des § 147b GewO sollen die zivilrechtlichen Änderungen betreffend die Pflicht zur Insolvenzversicherung und die Entgegennahme von Zahlungen des Reisenden auch im Ordnungswidrigkeitenrecht nachvollzogen und zugleich die derzeit vorgesehene Bußgeldbewehrung verschärft werden. Damit werden die Artikel 24 und 25 der Richtlinie umgesetzt.

Derzeit handelt nach § 147b GewO ordnungswidrig, wer ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Auf diese Weise werden Verstöße gegen die zivilrechtliche Vorgabe aus § 651k Absatz 4 Satz 1 BGB sanktioniert. Die Änderung dieser Bestimmung durch § 651t BGB-E machen eine Folgeänderung des § 147b GewO notwendig. Unverändert wird nur die vorsätzliche Tatbegehung erfasst, fahrlässiges Verhalten soll auch künftig nicht mit einer Geldbuße bedroht werden (vgl. § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).

In § 651t BGB-E wird nicht mehr auf die Übergabe des Sicherungsscheins abgestellt, sondern darauf, ob ein wirksamer Insolvenzschutz besteht (§ 651t Nummer 1 BGB-E). Zusätzlich sind dem Reisenden der Name und die Kontaktdaten des Absicherers mitzuteilen (§ 651t Nummer 2 BGB-E). Diese Zweiteilung wird in § 147b GewO-E übernommen. Dabei werden alle in Betracht kommenden Unternehmer erfasst: Reiseveranstalter, Reisevermittler (diese nur im Hinblick auf § 651t Nummer 2 BGB-E) und Vermittler verbundener Reiseleistungen.

Die Pflicht zur Information über den Kundengeldabsicherer (§ 651t Nummer 2 BGB-E) hat der jeweilige Unternehmer anhand des für die vorvertragliche Information vorgesehenen Formulars zu erfüllen (Anlagen zu Artikel 250, 251 EGBGB-E), bei Pauschalreisen auch durch entsprechende Angaben in der Abschrift oder Bestätigung des Vertrags (vgl. Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 3 EGBGB-E). Es wird jedoch davon abgesehen, im Hinblick auf die Entgegennahme von Zahlungen und die entsprechende Bußgeldbewehrung an diese Formvorschriften anzuknüpfen. Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf das Übermaßverbot, sollen Bußgeldvorschriften nur gewichtige Beeinträchtigungen schützenswerter Rechtsgüter vermeiden helfen. Hierzu gehören Verletzungen von Formvorschriften in der Regel nicht. Sofern trotz eines unpassenden Formulars die Angaben zum Kundengeldabsicherer dem Reisenden – etwa auch in dem nach § 651r Absatz 4 BGB-E vorgesehenen Sicherungsschein – richtig übermittelt werden, sollte dem Verwender noch keine Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt werden, wenn er Zahlungen des Kunden entgegennimmt.

In seiner jetzigen Fassung bewehrt § 147b GewO den Verstoß mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro. Dies erscheint weiterhin sachgerecht, soweit es um die Verletzung der Pflicht zur Information über den Kundengeldabsicherer geht. Allerdings erscheint eine deutlich höhere Geldbuße angemessen, soweit es sich nicht nur um die Verletzung einer Informationspflicht handelt, sondern gegen die (Haupt-)Pflicht zur Insolvenzsicherung verstoßen wird. Artikel 25 Satz 2 der Richtlinie fordert, dass die vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Gerade auch im Hinblick auf die geforderte abschreckende Wirkung sollte eine Angleichung an vergleichbare Tatbestände des Ordnungswidrigkeitenrechts erfolgen (vgl. etwa § 12 Absatz 2 des Gesetzes über bestimmte Versicherungsnachweise in der Seeschifffahrt; eine Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro sehen z. B. § 5 Absatz 2 des Montrealer-Übereinkommen-Durchführungsgesetzes sowie § 58 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 15 des Luftverkehrsgesetzes vor).

Zu Artikel 5 (Änderung der Preisangabenverordnung)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV sieht die grundsätzliche Verpflichtung aller gewerblichen Anbieter vor, bei Angeboten oder Werbung für Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern den Gesamtpreis anzugeben. § 1 Absatz 5 Nummer 3 PAngV ermöglicht es Reiseveranstaltern, ihre Preisangaben in Prospekten mit einem Änderungsvorbehalt zu versehen und sich Preisanpassungen vorzubehalten (vgl. § 4 Absatz 2 BGB-InfoV).

Die neue Richtlinie enthält gemäß Erwägungsgrund 26, anders noch als Artikel 3 Absatz 2 der Vorgängerrichtlinie, keine besonderen Bestimmungen mehr für Prospekte. Nach der neuen Richtlinie ist im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag (vgl. Artikel 5 Absatz 1 in Kommissionsdokument COM(2013) 512 final) auch die Angabe eines Änderungsvorbehalts durch den Reiseveranstalter nicht mehr vorgesehen. Vielmehr sind Preisänderungen durch Reiseveranstalter auch ohne einen solchen Vorbehalt zulässig.

Nach § 651d Absatz 3 Satz 1 BGB-E werden jedoch die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB-E, zu denen auch Informationen zum Reisepreis gehören, Inhalt des Pauschalreisevertrags. Es steht den Vertragsparteien insoweit offen, ausdrücklich etwas anderes zu vereinbaren. Zudem sind Preisänderungen als Änderungen der vorvertraglichen Informationen dem Reisenden gemäß Artikel 250 § 1 Absatz 2 EGBGB-E vor Vertragsschluss klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen.

Dementsprechend wird § 1 Absatz 5 Nummer 3 PAngV zum Änderungsvorbehalt für Preise in Reiseprospekten gestrichen und ein Verweis auf die rechtlichen Regelungen zur Vereinbarung von Reisepreisen als neuer § 1 Absatz 6 PAngV-E eingefügt.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) wurde § 1 Absatz 2 PAngV zu den Informati-

onsverpflichtungen der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen an die Formulierung der Verbraucherrechterichtlinie angepasst. Dabei wurden die Sätze 2 und 3 zusammengefasst. Die deshalb notwendigen redaktionellen Folgeänderungen in Form der Streichung der Verweise in § 10 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 auf Satz 3 werden durch die jetzige Änderung nachgeholt.

Durch die Änderung der PAngV in Nummer 1 wird der bisherige § 1 Absatz 6 PAngV zu Absatz 7, hierdurch ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen in § 10 Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6 PAngV.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie und bestimmt, dass das Gesetz zum 1. Juli 2018 in Kraft tritt. Gemäß Satz 2 tritt die BGB-InfoV gleichzeitig außer Kraft. Sie wird vor allem durch die neuen Bestimmungen des EGBGB zu den Einzelheiten der vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten abgelöst (vgl. Artikel 2 Nummer 10).

Zum Anhang (zu Artikel 2 Nummer 11)

Zu Anlage 11 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs I Teil A und B der Richtlinie.

Zu Anlage 12 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei Verträgen über Gastschulaufenthalte nach § 651u des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Diese Anlage betrifft Fälle, in denen das Pauschalreiserecht (entsprechende) Anwendung findet, weil bei der Umsetzung ein Regelungsspielraum genutzt wird (Gastschulaufenthalte – vgl. § 651u BGB-E; siehe die Ausführungen zu Artikel 250 § 2 Absatz 2).

Zu Anlage 13 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs I Teil C der Richtlinie.

Zu Anlage 14 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs II Teil A der Richtlinie.

Zu Anlage 15 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs II Teil D der Richtlinie.

Zu Anlage 16 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs II Teil B und Teil C der Richtlinie.

Zu Anlage 17 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs II Teil E der Richtlinie.

Zu Anlage 18 (Muster für den Sicherungsschein)

Diese Anlage gibt das Muster für den Sicherungsschein vor. Das derzeit in der Anlage 1 zu § 9 BGB-InfoV enthaltene Muster ist den neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass ein Sicherungsschein nicht nur – wie derzeit – bei Pauschalreisen vorgesehen ist, sondern auch bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen, sofern nach § 651w Absatz 3 Satz 4 BGB-E eine Verpflichtung zur Insolvenzversicherung besteht. Zudem wird deutlicher als bisher herausgestellt, dass der Sicherungsschein das Bestehen eines unmittelbaren Anspruchs des Reisenden gegen den Kundengeldabsicherer bescheinigt (vgl. § 651r Absatz 4 Satz 1 BGB-E). Nur eine solche Bescheinigung eines direkten Anspruchs gegen den Anbieter des Insolvenzschutzes lässt die Richtlinie zu (Erwägungsgrund 39 a. E.). Aufgrund der umfangreichen Informationspflichten nach der Richtlinie, die auch die Insolvenzversicherung des jeweiligen Unternehmers betreffen (vgl. Artikel 250 §§ 2, 4 sowie Artikel 251 § 2 EGBGB-E nebst Anlagen 11 bis 17), bedarf es einer genaueren Beschreibung des Anspruchsinhalts nicht. Auch ließe sich dies in einem einzigen, verschiedene Konstellationen umfassenden Muster nicht in verständlicher Weise bewerkstelligen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften
(NKR-Nr. 3775, BMJV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand Sachkosten	2.438 Stunden 58.500 Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand <i>Davon Bürokratiekosten</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand <i>Davon Bürokratiekosten</i>	43,9 Mio. Euro 43,9 Mio. Euro 45 Mio. Euro 3 Mio. Euro
Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand	250.000 Euro
Weitere Kosten	Durch die Möglichkeit, Preisänderungen von Pauschalreisen zukünftig in Höhe von bis zu 8 % des Reisepreises von Bürgerinnen und Bürgern zu verlangen (bisher 5 %), kann es in Einzelfällen zu einer Erhöhung der Preise von Pauschalreisen kommen.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen hinaus weitere Regelungen getroffen werden sollen (1:1-Umsetzung).
Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt.	
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen und ändert in erster Linie die reiserechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Unternehmer, die Reiseleistungen durch das sog. „Verbundene Online-Buchungsverfahren“ vermitteln, werden unter bestimmten Voraussetzungen wie ein Reiseveranstalter behandelt und unterliegen dadurch verschärften Informationspflichten und Haftungsregeln.
- Gleiches gilt für Unternehmer, die für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist, Verträge über Reiseleistungen mit anderen Unternehmern vermittelt.
- Reiseveranstalter dürfen bei Erhöhung der eigenen Kosten den Reisepreis zukünftig um bis zu 8 % nach Vertragsschluss erhöhen (bisher 5 %).
- Neben dem schon geregelten Rücktrittsrecht des Reisenden wird das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters ausdrücklich kodifiziert.
- Der Reisende kann im Falle eines Reisemangels Abhilfe durch Ersatzleistungen verlangen.
- Es wird eine zentrale Kontaktstelle beim Bundesamt für Justiz eingerichtet, die den zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung zur Verfügung stellt.
- Eine Vertragsübertragung (Änderung des Reiseteilnehmers) kann zukünftig nur auf einen dauerhaften Datenträger (Email, Fax, ähnlich Textform) verlangt werden, bisher war keine Form vorgeschrieben.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist das Ressort von jährlich 58,5 Mio. stattfindenden Pauschalreisen ausgegangen. Die Zahl geht auf Angaben des Deutschen Reiseverbandes e. V. zurück. Tagesreisen bleiben unberücksichtigt, da sie nicht in den Anwendungsbereich der reiserechtlichen Vorschriften fallen. Den Anteil an Reisen, auf den die neuen Regeln über verbundene Reiseleistungen Anwendung finden, schätzt das Ressort auf rund 43,9 Mio.

Bürger

Jährlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das verschärfte Formerfordernis bei der Übertragung von Pauschalreiseverträgen. Das Ressort legt eine Fallzahl von 29.250 übertragenen Pauschalreiseverträgen, die nicht schon aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (AGBs der Reiseveranstalter) der Schriftform unterliegen, zu Grunde. Bei einem Zeitaufwand von fünf Minuten und Sachkosten von 2 Euro pro Fall ergibt sich ein erhöhter Zeitaufwand von 2.438 Stunden und Mehrkosten in Höhe von 58.500 Euro pro Jahr.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 43,9 Mio. Euro. Dieser resultiert daraus, dass Unternehmer, die verbundene Reiseleistungen vermitteln, von Unternehmern, deren Leistung vermittelt worden ist, über den Umstand des Vertragsschlusses informiert werden müssen. Diese Informationspflicht betrifft geschätzte 43,9 Mio. Fälle im Jahr. Das Ressort hat bei einem Zeitaufwand von zwei Minuten Kosten in Höhe von einem Euro pro Fall zu Grunde gelegt.

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 45 Mio. Euro, der ganz überwiegend durch aufgrund der dargestellten Rechtsänderungen notwendig gewordene Schulungsmaßnahmen verursacht wird (35 Mio. Euro). 93.000 Mitarbeiter betroffener Unternehmen müssen sich voraussichtlich 8 Stunden fortbilden. Bei Kosten von 48,90 Euro pro Stunde errechnet sich ein Gesamtbetrag 391 Euro pro Mitarbeiter.

Weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht u. a. durch folgende Änderungen:

- Unternehmer, die nach der Einführung der Regelungen über die „Verbunden Online-Buchungsverfahren“ wie Reiseveranstalter behandelt würden, aber weiterhin nur Vermittler sein wollen, müssen ihre Online-Angebote anpassen (7 Mio. Euro).
- Unternehmer, die nach der Einführung der Regelungen über die „Verbunden Online-Buchungsverfahren“ wie Reiseveranstalter behandelt werden, müssen entsprechende Informationspflichten gegenüber den Reisenden erfüllen (rund 260.000 Euro).
- Reiseveranstalter müssen ihre Prospekte, Online-Veröffentlichungen und AGBs an die Anforderungen der Regelungen des Vorhabens anpassen (rund 66.000 Euro).

Verwaltung (Bund)

Das Ressort weist den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Bund) mit rund 250.000 Euro aus.

Verursacht wird dieser durch Kosten, die der Verwaltung dadurch entstehen, dass der Bund verpflichtet ist, eine zentrale Kontaktstelle einzurichten. Das Ressort sieht einen Personalmehrbedarf beim Bundesamt für Justiz von einer Stelle im höheren Dienst und je einer halben Stelle im gehobenen und im mittleren Dienst.

Weitere Kosten

Durch die Möglichkeit, Preisänderungen von Pauschalreisen zukünftig in Höhe von bis zu 8 % des Reisepreises von Bürgerinnen und Bürgern zu verlangen (bisher 5 %), kann es in Einzelfällen zu einer Erhöhung der Preise von Pauschalreisen kommen.

II.2 „One in one Out“-Regel

Die Regelungen des Vorhabens sind durch die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen vorgegeben. Daher handelt es sich bei den 43,9 Mio. Euro jährlichem wirtschaftsseitigen Erfüllungsaufwand, die dadurch verursacht werden, nicht um ein „In“ im Sinne der „One in one Out“-Regel.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 312 Absatz 7 Satz 2 BGB),
Nummer 3 (§ 312g Absatz 2 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 312 Absatz 7 Satz 2 BGB-E aus systematischen Gründen zu ändern und § 312g Absatz 2 Satz 2 BGB-E zu streichen ist.

Begründung:

Die in Satz 2 des § 312 Absatz 7 BGB-E normierte Anwendbarkeit des § 312g Absatz 1 in der Fallkonstellation des § 312g Absatz 2 Satz 2 BGB-E begegnet systematischen Bedenken.

Bislang soll nach § 312 Absatz 7 Satz 2 BGB-E ausdrücklich ausschließlich Absatz 1 des § 312g BGB anwendbar sein; § 312g Absatz 2 – einschließlich Nummer 9 – sollen also für Pauschalreiseverträge bereits nicht gelten.

Da bislang folglich mit Ausnahme des Absatzes 1 die Regelungen des § 312g BGB nicht auf Pauschalreiseverträge anzuwenden sind, droht die Regelung in § 312g Absatz 2 Satz 2 BGB-E als solche logisch ins Leere zu laufen. Die in § 312g Absatz 2 Satz 2 BGB-E in Bezug genommene Ausnahme des § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB ist dann bei Pauschalreiseverträgen bereits keine Ausnahme von § 312g Absatz 1, weil § 312g Absatz 2 Satz 1 überhaupt nicht für anwendbar erklärt wird und § 312g Absatz 1 nur Anwendung findet, wenn die Voraussetzungen des § 312g Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind. Der letztgenannten Norm bedarf es daher nur noch zur Begründung des Anwendungsbereichs des § 312g Absatz 1 BGB und entgegen ihres Wortlauts nicht mehr zur Begründung einer Rückausnahme von § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB. Sie befindet sich damit an ihrem bisherigen Regelungsort systematisch an falscher Stelle und ihr Regelungsgehalt läuft teilweise leer.

Systematisch könnte es daher angezeigt sein, stattdessen entweder § 312g Absatz 2 Satz 2 BGB-E zu streichen und in § 312 Absatz 7 Satz 2 BGB-E auch § 312g Absatz 1 BGB für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Pauschalreiseverträge für die bisherige Fallkonstellation des § 312g Absatz 2 Satz 2 für anwendbar zu erklären oder aber von vornherein auch § 312g Absatz 2 für anwendbar zu erklären.

Sollte § 312g Absatz 2 Satz 2 BGB-E zu streichen sein, könnte § 312 Absatz 7 Satz 2 wie folgt gefasst werden

„Ist der Reisende ein Verbraucher, ist auf Pauschalreiseverträge nach § 651a auch § 312g Absatz 1 anzuwenden wenn diese außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.“

Soll hingegen auch § 312g Absatz 2 Satz 1 BGB anwendbar sein, so wäre dessen Anwendbarkeit ausdrücklich in § 312 Absatz 7 BGB-E zu normieren.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 651a Absatz 5 Satz 2 -neu- BGB)

In Artikel 1 Nummer 4 ist dem § 651a Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„Für Tagesreisen, deren Reisepreis 150 Euro übersteigt, finden § 651e und §§ 651i bis 651p entsprechende Anwendung.“

Begründung:

Für Tagesreisen sollten zumindest in höheren Preissegmenten ein sachgerechtes Regelungsregime und ausreichende Rechtssicherheit durch eine punktuelle Anwendung der reiserechtlichen Vorschriften geschaffen werden. Namentlich betrifft dies das Recht zur Vertragsübertragung sowie die Gewährleistungsrechte. Für diese Fälle erscheint eine entsprechende Anwendung des speziellen Reiserechts sinnvoll, da anderenfalls auf die allgemeinen Vorschriften, etwa des Werk- oder Dienstvertragsrechts, oder – sofern noch von einer planwidrigen Regelungslücke ausgegangen werden kann – auf eine analoge Anwendung des Reiserechts zurückgegriffen werden müsste. Die Möglichkeit, Tagesreisen an Dritte zu übertragen (etwa als „Geschenk“ oder bei kurzfristigen Terminkollisionen), ist für Verbraucher von großer Bedeutung und erfolgt wegen der Erstattungspflicht der Mehrkosten auch ohne finanziellen Aufwand für den Unternehmer. Aus Sicht des Unternehmers wäre im Gegenzug z. B. die mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag verbundene Anwendbarkeit der Mängelanzeigepflicht (§ 651o BGB) sowie der Haftungsbeschränkung (§ 651p BGB) vorteilhaft.

Ausgenommen von der Anwendung bleiben insbesondere die Informationspflichten des Reiseveranstalters, das Rücktrittsrecht vor Reisebeginn sowie die Beistandspflicht und die Vorschriften zur Insolvenzsicherung. Hierdurch wird ein angemessener Interessenausgleich gewährleistet und zusätzliche Belastungen für den Unternehmer vermieden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 651b Absatz 1 Satz 3 BGB)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 651b Absatz 1 Satz 3 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„§ 651c Absatz 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

§ 651b Absatz 1 Satz 3 BGB sieht vor, dass der Unternehmer in den Fällen des Satzes 2 Reiseveranstalter ist. Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung, dass insoweit ein Pauschalreisevertrag zwischen dem Unternehmer und dem Reisenden zustande kommt. Hierzu wird auf § 651c Absatz 2 BGB verwiesen, der ausdrücklich regelt, dass die vom Reisenden geschlossenen Verträge zusammen als ein Pauschalreisevertrag gelten. Ferner wird hierdurch deutlich, dass auch in den Fällen des § 651b Satz 2 BGB mehrere separate Verträge zwischen dem Reisenden und dem Leistungserbringer bestehen können und zugleich im Verhältnis zum Reiseveranstalter ein Pauschalreisevertrag gegeben sein kann (vgl. auch Artikel 3 Nummern 2b und 3 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen).

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 651b Absatz 1 Satz 4 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung des § 651b Absatz 1 Satz 4 BGB, wonach der Buchungsvorgang noch nicht beginnt, wenn der Reisende hinsichtlich seines Reisewunsches befragt und zu Reiseangeboten lediglich beraten wird, auf Vertriebsstellen im Sinne des § 651b Absatz 2 Nummer 1 BGB beschränkt werden kann.

Begründung:

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass dem Reisenden gemäß § 651b Absatz 1 Satz 4 BGB die Möglichkeit eröffnet werden soll, sich in allgemeiner Weise über Reiseangebote, Preise und Verfügbarkeiten zu informieren um sich im Anschluss daran einzelne Reiseleistungen auch ohne Abschluss eines Pauschalreisevertrages vermitteln zu lassen. Die Regelung zielt dabei erkennbar auf die persönliche Beratungssituation in einem stationären Reisebüro ab. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch die Präsentation auf Online-Plattformen verbunden mit einer ggf. automatischen Abfrage nach den jeweiligen Reise Wünschen grundsätzlich als Beratung gewertet werden könnte. Insoweit sollte kritisch geprüft werden, ob auch bei Online-Reisebuchungen das Bedürfnis besteht, etwaige Befragungs- und Beratungstätigkeiten aus der Definition des Buchungsvorgangs herauszunehmen. Da eine mit der stationären Buchung vergleichbare interaktive

Kundenbefragung und -beratung bei Online-Buchungen in der Regel nicht stattfinden wird, sollte die Regelung ggf. auf unbewegliche und bewegliche Gewerberäume beschränkt werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 651i Absatz 2a -neu-BGB)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 651i nach Absatz 2 folgender Absatz einzufügen:

„(2a) Zu der Beschaffenheit nach Absatz 2 Satz 2 gehören auch Eigenschaften der Reiseleistungen, die der Reisende nach öffentlichen Äußerungen des Reiseveranstalters insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Reiseleistungen erwarten kann, es sei denn, die Äußerung war im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt oder konnte die Entscheidung des Reisenden nicht beeinflussen.“

Begründung:

Der neu eingefügte Passus soll eventuelle Schutzlücken im Zusammenhang mit öffentlichen Äußerungen von Reiseveranstaltern schließen und orientiert sich dabei an der in § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB getroffenen Regelung. Die Regelung ist auch vor dem Hintergrund der Aufhebung des § 4 Absatz 2 BGB-InfoV (siehe Artikel 6 des Gesetzentwurfes) zu sehen, der bisher die Bindung des Reiseveranstalters an die im Prospekt enthaltenen Angaben regelt.

Nach geltender Rechtslage gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 BGB-InfoV sind die in einem Prospekt oder auf einer ihm gleichzustellenden Website enthaltenen Angaben für den Reiseveranstalter dem Grunde nach bindend. Der Inhalt des Prospektes wird zum Vertragsinhalt des auf seiner Grundlage geschlossenen Vertrages.

Es besteht in Übereinstimmung mit der Richtlinie, die von einem weiten Begriff der Vertragswidrigkeit ausgeht (vgl. Artikel 3 Nummer 13, Artikel 14), ein flankierendes Bedürfnis, den Reiseveranstalter an öffentlichen Äußerungen, die gegebenenfalls nicht schon Vertragsinhalt werden, festzuhalten. Der eingefügte Absatz 2a bestimmt deshalb, dass zu der Beschaffenheit einer Pauschalreise nach Absatz 2 Satz 2 auch diejenigen Reiseleistungen gehören, die der Reisende nach den öffentlichen Äußerungen des Reiseveranstalters insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Reiseleistungen erwarten kann.

Zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern sollte diese gesetzliche Klarstellung, welche im Übrigen auch im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zunächst enthalten war, in den vorliegenden Gesetzentwurf wieder aufgenommen werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 651n Absatz 1 Nummer 2 BGB)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 651n Absatz 1 Nummer 2 die Wörter „nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar“ durch die Wörter „weder vorhersehbar noch vermeidbar“ zu ersetzen.

Begründung:

Der hier umzusetzende Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/2302 verlangt, dass die Vertragswidrigkeit „weder vorhersehbar noch vermeidbar war“. Die im vorliegenden Gesetzentwurf gewählte Formulierung „nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar“ entspricht dem nicht. „Weder [...] noch [...]“ ist allenfalls äquivalent zu „nicht vorhersehbar und vermeidbar“, setzt also das gleichzeitige Vorliegen beider Eigenschaften voraus. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Gesetzentwurf den Wortlaut der Richtlinie an dieser Stelle, trotz weitestgehender Vollharmonisierung, nicht übernommen hat. Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung geht zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher, da der Schadensersatzanspruch des Reisenden bereits dann ausgeschlossen wird, wenn der Reisemangel entweder nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war – also nur eines von zwei möglichen Kriterien erfüllt. Die vorgeschlagene Formulierung ist somit nicht nur im Sinne einer korrekten Richtlinienumsetzung, sondern auch im Sinne des Verbraucherschutzes geboten.

7. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 651r Absatz 3 Satz 3 BGB)

- a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die für die Haftung von Kundengeldabsicherern bei Insolvenz eines Reiseveranstalters festgelegte Höchstgrenze von 110 Millionen Euro pro Absicherer und Geschäftsjahr zu niedrig bemessen ist.

Allein im Geschäftsjahr 2014/2015 gaben die Deutschen 27,4 Milliarden Euro für vorab gebuchte Pauschalreiseleistungen aus (fvw, Deutsche Veranstalter 2015, Beilage zu Nr. 26 vom 18. Dezember 2015), 2001 waren es laut dem Verbraucherzentrale Bundesverband nur 18,9 Milliarden Euro. Die Höchstgrenze wurde vor über 20 Jahren mit umgerechnet 110 Millionen Euro festgelegt und seither trotz dieser Steigerung und trotz Inflation nicht angepasst. Des Weiteren wird der Anwendungsbereich durch die neue Richtlinie erweitert, so dass dies zu einer Erhöhung des Absicherungsbedarfs führen wird. Schließlich verweist die Begründung zum Gesetzentwurf darauf, dass der Schaden im größten Insolvenzversicherungsfall 30 Millionen Euro betragen habe. Das zeigt schon, dass der jetzige Höchstbetrag gerade einmal für drei Insolvenzen dieser Größenordnung vollständig ausreichen würde – ohne Berücksichtigung möglicher kleinerer Insolvenzfälle.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung einer flexiblen Höchstgrenze der Insolvenzabsicherung, beispielsweise in Abhängigkeit von dem jeweils abzusichernden Gesamtvolumen, zu prüfen.

Nach Artikel 17 Absatz 2 und den Erwägungsgründen 39 und 40 der Richtlinie (EU) 2015/2302 muss der Insolvenzschutz „wirksam“ sein und zwar auch in jedem vorhersehbaren, nicht gänzlich unwahrscheinlichen Einzelfall. Soweit sich die Begründung zum Gesetzentwurf auf Erwägungsgrund 40 am Ende beruft, so wird in diesem nur eine Begrenzungsbefugnis in Ausnahmefällen zugestanden (vgl. „In solchen Fällen [...]“). Eine starre Höchstgrenze pro Absicherer erfasst jedoch alle Fälle. Sie gilt gleichermaßen für kleine Absicherer mit vernachlässigbarem Absicherungsvolumen sowie für Großabsicherer mit mehreren großen Reiseveranstaltern als Kunden und einem entsprechend großen Absicherungsvolumen. Für Letztere ist die Wirksamkeit des Insolvenzschutzes bei einer so niedrig bemessenen, starren Grenze nicht gesichert.

- c) Im Falle der Beibehaltung eines starren Höchstbetrags bittet der Bundesrat, diesen zumindest zu erhöhen und durch eine entsprechende Regelung sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die von einer Unternehmerinsolvenz betroffen sind, bei einer Überschreitung der Höchstgrenze nicht vollkommen leer ausgehen. Da die Erstattung jeweils „unverzüglich“ (§ 651r Absatz 3 Satz 2 BGB) erfolgen muss, ist nicht ausgeschlossen, dass der Absicherer bei einer Insolvenz gegen Ende seines Geschäftsjahres Erstattungen bereits bis zur Höchstgrenze ausgezahlt hat. Laut der Begründung des Gesetzentwurfes ist eine anteilige Rückforderung nur für eine unter Vorbehalt geleistete Erstattung vorgesehen. Hat der Absicherer bisher vorbehaltlos erstattet, so müsste er an den von der letzten Insolvenz betroffenen Reisenden keinerlei Erstattungen mehr leisten, sofern die Höchstgrenze schon erreicht ist. Gleichzeitig gilt es zu verhindern, dass Reisende, die vorbehaltlos eine Erstattung erhalten haben, am Jahresende mit einer unerwarteten Rückzahlungsforderung konfrontiert werden.

8. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 651t BGB)

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 651t wie folgt zu fassen:

„§ 651t

Vorauszahlungen

Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden ein Sicherheitsschein übergeben wurde. In den Fällen des § 651s genügt, dass der Reiseveranstalter nach § 651s Sicherheit geleistet hat und diese Sicherheitsleistung dem Reisenden nachgewiesen wurde.“

Als Folge ist

in Artikel 1 Nummer 4 in § 651v Absatz 2 Satz 1 die Angabe „Nummer 2“ zu streichen.

Begründung:

Entgegen der in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachten Auffassung ist es nicht sachgerecht, der Übergabe des Sicherungsscheins (§ 651r Absatz 4 Satz 1 BGB-E) nur noch „deklaratorische Bedeutung“ beizumessen. Dabei kann letztlich dahinstehen, ob die Prämisse zutrifft, dass die Angabe von Kontaktdaten den Reisenden (stets) in die Lage versetzt, Reichweite und Wirksamkeit des bestehenden Insolvenzschutzes zu prüfen. Anstatt eigene Ermittlungen anstellen zu müssen, sollte dem Reisenden vor der Leistung von Vorauszahlungen ein Beleg über die Insolvenzsicherung ausgehändigt werden, aus dem sich die Einzelheiten des Kundengeldabsicherungsvertrages ergeben und auf den er sich gegebenenfalls berufen kann. Hierzu dient der Sicherungsschein.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Reiseveranstalter gegebenenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 147 GewO-E begeht, wenn er Vorauszahlungen des Reisenden annimmt, obwohl kein wirksamer Kundenabsicherungsvertrag besteht. Dies wird dem Reisenden im konkreten Einzelfall nicht helfen, wenn der Sicherungsfall eingetreten ist.

Des Weiteren spricht für die Übergabe des Sicherungsscheins als Voraussetzung für die Forderung und Annahme von Vorauszahlungen durch den Reiseveranstalter, dass dieser ohnehin einen Sicherungsschein zu übergeben hat, soweit er seinen Sitz im Inland hat. Insoweit entsteht folgerichtig kein Mehraufwand.

Schließlich besteht für ausländische Reiseveranstalter im Sinne von § 651s BGB-E nach dem Gesetzentwurf keine Pflicht zur Übergabe eines Sicherungsscheins und zum Nachweis der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung. Schon unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten, zumindest aber mit Blick auf die schutzwürdigen Belange des Reisenden sollte deshalb auch die Geltendmachung von Vorauszahlungen durch ausländische Reiseveranstalter vom Nachweis der nach § 651s BGB-E geleisteten Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf die Vermittlung verbundener Reiseleistungen zu prüfen, ob eine Tätigkeit gesetzlich auch als Vermittlung von Reiseleistungen eingestuft werden kann, wenn der Reisende Reiseleistungen nicht getrennt auswählt und bezahlt.

Davon unabhängig bittet der Bundesrat des Weiteren zu prüfen, ob gesetzlich eine Klarstellung erfolgen kann, dass bei Zahlung oder Inrechnungstellung von Reiseleistungen in einer Gesamtsumme weiterhin eine Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen vorliegt, wenn es sich dabei um eine bloße Summierung der Einzelpreise der einzelnen verbundenen Reiseleistungen handelt.

Begründung:

Um nicht den besonderen Pflichten eines Reiseveranstalters zu unterfallen, müssen Reisebüros, Tourismusorganisationen und ähnliche Organisationen angesichts des Gesetzentwurfs die von ihnen vermittelten Reiseleistungen den Reisenden zur getrennten Auswahl und getrennten Bezahlung anbieten. Nur so liegt nach dem Gesetzentwurf eine bloße Vermittlung von Reiseleistungen vor. Die zahlreichen klein- und mittelständischen Reisebüros und Tourismusorganisationen werden hierdurch also entweder mit hohem bürokratischem Aufwand konfrontiert oder unterfallen ansonsten den besonderen Pflichten eines Reiseveranstalters. Dies erscheint unangemessen.

Als objektive Kriterien, ob eine Pauschalreise vorliegt, knüpft die Richtlinie (EU) 2015/2302 unter anderem daran an, ob Reiseleistungen zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder in Rechnung gestellt werden. Von dieser Zielsetzung her liegt keine Pauschalreise, sondern nur die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen vor, wenn bei einem einheitlichen Bezahlvorgang lediglich eine Summierung der Einzelpreise der vermittelten Reiseleistungen vorgenommen wird. Dies sollte klargestellt werden.

10. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Bedauerlicherweise sieht die Richtlinie und im Zuge der Vollharmonisierung entsprechend auch der vorliegende Gesetzentwurf für Verbraucherinnen und Verbraucher eine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit von Pauschalreisen erst bei einer Preiserhöhung ab acht Prozent vor und nicht wie nach der bisher geltenden Rechtslage ab fünf Prozent (§ 651a Absatz 5 BGB). Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bereits jetzt, für die in Artikel 26 der Richtlinie angekündigten Überprüfung der Bestimmungen der hier in Rede stehenden Richtlinie zum 1. Januar 2019 die Voraussetzungen für eine Evaluierung zu schaffen, mit der empirisch validiert wird, ob die Anhebung des Schwellenwertes für eine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit auf acht Prozent wesentliche Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher mit sich bringt. Je nach Ergebnis dieser Untersuchung wird der Bund bereits jetzt gebeten, sich für eine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit ab einer Preiserhöhung von fünf Prozent einzusetzen, wie es der derzeitigen Rechtslage entspricht.
- b) Der Entwurf des Gesetzes enthält entsprechend der Richtlinie ein Rücktrittsrecht vor Reiseantritt ohne Entschädigung des Veranstalters, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände am Bestimmungsort oder in dessen Nähe auftreten, die die Pauschalreise am Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen (§ 651h BGB). Den Begriff der „höheren Gewalt“, der bisher im deutschen Recht in § 651j BGB verankert ist, verwendet die Richtlinie nicht mehr. Die Einführung des noch zu konkretisierenden unbestimmten Rechtsbegriffs „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Der Bundesrat bittet daher, unmittelbar im Gesetz näher auszuführen, welche Fallgruppen erfasst sind. Dazu sollten die in Erwägungsgrund 31 Satz 3 der Richtlinie aufgezählten Beispielfälle (Kriegshandlungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus oder erhebliche Gefahren für die Gesundheit, etc.) als Regelbeispiele direkt in den Gesetzestext aufgenommen werden.
- c) Der Bundesrat begrüßt unter Verbraucherschutzgesichtspunkten die Änderung in § 651r Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB, wonach der Reiseveranstalter sicherzustellen hat, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters Reiseleistungen ausfallen. Durch die Verwendung der Formulierung „im Fall“ wird – anders als in der aktuell geltenden Regelung in § 651k Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB – klargestellt, dass die Ursache für den Ausfall der Reiseleistung nicht zwingend die Insolvenz der Reiseveranstalter sein muss. Ebenso begrüßt der Bundesrat, dass mit der in § 651r Absatz 4 Satz 1 BGB aufgenommenen Regelung die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die gesetzlich geforderte Absicherung der Kunden in Form eines Sicherungsscheins nachzuweisen, erhalten bleibt. Damit haben die Reisenden auch künftig eine prägnante, klar ins Auge springende Information über die Insolvenzsicherung und den Kundengeldabsicherer.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Umsetzung der auf Vollharmonisierung angelegten Richtlinie wird für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland notwendigerweise einige Verschlechterungen mit sich bringen, die sich für den Gesetzgeber zwingend aus der Richtlinie ergeben.

Im Fall von Preiserhöhungen führt dies zu einer Absenkung des Schutzniveaus für Verbraucherinnen und Verbraucher im Vergleich zum bisher geltenden Recht in Deutschland. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bereits jetzt Voraussetzungen für eine empirische Untersuchung zu schaffen, mit der sich überprüfen lässt, ob sich durch die Anhebung des Schwellenwertes von fünf Prozent auf acht Prozent für die kostenlose Rücktrittsmöglichkeit von einer Reise für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine wesentliche Schlechterstellung im Vergleich zur bisher geltenden Regelung ergibt. Je nach Ergebnis dieser Evaluation wird der Bund gebeten, sich für die Wiederherstellung des nach der bestehenden Rechtslage in Deutschland Schutzniveaus für Verbraucherinnen und Verbraucher einzusetzen.

Zu Buchstabe b:

Der Gesetzentwurf enthält in Folge der Umsetzung der Richtlinie ein Rücktrittsrecht vor Reiseantritt ohne Entschädigung des Veranstalters, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände am Bestimmungsort oder in dessen Nähe auftreten, die die Pauschalreise am Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Mit der neuen Formulierung sollte aus Sicht der EU zum einem dem Problem entgegengewirkt werden, dass der Begriff „höhere Gewalt“ in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt wird, zum anderen sollte Gleichklang zur Fluggastrechte-Verordnung hergestellt werden. Was unter „unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen“ zu verstehen ist, wird in der Richtlinie in Erwägungsgrund 31 definiert als eine Situation außerhalb der Kontrolle der Partei, die eine solche Situation geltend macht und deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Als Beispiele werden dort unter anderem Kriegshandlungen, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben genannt. Um den beteiligten Parteien die Unsicherheit über die Anwendungsfälle des § 651j BGB zu nehmen und eine Auslegungshilfe für diesen neu eingeführten unbestimmten Rechtsbegriff zu geben, sollten diese Beispiele unmittelbar in den Regelungstext aufgenommen werden.

Zu Buchstabe c:

Erstmals normiert wurde in § 651r Absatz 1 Satz 2 BGB ein Anspruch des Reisenden gegenüber dem Insolvenzsicherer, die Rückbeförderung einschließlich der Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen, sofern dies vertraglich geschuldet ist. Dies ist eine deutliche Verbesserung des Verbraucherschutzes für die Reisenden.

Mit der Entscheidung, im Gesetzentwurf die Pflicht des Reisevermittlers zu normieren, einen Sicherungsschein auszustellen und damit das Bestehen der Kundenabsicherung zu dokumentieren, ist ebenso unter Verbraucherschutzgesichtspunkten zu begrüßen. Für den Reisenden ist diese Information ein deutlicher Hinweis, dass er in Bezug auf die Insolvenzsicherung nicht misstrauisch sein und das Bestehen der Insolvenzsicherung selbst überprüfen muss. Mit dem Sicherungsschein als eigenständiges Dokument liegt zudem die Hemmschwelle für ein betrügerisches Verhalten des Reiseveranstalters oder Reisevermittlers deutlich höher, als dies am Ende eines entpersonalisierten Formblattes – wie im Referentenentwurf vorgesehen – der Fall gewesen wäre.

11. Zum Gesetzentwurf allgemein (Evaluierung)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie und das Umsetzungsgesetz selbst zeitnah zu evaluieren, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Reisebranche in Deutschland. Sollten sich danach Änderungen der Richtlinie als erforderlich erweisen, wird die Bundesregierung gebeten, sich im Rahmen der nach Artikel 26 der Pauschalreiserichtlinie vorgesehenen Evaluierung auf europäischer Ebene für die erforderlichen Änderungen einzusetzen.

Begründung:

Artikel 26 der Richtlinie sieht deren umfassende Evaluierung im Jahr 2019 beziehungsweise 2021 vor. Hiernach legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 1. Januar 2019 einen Bericht vor, der sich mit den Bestimmungen der Richtlinie befasst, die für Online-Buchungen an verschiedenen Vertriebsstellen und die Einstufung solcher Buchungen als Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen oder eigenständige Reiseleistung gelten. Zudem soll sich der Bericht insbesondere mit der Begriffsbestimmung der Pauschalreise in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v der Richtlinie und mit der Frage befassen, ob diese Begriffsbestimmung angepasst oder erweitert werden sollte. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 1. Januar 2021 darüber hinaus einen allgemeinen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor und fügt den Berichten erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge bei.

Im Hinblick darauf, dass sich die vorgesehenen Regelungen für die Reisebranche erheblich auswirken können, insbesondere auf Reisebüros und Reisevermittler, erscheint es dem Bundesrat geboten, zeitnah zu evaluieren, wie sich die Richtlinie und deren konkrete Umsetzung auf die Reisebranche auswirken. Die

Bundesregierung wird daher aufgefordert, die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie und das Umsetzungsgesetz selbst zu evaluieren und etwa erforderliche Änderungen der Umsetzung vorzuschlagen oder sich erforderlichenfalls auf europäischer Ebene im Rahmen der vorgesehenen Evaluierungen für Änderungen einzusetzen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b – § 312 Absatz 7 Satz 2 BGB;
§ 312g Absatz 2 Satz 2 BGB)**

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Hinzuweisen ist darauf, dass eine etwaige Streichung des § 312g Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Folgeänderungen in § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB sowie in § 305 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs und Artikel 246a § 1 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) verursachen würde.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 4 – § 651a Absatz 5 Satz 2 – neu – BGB)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt grundsätzlich eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 (im Folgenden: Richtlinie). Demgemäß sind sogenannte Tagesreisen – ebenso wie nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie – wertunabhängig vom Anwendungsbereich der reiserechtlichen Bestimmungen ausgenommen. Dies ist im Interesse einer binnenmarktweit einheitlichen Anwendung und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Unternehmen im internationalen Wettbewerb angezeigt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die neue Richtlinie den Pauschalreisebegriff erheblich ausweitet, so dass die reiserechtlichen Bestimmungen künftig deutlich häufiger als bisher Anwendung finden dürften und insbesondere eine Vielzahl von Unternehmern, die bisher nicht als Reiseveranstalter aufgetreten sind, hiervon betroffen sein werden. Im Vergleich zum bisherigen deutschen Reiserecht gleicht der Gesetzentwurf der Bundesregierung die zusätzlichen Belastungen, die das neue Recht für Unternehmen mit sich bringt, durch die Nichterfassung von Tagesreisen jedenfalls teilweise aus. Auch unter Berücksichtigung der Interessen der Reisenden erscheint dies gerechtfertigt, da bei Tagesreisen im Allgemeinen ein geringeres Schutzbedürfnis besteht als bei mehrtägigen Pauschalreisen. Unter Tagesreisen fallen insbesondere auch Leistungskombinationen, die nach lebensnaher, am allgemeinen Sprachgebrauch orientierter Auslegung keinen „Reisecharakter“ im engeren Sinne aufweisen, sondern eher Ausflugscharakter haben oder unter Umständen auch mit gar keiner wesentlichen Ortsveränderung verbunden sind. Aus diesem Grund werden sie auch von der Richtlinie nicht erfasst. Die allgemeinen Vorschriften, etwa des Werk- oder Dienstvertragsrechts, bieten hier ein ausreichendes Schutzniveau.

Die vorgeschlagene (nur) punktuelle Anwendung der reiserechtlichen Vorschriften gibt zu keiner anderen Bewertung Anlass. Auch diese würde einer binnenmarkt einheitlichen Anwendung entgegenstehen und die Unternehmer, soweit Reisende besser stünden als nach den allgemeinen Vorschriften, belasten. Ein weiteres, mit den sonstigen reiserechtlichen Bestimmungen nur teilweise übereinstimmendes Regelungsregime würde zudem die Geltung des Reiserechts für die Anwender (Unternehmen und Verbraucher) verkomplizieren.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 4 – § 651b Absatz 1 Satz 3 BGB)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht sachdienlich, da den Fällen des § 651b Absatz 1 Satz 3 BGB in der Entwurfsfassung (BGB-E) eine andere Sachlage zugrunde liegt als denjenigen des § 651c BGB-E. § 651b Absatz 1

BGB-E dient der Abgrenzung zwischen Pauschalreiseveranstaltung und Vermittlung. Ist einer der in § 651b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 BGB-E niedergelegten Tatbestände erfüllt, kann sich der Unternehmer nicht darauf berufen, nur Verträge mit den Leistungserbringern zu vermitteln. Deshalb kommen keine separaten Verträge zwischen dem Reisenden und den einzelnen Leistungserbringern zustande, sondern ein einheitlicher Pauschalreisevertrag. Demgegenüber schließt der Reisende im Rahmen der von § 651c BGB-E erfassten Online-Buchungsverfahren mindestens zwei Verträge mit unterschiedlichen Anbietern, die sodann fiktiv zu einem Pauschalreisevertrag mit dem als Reiseveranstalter anzusehenden ersten Vertragspartner gebündelt werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 4 – § 651b Absatz 1 Satz 4 BGB)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie gibt jedoch bereits jetzt zu bedenken, dass die Richtlinie grundsätzlich nicht danach unterscheidet, ob die Buchung über einen Unternehmer mit einer physischen oder über einen Unternehmer mit einer Online-Vertriebsstelle erfolgt (vgl. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie). Insoweit sind Wertungswidersprüche zu vermeiden, die sich ergeben könnten, wenn Online- und Offline-Vertrieb im Hinblick auf die von § 651b Absatz 1 Satz 4 BGB-E erfassten Beratungssituationen, die im Vorfeld der durch die Richtlinie erfassten Buchungssituationen stattfinden, unterschiedlich behandelt würden. Auch das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 des Grundgesetzes könnte dann verletzt sein.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 4 – § 651i Absatz 2a – neu – BGB)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Aufnahme einer § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB entsprechenden Regelung in § 651i BGB-E hält die Bundesregierung nicht für erforderlich. Gemäß § 651i Absatz 2 Satz 1 BGB-E ist die Pauschalreise frei von Reismängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Insoweit sind neben individuellen Vereinbarungen gerade auch Webseiten, Kataloge oder Prospekte des Reiseveranstalters relevant, deren Leistungsbeschreibungen nach Maßgabe des § 651d Absatz 3 Satz 1 BGB-E Vertragsinhalt werden können. Dass die Richtlinie gemäß der Erläuterung in Erwägungsgrund 26 keine besonderen Bestimmungen mehr für Prospekte vorsieht (vgl. bislang § 4 Absatz 2 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung)), führt demnach nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus für den Reisenden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 4 – § 651n Absatz 1 Nummer 2 BGB)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die in der deutschen Sprachfassung der Richtlinie enthaltenen Vorgaben („weder vorhersehbar noch vermeidbar“) sind nicht als in einem Kumulativverhältnis stehend auszulegen, vielmehr ist von einer ungenauen Übersetzung auszugehen. Nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie in der englischen Sprachfassung genügt alternativ das Vorliegen eines der genannten Merkmale („unforeseeable or unavoidable“), ebenso nach anderen Sprachfassungen wie z. B. der französischen („imprévisible ou inévitable“). Dieses Prinzip entspricht im Übrigen dem deutschen Fahrlässigkeitsmaßstab, welchen der Bundesgerichtshof bereits unter Geltung der Vorgängerrichtlinie zur Entlastung des Veranstalters herangezogen hat (BGH, Urteil vom 9. November 2004 – X ZR 119/01).

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 4 – § 651r Absatz 3 Satz 3 BGB)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie gibt jedoch bereits jetzt zu bedenken, dass die derzeitige Haftungshöchstsumme von 110 Mio. Euro, die in § 651r Absatz 3 Satz 3 BGB-E beibehalten wird, nach wie vor ausreichend bemessen erscheint. In den Jahren seit 1994 betrug der höchste durch die Insolvenz eines Reiseveranstalters eingetretene Versicherungsschaden rund 30 Mio. Euro. Es müsste innerhalb eines Geschäftsjahres also schon zu mehreren solcher großen Schadensfälle kommen, um den Betrag auszuschöpfen. Solche sehr unwahrscheinlichen Risiken dürfen laut Erwägungsgrund 40 der Richtlinie bei der Berechnung jedoch unberücksichtigt bleiben. Ebenso wenig bedarf es eines Inflationsausgleichs. Die Umsätze der Veranstalter sind in den letzten Jahrzehnten zwar angestiegen. Gleichzeitig haben aber

auch die Vorauszahlungen der Reiseveranstalter an die Leistungserbringer zugenommen, so dass das Schadenspotential nicht in gleicher Weise wie der Umsatz gestiegen ist. Schließlich wirken sich auch die Ausweitung der Definition des Begriffs „Pauschalreise“ sowie eine etwaige Insolvenzsicherungspflicht bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Hinblick auf Großveranstalter, deren Absicherungspflicht für die Bemessung der Haftungshöchstgrenze letztlich ausschlaggebend ist, kaum aus. Diese Unternehmer sichern sich bereits derzeit umfassend gegen Insolvenz ab.

Gleichwohl soll die Entwicklung des Reise- und Versicherungsmarktes genau beobachtet werden, um auch künftig sicherzustellen, dass Reisende richtlinienkonform entschädigt werden. Es ist daher beabsichtigt, zeitnah nach der Umsetzung der Richtlinie ein Forschungsvorhaben zur Insolvenzsicherung im Reiserecht in Auftrag zu geben, welches unter anderem den deutschen Markt der Kundengeldabsicherung analysieren und verschiedene Alternativmodelle zum derzeitigen System darstellen und bewerten wird.

Zu den Erwägungen unter Buchstabe c betreffend das Merkmal „unverzüglich“ gibt die Bundesregierung darüber hinaus zu bedenken, dass es im eigenen Interesse des Kundengeldabsicherers liegen dürfte, Zahlungen an Reisende nur unter Vorbehalt zu leisten, um sich im Hinblick auf etwaige weitere Insolvenzen bei ihm abgesicherter Reiseveranstalter entsprechend abzusichern.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 4 – § 651t BGB)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

§ 651t BGB-E bezweckt im Zusammenspiel mit § 147b der Gewerbeordnung in der Entwurfsfassung (GewO-E) eine Sanktionierung zwingender Richtlinienvorgaben. Hierzu zählt die Übergabe des Sicherungsscheins nicht. Die Richtlinie sieht eine Bescheinigung über die Insolvenzsicherung nicht verbindlich vor, sondern verweist in ihrem Erwägungsgrund 39 lediglich auf eine solche Option. Der Umstand, dass hiervon für das deutsche Recht Gebrauch gemacht werden soll, sollte nicht dazu verleiten, für die Sanktionierung an den Sicherungsschein statt an die in erster Linie zu erfüllenden Richtlinienvorgaben anzuknüpfen.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Sicherungsschein schon nach derzeitigem Recht nur deklaratorischen Charakter hat. Entscheidend für den Direktanspruch des Reisenden ist ein bestehender Sicherungsvertrag mit einem Absicherer im Zeitpunkt des Abschlusses des Reisevertrages. Insolvenzschutz besteht damit unabhängig davon, ob dem Reisenden der Sicherungsschein ausgehändigt wird (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Auflage, § 16 Rn. 24). Demgemäß trifft der Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 651t BGB-E eine klare Unterscheidung zwischen dem Bestehen der Insolvenzsicherung (Nummer 1) und der Information über den Absicherer (Nummer 2); da der Unrechtsgehalt von Pflichtverstößen gegen diese Voraussetzungen sich deutlich unterscheidet, setzt § 147b GewO-E abgestufte Sanktionen fest.

Darüber hinaus wäre die Anknüpfung an den Sicherungsschein im Zusammenhang mit der Kategorie der Vermittlung verbundener Reiseleistungen auch nicht praktikabel. Wird zunächst nur ein Vertrag über eine Art von Reiseleistung geschlossen, ist es dem Unternehmer nach der Richtlinie unbenommen, die entsprechende Vergütung zu verlangen, ohne dass er dem Reisenden bereits einen unmittelbaren Anspruch gegen seinen Kundengeldabsicherer einräumen müsste. Er muss lediglich unter den Voraussetzungen des § 651w Absatz 1 BGB-E vor einem möglichen weiteren Vertragsschluss das hierfür vorgesehene Informationsformular, das auch Angaben zur Insolvenzsicherung enthält, zur Verfügung stellen. Erst wenn es zu einem solchen weiteren Vertragsschluss kommt, trifft den ersten Unternehmer gegebenenfalls eine Pflicht zur Insolvenzsicherung gegenüber dem Reisenden. Mithin kommt erst dann die Übergabe eines Sicherungsscheins in Betracht (vgl. Artikel 252 Absatz 3 EGBGB in der Entwurfsfassung). Insoweit eine Abhängigkeit zur Bezahlung jedenfalls der zweiten Reiseleistung herzustellen, würde in den vielen Fällen des Direktinkassos durch den jeweiligen Anbieter fehl gehen.

Der Änderungsvorschlag begegnet auch insoweit Bedenken, als Veranstaltern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (§ 651s BGB-E) ebenfalls ein Nachweis der Insolvenzsicherung abverlangt werden soll. Die Insolvenzsicherungssysteme anderer Mitgliedstaaten sind aber nach Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie anzuerkennen. Sehen diese Systeme keinen über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehenden Nachweis vor, was durchaus naheliegt, ist dies im Hinblick auf den jeweiligen ausländischen Anbieter hinzunehmen. Denn die Richtlinie regelt bezüglich der Insolvenzsicherung gerade keine EU-weite Nachweispflicht, sondern gestattet den Mitgliedstaaten lediglich, auf nationaler Ebene eine entsprechende Bescheinigung vorzusehen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 4 – § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Der Wortlaut des Artikels 3 Nummer 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie, den § 651w Absatz 1 Nummer 1 BGB-E umsetzt, spricht dagegen, eine Tätigkeit gesetzlich als Vermittlung von Reiseleistungen einzustufen, wenn der Reisende Reiseleistungen nicht getrennt auswählt und bezahlt. Die Bundesregierung befindet sich jedoch im Austausch mit der Europäischen Kommission hinsichtlich der Frage, ob Sinn und Zweck der Richtlinie ein wortgetreues Verständnis der Bestimmung gebieten oder aber eine andere Auslegung zulassen. Dies umfasst auch die Frage, ob eine bloße Summierung der Einzelpreise der Annahme einer Vermittlungstätigkeit entgegensteht.

Zu Nummer 10 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates zu Buchstabe a prüfen. Sie weist jedoch auf Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der erbetenen Evaluierung hin (vgl. zu Nummer 11). Betreffend den Schwellenwert für eine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit von 8 Prozent kommt hinzu, dass die gegenüber dem bisherigen deutschen Recht für die Verbraucher nachteilige Änderung der Rechtslage offenkundig ist und daher keiner weiteren Untersuchung bedarf. Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen über die Richtlinie vergeblich für eine EU-weite Geltung des derzeitigen deutschen Schwellenwerts von 5 Prozent eingesetzt, immerhin aber eine Absenkung des ursprünglich von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Wertes von 10 Prozent erreicht.

Dem Vorschlag des Bundesrates zu Buchstabe b sollte nicht gefolgt werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Aufnahme der in Erwägungsgrund 31 Satz 3 der Richtlinie genannten Beispiele für das Vorliegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände in den Gesetzeswortlaut des § 651h Absatz 3 BGB-E keinen Mehrwert gegenüber der jetzigen Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung erbringen würde. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich Bezug auf diese Beispiele (vgl. Bundesratsdrucksache 652/16, S. 83), was als Auslegungshilfe dient und für hinreichende Rechtsklarheit sorgt.

Zu Nummer 11 (Zum Gesetzentwurf allgemein – Evaluierung)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen. Sie gibt jedoch bereits jetzt zu bedenken, dass der Aufwand für eine Evaluierung in einem angemessenen Verhältnis zu den daraus zu gewinnenden Erkenntnissen stehen muss. Dies erscheint in Anbetracht der schon durch die Europäische Kommission in den Jahren 2019 und 2021 vorzulegenden Evaluierungsberichte (Artikel 26 der Richtlinie) fraglich.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Bundesregierung betreffend den wichtigen Themenkomplex der Insolvenzversicherung zeitnah nach der Umsetzung der Richtlinie ein Forschungsvorhaben in Auftrag zu geben beabsichtigt (vgl. zu Nummer 7).